Sammlung
der
merkwürdigſten Schriften
die
Aufhebung
des Jeſuiter-Ordens
betreffend.

Zweytes Stück
enthält
die Geſchichte zur Erläuterung der Aufhebungs-Bulle der Jeſuiten.

1773.

Vorbericht.

Das zweyte Stück dieſer Sammlung wird dem Publiko mit der Verſicherung geliefert, daß der Verfaſſer in der Geſchichtserzählung bloß dem Breve Clemens des XIV. gefolgt hat, und hiedurch von ſelbſt auf alle politiſche Wendungen wird geleitet werden, die man am Römiſchen Hofe bisher bemerkt hat.

Die

Vorbericht.

Die Herren Cardinäle der Congregation werden nach ihren Schritten beurtheilt, und das ganze Gewebe in ſeinem Zuſammenhang vorgelegt werden. Da auch bereits verſchiedene Schriften in dieſer Sache erſchienen ſind, ſo wird jede derſelben beurtheilt, und das Gute und Wahre, ſo wie das Falſche und Schiefe angezeigt werden. Endlich wird man am Ende die ſicherſte Nachrichten von den Folgen des Aufhebungs-Breve in verſchiedenen Reichen und Staaten liefern, damit man hievon alles vor Augen habe, was dieſen ſo wichtigen Schritt des Pabſtes zu beurtheilen erfodert werden kann.

Von

Von der Aufhebung des Jeſuiterordens.

Zweytes Stück

enthält

die Geſchichte zur Erläuterung der Aufhebungs-Bulle der Jeſuiten.

Einleitung.

Es iſt eine der wichtigſten Begebenheiten, die wir in unſern Tagen erlebt haben, daß der Orden der Geſellſchaft Jeſu, ein um den Päbſtlichen Stul ſo ſehr verdienter Orden, der ſeit zweyhundert Jahren an den wichtigſten Begebenheiten in Europa einen entweder nahen oder entfernten Antheil genommen,

men, und ſo vielen Mächten in Europa weſentliche Dienſte geleiſtet hat, aus der catholiſchen Kirche gänzlich ausgerottet wird. Wir haben die Bullen der Aufhebung im erſten Stücke geliefert, und es hat der Congregation der Cardinäle gefallen, mit Genehmigung des Pabſtes noch folgende Erklärung hinzuzuthun.

PERILLUSTRIS, ET REVERENDISSIME DOMINE UTI FRATER!

Cum perpenderint Eminentiſſimi PP. particularis Congregationis a SANCTISSIMO DOMINO NOSTRO Deputatæ ſuper Negociis ſuppreſſæ Societatis Jeſu, aliqua forſan abſurda oriri poſſe ex mala intelligentia facultatis, quæ in Literis Apoſtolicis ſuppreſſionis conceditur ſingulis Locorum Ordinariis, committendi ſingularibus Individuis ejuſdem ſuppreſſæ Societatis munus excipiendi ſacramentales Fidelium confeſſiones, prædicandi Verbum Dei, exercendi curam Animarum, dirigendi Seminaria Clericorum, & docendi Juventutem in publicis, aut privatis Scholis, ad omnem idcirco removendam ambiguitatem, conſulto prius SANCTISSIMO, & de illius expreſſo mandato, declarant, Mentem eſſe ejuſdem SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI, ne Amplitudo

Hochwohlgebohrner und Hochwürdigſter Herr als Bruder!

„Nachdem Seine Eminentien die „Herren Cardinäle von der „beſondern Congregation, die Seine Heiligkeit der Pabſt über die „Angelegenheiten der unterdrückten „Geſellſchaft Jeſu verordnet hat, „erwogen haben, daß vielleicht einiges Mißverſtändniß aus der unrichtigen Erklärung der Vollmacht „entſtehen könnte, die in dem apoſtoliſchen Unterdrückungsbrief allen „und jeden Ordinarien der Oerter „verliehen wird, einzelnen Mitgliedern ermeldter unterdrückter Geſellſchaft das Amt Beicht zu hören, „GOttes Wort zu predigen, die „Seelenſorge zu übernehmen, die „Pflanzſchulen der Geiſtlichen zu „regieren, und die Jugend in öffentlichen oder privat-Schulen zu „lehren, anzuvertrauen: So erklären Sie zu Hebung aller Zweydeutigkeit, nachdem Sie zuvor „Seine

do Tua eadem facultate utatur, niſi prius obtenta ſpeciali licentia a SANCTITATE SUA, & a prædicta Congregatione Deputata, ſingulis vicibus expoſcenda poſtquam examinaverit, & idoneum repererit, ad formam earundem Literarum Apoſtolicarum, aliquem ex prædictis Individuis ad prædicta munia deputandum. Ceterum, qui ante ſuppreſſionem aliquo ex dictis muneribus fungebantur extra ſua Collegia, & Domos Religioſas, ſi illorum opera adhuc indigeat A. T. pro ſervitio ſuæ Diœceſis, eos in hujuſmodi exercitio permanere poſſe indulgent EE. PP., usquequo aliter juſſum fuerit a SANCTISSIMO DOMINO NOSTRO, & ab eadem Congregatione Deputata, quam interea A. T. certiorem reddet de illorum Patria, Nomine, & Officio. Sic igitur exequi curabit A. T.; eique omnia fauſta ex corde precamur a Domino.

Amplitudinis Tuæ

Romæ prima Septembris 1773.

Studioſiſſimus uti Frater.

„Seine Heiligkeit um Rath gefragt und auf Seinen ausdrücklichen Befehl, die Geſinnung unſers heiligſten Herrn ſey dieſe, es ſolle **Euer Hochwohlgebohren** keinen Gebrauch von dieſer Vollmacht machen, ohne zuvor von Seiner Heiligkeit und von ermeldter verordneten Congregation beſondere Erlaubniß zu haben, die Sie jedesmal ſuchen ſollen, nachdem ſie einen von ermeldten Mitgliedern, dem man ein dergleichen Amt übertragen will, nach dem Inhalt der apoſtoliſchen Briefe geprüft und als tüchtig erfunden haben. Wenn übrigens Jemand vor der Unterdrückung ein dergleichen Amt außer ſeinem Collegio und Hauſe verſehen hat, und **Euer Hochwohlgebohren** deſſelben zum Dienſte **Dero** Kirchſprengels noch nöthig haben, ſo erlauben Seine Eminentien, daß dergleichen Mitglieder in der Ausübung ihres Amts verbleiben, bis Seine Heiligkeit und die von ihm verordnete Congregation andere Verfügungen machen werden, an welche indeſſen **Euer Hochwohlgebohren** Bericht von ihrem Vaterlande, Nahmen und Amte einſchicken werden. Dies wer-

„werden Euer Hochwohlgeboh-
„ren zur Vollſtreckung bringen,
„und wir wünſchen Ihnen von Her-
„zen alles Wohl vom HErrn.

Euer Hochwohlgebohren

Rom den 1 September
1773.

ergebenſter Mitbruder.

Die ganze chriſtliche Welt bewundert den Ernſt, mit welchem der regierende Pabſt handelt, und iſt begierig die Triebfedern zu entdecken, durch welche eine ſo wichtige Sache gegangen iſt. Es iſt des forſchenden Augs eines Weltbürgers nicht unwürdig, die Gährung in ihrem Lichte darzuſtellen, die bisher Menſchen wider Menſchen entzweyet, und die ſich jetzo durch ein ſtarkes Ungewitter endigt, auf welches Ruhe und Stille folgen ſollen. Man hat hiezu keinen hohen Stil nöthig, ſondern man will auch vom gemeinſten Manne verſtanden werden. Denn hiſtoriſche Wahrheit iſt eine Sache vor Jedermann, und ächte Liebe zu ſeinen Mitbrüdern ſchärft dieſe Pflicht noch mehr ein. Es iſt ein unedler Gedanke, Unglückliche zu reitzen oder über ſie Triumphlieder zu ſingen. Den Philoſophen verführt das betäubende Geſchrey wider die Jeſuiten nicht, er prüft, und wo er Verdienſte findet, da lobt er ſie. Wo er aber gerichtlich geprüfte Urtheile der höchſten Richter der Erde findet, da verehrt er ſie.

Das Geſchlecht der Philoſophen, die ihre Mitmenſchen lieben, iſt ein freyes Geſchlecht, das nur die Geſetze der Religion, der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Ehre kennt, und ſich beſtrebt, andere glücklich zu machen. Bey der Wahrheit wird man auf einer Seite nicht ſchamroth, man fürchtet ſich aber auch nicht vor Bannſtralen. Denn es iſt nicht zu vermuthen, daß Wahrheit Bannſtralen verdiene, inſon-

inſonderheit wenn ſie mit Beſcheidenheit vorgetragen wird. Meine Abſicht iſt alſo nicht, die Jeſuiten zu vertheidigen, aber auch nicht ſie anzuklagen; ſondern ich werde dieſe große Begebenheit mit ganz unpartheyiſchen Augen anſchauen, und nur das melden, was zur Beurtheilung derſelben nothwendig erfodert wird. Ich ſchreibe alſo nicht über die Bulle, ſondern über die Geſchichte unſerer Zeit, in ſo fern ſie in der Kirche uns neue Gegenſtände darſtellt, welche unſere Aufmerkſamkeit verdienen. Ich folge zwar der Ordnung der Bulle Clemens des XIV. aber ich ſchränke mich blos auf die Geſchichte ein.

Mein Plan erfodert es alſo, daß ich zuerſt von den Orden überhaupt, ihrem Zwecke, ihren Privilegien und Exemtionen ſpreche, ſo wie jener eine größere Vollkommenheit, eine regelförmige Lebensart, die Bekehrung der Irrgläubigen und die Unterſtützung des päbſtlichen Hofes ſich zum Gegenſtande ſetzt; dieſe aber in die Kirche und in den Staat einen Einfluß haben. Ich muß hiebey deſſen gedenken, was an ihren Statuten vermißt worden, und wie weit man ihre Immunitäten ſchädlich oder unſchädlich erfunden hat. Ich muß zweytens das, was Innocentius III. hiebey gethan, in ein Licht ſetzen, und die Urſachen ſeiner Conciliar-Verordnung ergründen. Ich muß drittens das Grundgeſetz Gregorii X. erwägen, und beſtimmen, was ihn veranlaßte, ſolche Verordnungen zu machen. Das Betragen Clemens V. in Anſehung der Tempelherren iſt viertens ein wichtiger Gegenſtand, auf den man ſich ſo gar in einem theologiſchen Gutachten, das den Cardinälen im letzten Conclave überreicht worden iſt, berufen hat. Fünftens verdienen die Humiliaten eine beſondere Achtung, und ein philoſophiſches Aug findet vielleicht viel Gutes an ihnen, ſpähet aber auch die Urſachen aus, warum ſie vom Pius V. mit einem ſo ungnädigen Auge angeſehen worden. Sechstens hat Urban VIII. gegen die Orden ſich ſo betragen, daß man davon belehrt ſeyn muß. Siebentens haben Innocentius X. und Clemens IX. in dieſer Sache ſich einige Verdienſte erworben, die entwickelt werden müßen. Ueberhaupt muß man achtens die allgemeine Plane der Ausbeßerung neuerer Zeiten kennen lernen.

Neuntens verdienen die Jeſuiten, auch nach ihrem Sturze, die gröſte Achtung, die ich nach ihrem Urſprunge, Fortgange und heutigem Zuſtande, nach ihrer Grundverfaßung, nach ihren Verhältnißen mit dem General und den Aſſiſtenten, nach dem mächtigen Unterſchiede zwiſchen Profeßhäuſern und Collegien betrachten werde. Man muß daher zehentens die Päbſte kennen lernen, die ſich die gröſte Verdienſte um ſie erworben haben, zugleich aber eilftens die Klagen über ihre Exemtionen nicht vergeſſen, ſo wie ſie theils den Biſchöffen, theils den weltlichen Regenten Nachtheil zu bringen ſchienen. Zwölftens aber iſt Amerika ihr großer Schauplatz bisher geweſen, der einer vorzüglichen Bemerkung würdig iſt. Hierauf muß ich auch dreyzehentens der Mittel erwähnen, die man zu ihrer Beſſerung gebraucht hat, damit die Unſchuld ſo mancher rechtſchaffener Männer unter ihnen deſto ſichtbarer werde, die ſich nach den Regeln des Ordens einmal den Befehlen ihres Generals unterwerfen mußten. Vierzehentens werde ich die trügliche Politick in vollem Lichte darſtellen, die man unter Clemens XIII. befolgt hat, und die jetzo dem Cardinal Rezzonico die päbſtliche Ungnade zugezogen hat. Ich muß hernach ein Wort von ihrer Beſtätigung in Trient und durch die Päbſte reden, und endlich mit der Aufhebung des Ordens ſchlieſſen.

Ich werde hiebey ſolche Quellen gebrauchen, welche nicht jedem in die Hände fallen. Was in Rom unter den Augen eines ſo klar ſchauenden Pabſtes an das Licht tritt, kann immer mit einiger Vorſicht gebraucht werden, und in dieſem Betracht ſind nicht nur die Befehle der Congregation der fünf Cardinäle wichtige Stücke, ſondern es verdienen jetzo die Schriften des P. **Mamachi** eine deſto ſorgfältigere Prüfung, weil er als Conſultor zur Congregation gezogen worden. Hernach iſt es höchſt nöthig, deßen zu gedenken, was uns der Catholiſche Monarch in die Hände liefert, worunter eine neue Schrift uns vorzügliche Nachrichten gewährt, die wir mit Nutzen gebrauchen können. So iſt auch das Buch, deſſen Titel heißt: *Il Diritto della Religione*, d. i. das Recht der Religion, in vielem Betracht zu unſerm

Vorha-

Vorhaben unentbehrlich. Wir werden aber jedesmal die Schriften, deren wir uns bedienen, getreulich anzeigen.

Wie ſehr wäre zu wünſchen, daß die chriſtliche Kirche einmal des Friedens genießen könnte, den ihr Clemens XIV. predigt. Ich wünſche ihn ſo ſehr als Jemand; aber ich finde noch Zunder genug zu Streitigkeiten, und ich kann nicht vermuthen, daß die Jeſuiten allein denſelben gehindert haben. Es iſt wahr, Chriſtus hat ihn verkündigt, und die Apoſtel arbeiteten auf gleichen Zweck. Wenn ich aber erwäge, daß der vermummte Febronius nicht nur unter den Jeſuiten Gegner gefunden, ſondern daß von andern Orden, ja auch Weltgeiſtliche wider ihn, oft mit Unanſtändigkeit und Heftigkeit, geſchrieben haben: ſo kann doch unmöglich alle Schuld allein an den Jeſuiten haften, ſondern es giebt außer ihnen noch immer Männer, die dem Hofſyſteme ergeben ſind, und deren Gewiſſen zärtlich gerührt wird, ſo bald ſie die Febroniſche Plane nur hören, die man in dem catholiſchen Europa mit ſo vielem Beyfalle aufgenommen hat. Was P. Zacheria wider den Febronius iſt, das iſt P. Mamachi wider den Marcheſe Spiriti. Alles dieſes ſehe ich bloß als hiſtoriſche Begebenheiten an, die ich kaltblütig beobachte.

Febroni arbeitet auf den Zweck der Vereinigung derer, die in Religions-Sachen anders gedenken. Und Clemens XIV., unter dem ſein Buch verboten iſt, predigt den Frieden. Sollten dieſe zwo Erſcheinungen in der ſittlichen Welt mit einander verbunden werden: ſo würde noch vieles voraus gehen müſſen, deſſen Febroni in ſeinen Schriften mit ſo vielem Nachdruck gedenkt. Die Einigkeit des Geiſtes hat eine gedoppelte Seite bisher gehabt; einmal war ſie das Ziel, das man in Anſehung der Proteſtanten wünſchte. Hernach war ſie in neuern Zeiten ein großes Kleinod, das der Römiſche Hof unter Clemens XIV. in Rückſicht auf die catholiſche Mächte ſuchte. Er glaubt daher auch, daß ihm im vorzüglichen Verſtande das Wort der Verſöhnung übergeben ſey, und er verſichert, daß er ſichs zur Pflicht gemacht,

K seit

ſeit dem er auf den Stul Petri erhoben worden, den Himmel zu beten, er möchte ihm Gedanken des Friedens einflößen.

Dieſe Erklärung iſt ganz ſchön, und man kann ſie deſto leichter begreifen, wenn man weiß, wem Clemens XIV. ſein Glück zu danken hat. Es iſt unläugbar, daß Clemens XIII. dem P. Stefanucci den Cardinalshut zugedacht hatte, und daß ihn dieſer großmüthig abſchlug. Es iſt zuverläßig, daß Clemens XIII. an ſeine Stelle den Ganganelli gewählt, der ſich damals durch eine ganz andere Sprache empfahl. Man weiß es, daß Clemens XIV. durch die Spaniſche Geſchöpfe auf den Stul Petri erhoben worden, und die ganze Welt erkennt es, daß er den Bourboniſchen Höfen ſehr ergeben iſt. Folglich müßen alle dergleichen Verſicherungen vom Frieden nach dem politiſchen Maaßſtabe abgemeßen werden.

Einem jeden Menſchen, der ſeine Freyheit gebraucht, iſt es erlaubt, mit einer edlen Anſtändigkeit und Freymüthigkeit Facta zu melden, die von jedem denkenden Leſer können beurtheilt werden. Wenn ein Schüler Febrons dieſe Bulle ganz unpartheyiſch ließt, ſo wird er den Geiſt des Römiſchen Primats in voller Maaße finden, ſo wie er in Rom erklärt wird, und ſo ſehr auch die Jeſuiten, die ſich um das Hofſyſtem, auch da ſie ihrer Vernichtung nahe waren, noch wahre Verdienſte erworben haben, dieſe Bulle zu beklagen Urſache haben: ſo würde doch ihr heftigſter Gegner, wenn er die Grundſätze eines ächten geiſtlichen Staatsrechts geprüft hat, die Folgen gewißer Sätze nicht mißkennen, die in der Bulle liegen. Clemens XIV. ſagt, er ſey durch göttlichen Rathſchluß über Völker und Königreiche geſetzt. (probe ſcientes, divino nos conſilio conſtitutos fuiſſe ſuper gentes & regna.) Würde Febronius, würde Gerſon, würde die franzöſiſche und deutſche Kirche, würden viele gelehrte Catholiken dies zugeben? Würden ſie einen nur ſo verlohren hingeworfenen Satz nicht achten, der voll Nachdrucks und der ernſtlichſten Folgen iſt? Der weiſe Friederich hat ſich alle Bullen abgebeten, die man ſeinen catholiſchen Unterthanen

kund

kund machen will. Er hat inſonderheit die Einführung dieſer Bulle verboten, und hiezu hat er die gerechteſte Urſachen. Bellarmin lehrte, ein Pabſt ſey über Königreiche geſetzt, Clemens XIV. gebraucht dieſen Satz wider die eifrigſte Vertheidiger des im Römiſchen Sinne erklärten Primats. Wer die Briefe Gregorius des VII. geleſen hat, dem kann es nicht unbekannt ſeyn, wie oft dieſer Pabſt das Gleichniß vom Pflanzen und Ausreiſſen im Weinberge des HErrn gebraucht. Das Gleichniß hat immer viel Bedenkliches, wenn man es nicht auf den Weinberg des HErrn im allerengſten Verſtande einſchränkt. Der Gebrauch des Bannes zeigt ſich in ſeiner ganzen Größe, und man ſolle vor ihn die Achtung haben, die dem Oberhaupte der Kirche gebührt, deſſen Bannſtralen, ſollten ſie auch ungerecht ſeyn, doch verehrt werden müſſen, wenn man die Vertheidiger des päbſtlichen Hofes in der Streitſache Pauls V. mit der Republik Venedig hört.

Clemens XIV. iſt alſo bereit, das auszurotten, was ihm auch das Angenehmſte iſt, und deſſen er ohne die gröſte Beſchwerlichkeit nicht entbehren kann. In der ganzen Bulle iſt von den Jeſuiten die Rede, welche ſich mit dieſem Urtheile tröſten ſollen, ob ihnen gleich verwehrt wird, zu ihrer Vertheidigung zu reden, zu ſchreiben oder etwas drucken zu laſſen. Viele von ihnen ſind in den Gefängnißen umgekommen. Ihre edelſte Aeſte ſind zerriſſen worden, und ſie mußten ihr Vaterland verlaſſen und ſchweigen. Man beſchuldigte ſie, an Verſchwörungen Antheil zu haben. Und bisher hat die Welt die rechtliche Beweiſe hievon noch nicht geſehen, ſo begierig auch ihre Freunde und Feinde darnach waren. Europa iſt nicht mehr gewohnt, in Dunkelheit zu glauben, was man ſagt, ſondern es fodert nach der allgemeinen Billigkeit Beweiſe, und gründet darauf zuverläßige Urtheile. Und dieſe Erklärung mußte ich vorausſchicken, damit mich niemand beſchuldige, ich ſchreibe mit Vorurtheilen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Regularorden überhaupt, ihrem Zwecke und Freyheiten.

Unter einem Orden verſtehe ich eine gewiße Geſellſchaft von Menſchen, die auf eine beſtimmte Art GOtt dienen, ſich auf einen gewißen Zweck unter einer Regel vereinigen, zu ihrem Unterhalt gewiße Güter, und wegen ihrer Dienſte gewiße Freyheiten in der bürgerlichen und kirchlichen Geſellſchaft genieſſen. Dem menſchlichen Geſchlechte kann es ganz gleichgültig ſeyn, ob Menſchen in dieſer oder jener Kleidung erſcheinen, und wenn der Zweck der Geſellſchaft nichts offenbar Schändliches zum Grunde hat: ſo kann man ſie dulden, ſo bald man von den Regeln ihrer Verbindung belehrt iſt. Ihr Ruf wird deſto größer ſeyn, je mehr man von der Vollkommenheit der Geſellſchaft, von ihrer Rechtſchaffenheit in den Grundſätzen, von ihrem wahren Eifer, das allgemeine Wohl der ganzen menſchlichen Geſellſchaft zu befördern überzeugt iſt. Kommt der Begriff von Einſamkeit hinzu, ſo wird ein Mitglied einer ſolchen Geſellſchaft, ein Mönch, der ſich von der Welt abſondert, um durch dieſe Abſonderung ſeine beſtimmte Pflichten deſto leichter zu erfüllen.

Mönchen-Geſellſchaften gab es bald, nachdem die chriſtliche Kirche unter Conſtantin eine bürgerlich erlaubte Geſellſchaft wurde. Wir haben nicht nöthig, den Mönchenſtand in der Geſchichte ſo alt anzugeben, als ihn Caſſian macht. Der H. Antonius ſammlete zuerſt eine Gemeinheit von ſolchen, die ſich unter den Verfolgungen in die Wüſte begeben hatten. Die Mönche wurden nach und nach berühmt, man ſtiftete im Orient Klöſter, und der H. Pacomius that ſich hiedurch inſonderheit hervor. Das glückliche Geſchäft der Mönche beſtand in der Abſonderung, der Handarbeit, dem Faſten und dem Gebet. In ihrem Urſprunge waren ſie alle Layen, die unter den Biſchöffen ſtanden, und dieſe ſchickten ihnen ſo gar des Sonntags einen Prieſter zu, der den Gottesdienſt verſah. Der H. Hieronymus meldet uns eine erſtaunliche Menge von Mönchen, die ſich nur in der Provinz Tabene aufhielten. Sie kamen um Oſtern zuſammen, und waren 50 tauſend Köpfe ſtark. Hieronymus beſuchte ſie, ſchrieb vieles von ihnen, und machte die gute Begriffe von ihnen herrſchend.

Die Verläugnung der erſten Mönche war lauter und weit ſchwerer, als jetzo. Damals begaben ſie ſich in die Wüſten, und hatten daher mit Niemand wegen der liegenden Güter Streit. Sie baueten das Feld an, und führten Syſteme von Landwirthſchaft ein, wo kein Menſch daran gedachte, ein Stück Feld urbar zu machen. Was ſie erarbeiteten, das verkauften ſie in den nahe gelegenen Städten, und ſie hatten deſto mehr Urſache ſich zu begnügen, je mehr ſie faſteten und je ſparſamer ſie lebten. Fleury beſchreibt uns die Art ihres Gottesdienſtes und ihre Enthaltſamkeit aus den ächten Quellen der Geſchichte, auf den ich den Leſer verweiſe. In den Abendländern waren Italien und Frankreich die erſte Reiche, wo man Klöſter errichtete. Der H. Martin ſtiftete in Mayland und an andern Oertern Klöſter, und machte dieſe Lebensart auch in Gallien beliebt. Das Volk und die Biſchöffe liebten dieſe neue Anſtalten, welche den erwünſchteſten Erfolg hatten, bis die fremde Völker das Römiſche Reich anfielen. In Gallien war Marmoutiers die berühmteſte Anlage des H. Martins, den man zum Biſthum von Tours erhoben hatte. Lerins hatte ſeinen Urſprung dem H. Honoratus Biſchoff von Arles zu danken. Aber dieſe Anſtalten erreichten erſt ihre Vollkommenheit durch die Bemühung des H. Benedicts.

Benedict voll vom Geiſte aller Gerechten *a*) gründete ſeinen Orden im Jahr 529. unter der Regierung des Totila auf dem Berge in Campanien, wo ſein berühmtes Kloſter noch ſteht. Es iſt unter dem Nahmen Monte Caſino bekannt, und hat eine ganz vortrefliche Lage. Hier machte er ſeine Regeln kund, wodurch er faſt alle andere verdunkelte. Man bewunderte die äuſſere Zucht und man hielt ſeine Anweiſung zur Frömmigkeit vor ein Meiſterſtück ſeiner Zeit. Er ward als ein allgemeiner Lehrer der Frömmigkeit verehrt, und die Groſſen, die Thronen beſaſſen oder die bey Höfen gedient hatten, unterwarfen ſich gern ſeiner Leitung. Er wollte nicht zugeben, daß ſeine Lehrlinge eine andere Regel beobachteten, als die er ihnen vorgeſchrieben hatte. Er tadelte ſo gar die zügelloſe Frechheit die Regeln zu ändern, und verordnete, daß ſeine Schüler ſeine Regel unangetaſtet ließen. *b*)

Dieſe Einſchränkung hatten die griechiſche und orientaliſche Mönche nicht, ſondern ſie durften ſich nach den allgemeinen Geſetzen des Mönchſtandes richten. Man fragte ſie: Willt du in dem Kloſter und in der Ausübung des Mönchlebens bis an dein Ende beharren? Antw. Ja, mit der Hülfe GOttes. Willt du alles Leyden und Beſchwerde des Mönchlebens wegen des Himmelreichs ausſtehen? Antw. Ja, mit der Hülfe GOttes. *c*) Sie hatten alſo keine beſtimmte Regeln. Jedoch nahmen auch die Baſilianer in Italien die Regel Benedicts an, und der Pabſt Gregorius der Große, den Clemens XIV. anführt, wußte keine beſſere Regel vor diejenige, die den Weg der klöſterlichen Vollkommenheit betreten wollten, vorzuſchlagen, als die Regel Benedicts. Die Baſilianer geben zwar vor, daß der H. Benedict ſeine Regeln vom H. Baſilius genommen habe, und darüber entſtand im Jahr 1639. ein heftiger Streit in Spanien. Es wurde damals ein öffentliches Gemälde aufgeſtellt, das den H. Baſilius vorſtellte, wie er den vier Häuptern der Orden die Regeln übergab. Dieſem Vorgeben widerſetzte ſich P. Franz Bivario ein Ciſtercienſer, und übergab deswegen dem König Philipp IV. eine Vorſtellung, der auch die Sache an die Congregation des Index

a) Gregorius M. Dialog. L. 2. c. 8.

b) Mabillon in præfat. in I. part. Sæc. IV. n. 53. intra profeſſionis terminos incluſit regulæ ſuæ obſervationem, a qua deinceps recedere non liceat.

c) Goar ad rit. Græc. p. 382. ed. Ven. 1730.

Jnder brachte, welche die Malereien der Baſilianer verdammte. Der Streit erwachte in unſerm Jahrhundert wieder, und noch im Jahr 1742. ſchrieb P. Pozzo das nämliche.

Baronius lobt GOtt, daß er dieſen Orden zu einer Zeit geſtiftet, da die Ketzereien die Kirche bedroheten. Folglich ſetzt er den Zweck dieſes Ordens in die Beſtreitung der Ketzerei. Die erſte Mönche waren arbeitſame Leute, und erhoben die Hände zu GOtt, womit ſie die Erde und andere Dinge bearbeitet hatten. Das gute Beyſpiel, das ſie gaben, und dies war doch wohl ihr Hauptzweck, zog die Bewunderung der Welt nach ſich. Fürſten und Großen ſuchten ihre Ruhe in dieſem Orden. Er zeugte Päbſte, Cardinäle und Prälaten, aber er ward auch durch die viele Schenkungen reich. Unter den vielen Veränderungen der Zeiten litt auch er manches Ungemach, bis der H. Benedict von Aniano alle Regeln mit Benedicts Regel vereinigte. Die Aebte wurden nach und nach große Herren, und nahmen an der Lehensverfaſſung der Reiche wegen ihrer Güter Antheil. Die Unwiſſenheit kam hinzu, und am Ende des neunten Jahrhunderts fand man in den Klöſtern kaum einen Mönchen, der ſeine eigene Regel leſen konnte. Und was brachte denn damals dieſem Orden den gröſten Nachtheil? Ihr Reichthum, der andere nach ihren Gütern lüſtern machte.

Die Kirche hatte alſo von ihm in gewißen Umſtänden große Vortheile, und es iſt nicht zu zweiflen, daß unter denjenigen Dingen, welche zum Wohl und zur Glückſeeligkeit der catholiſchen Chriſtenheit am meiſten beytragen, die Regularorden am meiſten beytragen, von welchen ſich zu allen Zeiten auf die ganze Kirche Chriſti eine große Zierde, Schutz und Nutzen verbreitet hat. Dies that ein jeder Orden zu der Zeit, als er geſtiftet wurde. Andere Zeiten aber erfoderten andere Geſetze. Die innere und äuſſere Streitigkeiten des Ordens konnte Niemand hindern, folglich fiel er nach und nach in Verachtung, und dies gab Anlaß zu andern Congregationen, es blieb aber immer die nämliche Regel.

Die Hauptfrage iſt: Hob man den Orden ſogleich auf, als man einigen Verfall an der Kloſterzucht bemerkte? Beneidete man die Güter des Ordens ſo ſehr, daß man ihn vor unfähig erklärte ſie zu beſitzen?

War

War das Verderben ſo allgemein, daß er gar nichts mehr taugte? Faſteten, beteten, lebten nicht viele unter ihnen nach den damals herrſchenden Begriffen erbaulich? Die Geſchichte findet nirgends keine Spur, daß man dieſen Orden aufzuheben gedachte, ſondern man ließ ihm vielmehr Raum, ſich aus ſich ſelber zu beſſern. Wilhelm Herzog von Aquitanien ſtiftete um das Jahr 910. das Kloſter Cluny und übergab die Sorge deſſelben dem Abt Berno. Dieſer ſammlete mit Hülfe des Hugo, eines Mönchen von St. Martin von Autun, alle Ueberbleibſel von der Regel des H. Benedicts, ſetzte eine neue auf, und übergab ſie ſeinen Mönchen, worauf der H. Odo die Sache zur Vollkommenheit brachte. Dieſe erſte Ausbeſſerung wurde von vielen Klöſtern angenommen, die ſich dem Abt von Cluny unterwarfen. Die heilige Urheber derſelben ließen jedoch, nach dem Urtheil des Fleury, noch einen Fehler unangetaſtet, den ſie entweder nicht heben konnten, oder keiner Achtung würdig ſchätzten. Man ließ den Klöſtern Reichthümer. Die Mönche kamen alſo von der Handarbeit ab, die ihnen der H. Benedict ſo ſehr empfohlen hatte, und man verordnete dagegen das gemeinſchaftliche Gebet und Geſang von Pſalmen. Ein Philoſoph unſers Jahrhunderts merkt dabey an, daß dieſe Uebung der natürlichen Trägheit der Mönche zu ſehr ſchmeichelte, daß ſie durch ihre Bequemlichkeiten eitel und ſtolz wurden, und er beruft ſich auf den H. Bernhard, der den Mönchen ſeiner Zeit deswegen viele Vorwürfe macht.

Die gröſte Bedenklichkeit aber von Cluny war, daß ſich die Mönche nun der Gerichtsbarkeit der Biſchöffe entzogen. Cluny ward dem beſondern Schutz des H. Peters und des Pabſtes unterworfen. Nun ward allen weltlichen und geiſtlichen Mächten verboten, die Mönche im Beſitz ihrer Güter, in der Wahl ihres Abts und in der Regierung ihres Kloſters zu ſtören. Wenn damals dies das ſicherſte Mittel war, den Beſitz eines rechtmäßigen Eigenthums zu ſichern, den man wider den Geiſt der Zeit nicht anders ſchützen konnte, ſo wäre dawider nicht vieles einzuwenden. Wer konnte es einem Eigenthumsherrn verbieten, ſeine Sache zu ſchenken, wem er wollte? Und wenn ein Kloſter ſeine Güter bauen ließ, wenn es die Maſſe der arbeitenden Hände beſchäftigte, wenn es ſeine Produkten verkaufte, was verlohr der Staat dabey? und wenn die Mönche noch über dies in reifem Alter dieſen Stand erwählten, ſo handelten ſie nach ihrer Freyheit, wie ein

ein anderer Menſch, und die Familien hatten den Vortheil, daß ein Mitglied derſelben gut verſorgt war. Die Staatstheorie war damals noch nicht ſo entwickelt, daß man die Folgen fremder Gerichtsbarkeit überſchauete, und da die Klöſter unter den fremden Völkern, auch von weltlichen Beherrſchern ſo viel Ungemach erlitten hatten, ſo war ganz natürlich, daß ſich Cluny mit Genehmigung der weltlichen Macht dem Pabſte unterwarf, deßen Verehrung den Beſitz der Güter am meiſten ſichern konnte.

Freylich folgten dem Beyſpiele von Cluny alle andere Klöſter, die von Cluny abhiengen. Dieſer Orden war alſo damals, was in neuern Zeiten die Jeſuiten waren. Er war ein Körper von Geiſtlichen, der vom Staate und den Biſchöffen unabhängig war. Jener bereicherte ſie, und durfte ihnen nichts mehr befehlen, und dieſe ſollten ſie unterrichten und leiten, und man verbat ſich ihren Dienſt. Die fremde Macht war zu weit entfernt, den Unordnungen abzuhelfen, die nothwendiger Weiſe aus der Neigung des menſchlichen Herzens zur Unabhängigkeit und Freyheit entſtehen mußten.

Das Anſehen des Benedictinerordens ſtieg durch dieſe neue Anſtalten ungemein, und wir dürfen nur einige Blicke auf die Jahrbücher des Mabillon werfen, ſo werden wir eine ungemeßene Ehrfurcht der Reiche gegen die Schüler Benedicts bemerken. Aubert Miräus *a*) entwirft den Wachsthum des Ordens, und die erſtaunende Menge von Klöſtern, die er in allen Reichen und Staaten hatte. Die Schickſale deſſelben können von jedem in der allgemeinen Chronik des Benedictinerordens unterſucht, geprüft und bewundert werden. Es hat ſich alſo auch von ihnen auf die ganze Kirche Chriſti eine große Zierde, Schutz und Nutzen verbreitet, wenn man bedenkt, daß dieſer Orden 15059. canoniſirte Heilige, 28. Päbſte, bey 200. Cardinälen, 1600. Erzbiſchöffe, 4000. Biſchöffe, über 16000. gelehrte Aebte, und über ein paar 100. Könige und Große, die den Orden annahmen, gezeugt hat. Unter den Päbſten ſtehen Gregorius I. Bonifacius IV. Adeodatus, Agatho, Grego-

a) In ſeinen Originibus Bened. in Collect. Script. rer. hiſt. monaſt. eccleſiaſt. T. I. P. III.

Gregorius II. Zacharias Stephanus III. und IV. Paſchal I. Sergius IV. Gregorius IV. Leo IV. Stephanus VIII. Johannes IX. Leo V. Sylveſter II. Johannes X. Leo IX. Stephanus X. in die Verzeichniße des Ordens eingeſchrieben. Und welche Päbſte kamen aus ihm hervor, als er in Cluny verbeßert wurde? Wahrhaftig Männer, die vielleicht zur Glückſeeligkeit der catholiſchen Chriſtenheit am meiſten beygetragen haben. Gregorius VII. deſſen Grundſätze die Jeſuiten aus Eifer vor den Römiſchen Stul in ihrem ganzen Umfange vertheidigt haben; Victor III. Urban II. Paſchalis II. Gelaſius II. Calixtus II. Anaſtaſius IV. Hadrianus IV. Clemens IV. Innocentius IV. Urban V. Alexander der IV.

Wer hätte damals die Römiſche Geſinnungen beſſer ausbreiten können, als dieſer Orden? Sie thaten alſo, was die Jeſuiten thaten, ſie ſetzten ſich auch dem Haſſe der Weltlichen aus, und ihre günſtige Periode währte ſo, wie der Jeſuiten einige hundert Jahre. Es hat ſie auch der Apoſtoliſche Stul nicht nur gebilligt, und mit ſeinen Auſpicien unterſtützt, ſondern auch mit mehrern Wohlthaten, Exemtionen, Privilegien und Freyheiten verſehen. Dieſe Ehre verdiente der erſte und älteſte Orden vorzüglich. Gregorius der Große billigte die Regel, und Zacharias beſtätigte nicht nur die Güter des Kloſters Caſſino, ſondern er wieſe auch dem Abt deſſelben in der Verſammlung der Biſchöffe und Aebte den erſten Platz an. Die Mönche bekamen von ihm die Wahlfreyheit, und Caſſino ſammt allen dahin gehörigen Kirchen und Gütern in der ganzen Welt wurden unmittelbar dem Pabſt unterworfen. Kein Biſchoff durfte allda die mindeſte Eingriffe thun, und allen Weltlichen, die ſich unterſtehen würden, dieſe Güter anzugreifen, wurde der Bann entgegen gehalten. Dieſer Gnadenbezeugungen ohnerachtet verlohr das Kloſter die Regularobſervanz, bis Julius II. die Congregation von Caſſino, ſonſt S. Juſtina, im Jahr 1504. errichtete, und mit einander verband. a) Alle dieſe Klöſter erlangten alſo Freyheiten und Privilegien von den Päbſten, Güter aber von den weltlichen Regenten.

Ihr

a) S. Bulle ſteht Chron. Gen. S. Benedicti Append. p. 489. u. f.

Ihr Zweck war die Beobachtung der Regulardiſciplin, die Beförderung des Gottesdienſtes, eifrige Liebe, beſtändige Demuth, gute Lebensart, wie Julius III. ſagt, oder wie ſich Clemens XIV. ausdrückt, Beförderung der Religion, Bildung der Sitten des Volks, durch Wort und Beyſpiel, Erhaltung der Einigkeit des Glaubens unter den Chriſten. Das thaten die urſprüngliche und verbeßerte Benedictiner, ſie thaten noch mehr, ſie beſorgten auch den Unterricht der Jugend, wodurch ſich die Jeſuiten in einigen Reichen nöthig machten, ſie unterſtützten aber auch die Einigkeit des Glaubens unter dem Pabſt, inſonderheit nachdem Gregorius VII. aus Cluny ausgieng.

Als die Welt der Formuln von Cluny müde war, ſo erſchien der H. Romuald, und ſtiftete im Jahr 940. den Orden von Camaldoli, den er dem Stamme des Benedictinerordens einimpfte. Romualds in die Augen fallende Heiligkeit erwarb ihm viele Verehrer, und ſeine Schüler wurden hinwieder mit geiſtlichen und weltlichen Gnadenbezeugungen beehrt. Dieſer Orden hat in Italien ſeine eigene Geſchichtſchreiber, welche ſchon mehrere Folianten davon geliefert haben. Sein Ruf dauerte aber nur 120. Jahre, als der H. Johannes Gaalbert ſeinen Orden von Vallombroſa im Jahr 1060. gründete. Er legte wieder die Regel Benedicts zum Grunde, und hatte in Italien zimlichen Zulauf. Nur 38. Jahre nach ihm that ſich der H. Robert Abt von Molesme durch eine neue Stiftung in Frankreich hervor. Der Erzbiſchoff und Päbſtlicher Legat Hugo begünſtigte ihn, und ihm haben wir den Orden der Ciſtercienſer zu danken, der die Regel des H. Benedicts buchſtäblich befolgte. Er ſtellte die Handarbeit wieder her, empfahl ein ſtrengeres Stillſchweigen, und entſagte allen Arten von Privilegien. Der H. Bernhard verſchafte dieſem Orden am meiſten Ehre. Die Klöſter, die dieſer Form folgten, verbanden ſich durch das Band der Liebe, und führten eine Art von Ariſtokratie ein, weil ſie die Mißbräuche der monarchiſchen Regierung von Cluny vermeiden wollten. Die Aebte beſuchten einander, und alle Jahre verſammleten ſich dieſe und zween Abgeordnete von jedem Hauſe, um ihre Geſchäfte gemeinſchäftlich abzuhandlen, und die nöthige Verfügungen zu machen. Der Orden erlangte einen ſo ausgebreiteten Ruhm, daß er 57. Jahre nach ſeiner Stiftung ſchon 500. Häuſer in Europa hatte.

Nur allzufrüh geſchah es, daß das chriſtliche Volk von einigen Regularorden nicht mehr den Nutzen zog, den man nach der erſten Abſicht davon hätte erwarten ſollen. Der H. Johannes Gualbert hatte die Layenbrüder eingeführt, um ſeinen Mönchen die mühſamſte Geſchäfte zu erleichtern, und dieſem Beyſpiele folgten andere Orden nur allzubald. Seit des H. Martins Zeiten war der Prieſterſtand unter den Mönchen eingeführt. Um aber Prieſter zu ſeyn, mußte man mehr wiſſen, als andere. Man wiedmete ſich alſo den Studien, und es entſtand eine edle Nacheiferung unter den Mönchen, weil der Stand eines Prieſters ihnen immer große Vorzüge vor denen verſchafte, die mit den Händen arbeiteten. Der Geſchmack an Studien wurde allgemein. Arzneykunſt, Rechtsgelehrſamkeit, bürgerliche und geiſtliche Rechte beſchäftigten ſie. Die Concilien aber tadelten es, daß ſie ihre Wiſſenſchaften zu unedlen Abſichten gebrauchten, und verboten, keine Aerzte und Advokaten mehr vorzuſtellen.

Dies ſind die älteſte Aeſte vom großen Baum Benedicts. Und wie fand man ſie in unſern Tagen, als man der Sache auf den Grund ſchaute? Die Republik Venedig ernannte vor einigen Jahren eine außerordentliche Commiſſion von 3. Edlen, welche in ihren Unterſuchungen auch das angeſehene Inſtitut Benedicts prüfte. Dieſe foderten von den Vorſtehern und Oekonomen der Klöſter einen Eid, daß ſie den Zuſtand ihrer Klöſter gewiſſenhaft anzeigen wollten. Ihre Plane aber waren ſo verſchraubt, daß es unendliche Mühe koſtete, zuverläßige Einſichten zu ergründen. Sie fanden jedoch, daß die Aebte die wichtigſte Geheimniße vor ſich behielten, und daß ſie Deſpoten über jedes Mitglied und über alle Angelegenheiten vorſtellten. Man hat ſich zwar über eine gleiche Regierungsform der Geſellſchaft Jeſu zu allen Zeiten beſchwert, der Augenſchein aber lehrt, daß die deſpotiſche Regierung der menſchlichen Schwachheit nur allzuſchmeichelhaft iſt, und daß man ſie in den Klöſtern überhaupt ſo leicht antrift, als außer denſelben. Es iſt alſo der Billigkeit gemäß, daß man die Jeſuiten auf dieſer Seite nicht eher verdamme, als bis man das ganze Syſtem eingeſehen hat. Die drey Edle ſagen ausdrücklich: **Da dieſe Congregation eine Verbindung der reichſten Klöſter von Italien iſt, ſo können ſie, wenn ſie alle Macht ihrer kleinen Könige und Officiere vereinigen und ihre zeitliche Vortheile behaupten wollen, allen auch den erhaben-**

ſten Mächten Widerſtand thun. Eben ſo ſprach man vor einigen Jahren von den Jeſuiten, und Clemens XIV. beſiegte ſie doch.

Benedicts Abſicht war gewiß die deſpotiſche Regierung nicht. Seine Schüler regierten ſich anfangs allein, ſie beobachteten die Stiftungsregeln ganz einfältig, ſie waren auf den Zweck des Inſtituts vereint, ihre Obern waren geiſtliche Väter. Die bürgerliche Obrigkeit hatte nicht Urſache über ſie zu wachen noch Zwiſte zu befürchten. Dar ganze Syſtem aber änderte ſich bald, als Erklärungen, Conſtitutionen, Privilegien hinzu kamen, welche Benedicts Geſchäft unkennbar machten. Als man ſie nach ihren Statuten befragte, ſo übergaben ſie die Sammlung derſelben nach der Ausgabe von Rom vom Jahr 1642. Der Staat hatte ſie auch im Jahr 1671. angenommen, und dagegen befohlen, keine Handlungen zu thun, die den Geſetzen des Staats widerſprächen. Aber der herrſchende Geſchmack hatte die Edle bewegt, die Sache von neuem zu unterſuchen, und dies gewährte ihnen neue Entdeckungen. Sie bemerkten, daß man von den Regeln auf Declarationen, von dieſen auf Conſtitutionen, von dieſen auf Brevien und Dekrete von Rom übergieng, daß alles auf die Hoheit des Abts, auf die knechtiſche Abhängigkeit der Gemeinheit, auf die fehlerhafte Ausbreitung und die Circulation der Würden, auf die Ausdehnung der Regel zum Vortheile der Superioren und zum Nachtheile der Untergebenen abzwecke. *a*) Wo waren nun die Grundtugenden des Inſtituts? Wo die tiefſte Demuth? Wo die ächte geiſtliche Liebe? Wo Gaſtfreyheit? Wo die Enthaltung von weltlichen Geſchäften? Wo die Betrachtung des Himmliſchen? Nur wenige junge Leute leiſten dies, die, (ſagen jene areopagitiſche Richter), mehr durch ſtrenge Befehle, als durch das Beyſpiel zur Beobachtung einer Regel verdammt ſind, zu der ſich doch alle bekennen.

Ueberall werden in dieſen Conſtitutionen Bannſtralen und Gefängnißſtrafen angedroht. Die klöſterliche Proceße ſollen ſo ſummariſch ſeyn, als der Päbſtliche wider die Jeſuiten. Davon hat keine Appellation

a) Scrittura della Dep. eſtraon. ad P. C. ſopra la ſoppreſſione de' Monaſterj del' ordine de' Monaci Benedettini della Congregazione Caſſine ſe preſentata al Senate li 28. Nov. 1770.

lation Statt. Man darf ſich nicht unterſtehen den Schutz der Regenten zu ſuchen, ſollten ſie auch Herzoge, Kayſer und Könige ſeyn. Die geiſtliche Hierarchie wird mit eben ſo weniger Achtung behandelt. Kein Mönch darf ſich an die Biſchöffe wenden; ja man will nicht einmal, daß ein Untergebener nach Rom gehe, ohne die Erlaubniß der Häupter des Ordens. So darf man ſich doch an die Tribunalien wenden? Nein, ohne die dringendeſte Urſache. Nach Venedig zu gehen, und im Sitze der Regierung Hülfe ſuchen, iſt die allerverhaßteſte Sache. Hiezu muß man die Erlaubniß des Abts Präſidenten und eines ſeiner Viſitatoren, ja noch die Einwilligung der Aebte von S. Nicolò di Lido und vom H. Georg dem Größern haben. Folglich durfte ſich dieſer anſehnliche Theil der Unterthanen gar nicht an ſeinen natürlichen Fürſten wenden. So kam es alſo dahin, daß man (in Venedig) von einem ſolchen Orden den verhoften Nutzen nicht mehr zog. So ſpricht Clemens XIV. Aber vielleicht ſind ſeine Ausdrücke zu allgemein. Unter andern ſchienen die Erklärungen über das 32. Capitel der Regel ſehr bedenklich. Privilegien, die man mit vielem und ſchwerem Aufwand erlangt, ſollen in den vier Hauptklöſtern mit der gröſten Sorgfalt verwahrt werden. Man ſolle ſie nicht ohne beſondere Erlaubniß des Abts Präſidenten oder von zween Viſitatoren heraus nehmen. Man ſolle ſie keiner Seele, die nicht von der Congregation iſt, ohne die gröſte Noth zeigen, und auch in dieſem Falle ſoll man nur die nöthige Stücke vorweiſen. Ferner ſollen zur Vertheidigung der Privilegien der Congregation alle Klöſter mit aller ihrer Macht ſich vereinigen, und die Unkoſten wider die Angriffe aller geiſtlichen und weltlichen Perſonen gemeinſchaftlich tragen.

Der ganze Staat hatte von den Reichthümern der Congregation hohe Begriffe, und doch übergab ſie eine ſolche Rechnung ihrer Einkünfte, nach welcher man ſie vor arm hätte halten ſollen. Sie ſetzten ihre jährliche Ausgaben weit höher an, als ihre Einnahme, und ſie wären, wenn ihr Vorgeben gegründet erfunden worden, weit ärmer, als die Quäſtuanten. Sie hatten aber das Unglück, daß man ihnen nicht glaubte, und daß doch 4. Klöſter von ihnen, ohne eine päbſtliche Bulle, unterdrückt wurden. Ihre Einnahme gaben ſie zu zwölf Klöſtern gerechnet auf eine Zeit von drey Jahren an zu 183407. Scudi, ihre Ausgabe hingegen zu 215045. Scudi. Hieraus hätten nothwendiger Weiſe große

Schul-

Schulden entſtehen müſſen, wenn man die Sache nicht genauer unterſucht hätte. Man ſetzte alſo zwölf Claſſen, um ſichere Nachrichten von ihren Ausgaben zu erhalten. 1.) Contributionen von liegenden Gütern ſammt der Beyſteuer zur venetianiſchen Mönchencaſſe, welche unter der Verwaltung des Abts des H. Georgs ſteht, jährlich zu 12838. Scudi. 2) Pfarrbeſoldungen vor die Kirchen, die mit ihren Klöſtern unirt ſind, 4198. 3.) Allmoſen und Werke der chriſtlichen Liebe, die vom Inſtitut empfohlen werden 5816. 4) Aufwand in den Kirchen zum Dienſte GOttes 7694. 5.) Feldaufwand zur Erhaltung ihres Viehes, Häuſer, Wälder u. d. g. 38548. 6.) Aufwand auf die Ausbeßerung der Gebäude 21674. 7.) Beſoldungen vor Bediente, Handwerks- und Arbeitsleute 8657. 8.) Oeffentliche Zölle und Abgaben 17908. 9.) Vor die Väter Kellermeiſter, Rektoren, Commiſſarien, Converſen, die man als Gaſtalden auf die Güter ſetzte 9499. 10.) Vor Fremde, Reyſen, Briefe, Verſendungen, gerichtliche Unkoſten, Bibliothek, Scheunen, Keller, Stallung u. d. g. 14742. 11.) Kleidungsaufwand, und Honorarien vor die Prieſter und Commiſſarien 12694. 12.) Der ordentliche Kloſtergebrauch 61272.

Vielleicht ſind manche Dinge mit Fleiß zu hoch angeſetzt. Vielleicht ſind auch ausgeſetzte Summen vor die Armen, die Pfarrer und den Gottesdienſt zu gering, wenn man ſie mit den andern Claſſen vergleicht. Vielleicht hat man den Ertrag der Produkten verſchwiegen, der immer beträchtlich ſeyn muß. Wenigſtens verſichern uns dieſe Richter, daß wenigſtens die Hälfte verborgen geblieben. Man unterdrückte alſo die vier Klöſter dieſer Congregation, S. Nicolaus del Lido, S. Andreas di Buſco, S Nazaro von Verona und S. Zeno in Verona, wodurch man eine geringe Summe von 24918. Scudi erſparte. Hiezu hatte man keine Bulle von Clemens XIV. nöthig, weil man nach dem Sinne Innocentii X., von dem wir unten handlen werden, alle Klöſter als überflüßig anſahe, wo es an der erforderlichen Conventual-Anzahl fehlte. Folglich blieben vor die ganze Congregation im Staate noch folgende acht Klöſter übrig:

Klöſter

Klöſter.	Einkünfte.	
S. Giorgio in Venedig.	26106.	17.
S. Juſtina in Padua.	66053.	6.
S Maria di Braglia.	19523.	5.
SS. Felice e Fortunato in Vicenza.	7412.	5.
S. Jacob von Pontida.	10311.	21.
S. Polo von Argon.	8779.	14.
S. Fauſtino von Breſcia.	10190.	18.
S. Eufemia von Breſcia.	10211.	13.
	158489.	3.

Dieſe Einkünfte gründen ſich auf beſchworne Verzeichniße der Klöſter, in die man freylich einigen Verdacht ſetzte, der ſich aber in der neuen Beſteurungsunterſuchung leicht heben läßt. Die Edle haben auch einen Verſuch gemacht, über den man in andern Ländern das fürchterlichſte Geſchrey erheben würde. Sie ließen den wichtigſten Klöſtern unverſehens ihre Hauptbücher abnehmen, und fanden, daß S. Juſtina alle Jahre 6513. 1. das Kloſter Braglia 1231. S. Euphemia in Breſcia 1672. gewinnt, und daß ſich zu S. Georg die Einnahmen und Ausgaben ausgleichen.

Kein Staat iſt ſtrenger gegen die Klöſter, als Venedig, wo man von ihnen alle nur erſinnliche Steuren erhebt. Kein Staat hat alſo auch weniger Urſache, ſie wegen ihrer Einkünfte zu beneiden, wodurch ſie einem beträchtlichen Theil der Nation Arbeit und Unterhalt verſchaffen. Und man muß hiebey doch erwägen, daß keine Congregation in Italien mehr Gelehrte hat, als dieſe. Warum ſollte man den Gelehrten beneiden, der in ſeiner Stille zur Beförderung allgemeiner Kenntniße arbeitet? Warum ſollte man den Familien die Mittel entziehen, Söhne, die zu keiner andern Beſchäftigung taugen, in einer Congregation zu erziehen?

Aber ſo nährt man Leute, die einem fremden Fürſten gehorchen? Dieſe Einwendung machte man den Jeſuiten ſo oft, und einige Staaten haben gezeigt, daß ſie ſich gar leicht heben ließe. Sie trift aber nicht nur die Jeſuiten, ſondern alle andere klöſterliche Anſtalten. Nachdem

dem Venedig ſein allgemeines Syſtem von den Regularen feſtgeſetzt hatte, ſo war der Sache leicht zu helfen, und es müſſen daher alle Viſitatoren der Congregation von Caſſino, ehe ſie ihre Viſitation antreten, bey der Obrigkeit einen feyerlichen Eid ſchwören, daß ſie die Geſetze des Staats befolgen wollen.

Nirgends haben ſich die Benedictiner mehr Ehrfurcht erworben, als in Frankreich, wo die Congregation des H. Maurus große Männer in verſchiedenen Theilen der Gelehrſamkeit gebildet hat. Der Orden hat alſo ſeine gute Seite, und wenn er auch ſchon, wie alle menſchliche Dinge, ſeine Mängel hat, ſo gehört er doch keineswegs unter die Anſtalten, die der Chriſtenheit gar keinen Nutzen ſchaffen. Es ſind freylich die innere Verfaßungen der Klöſter verſchieden, einige werden oligarchiſch, andere ariſtokratiſch, noch andere deſpotiſch regiert, und es herrſcht alſo in den ſtillen Zellen die nämliche Verſchiedenheit der Grundſätze, wie in den weltlichen Regierungen. Daraus entſtanden auch immer die nämliche Folgen, daß man einige Orden als ſchädlich anſahe, andern Vorwürfe machte, daß ſie die Ruhe des Staats mehr hemmeten, als beförderten. Die mittlere Geſchichte bietet uns Beweiſe genug dar, wenn man auch nur die Zeiten der Kreutzzüge bedenkt. Man entdeckte unter ihnen auch Frevler, man tadelte den Geiſt der Waarenhandlung, die Neigung zu Weltgeſchäften, die Begierde in den Cabineten der Großen zu dienen. Aber entweder waren ſie die geſchickteſte hiezu, oder man berief ſie freywillig, oder der Geiſt der Religion war noch nicht genug aufgeklärt. Viele Klöſter wurden verwüſtet, viele giengen nach und nach ein, weil es entweder an Einkünften oder an der gehörigen Anzahl von Mönchen fehlte. Aber kein Orden ward aufgehoben.

M Zwey=

Zweyter Abſchnitt.

Von den Bemühungen Innocentii III. um das klöſterliche öffentliche Staatsrecht.

Der apoſtoliſche Stul, der ſeine Mühe auf die Pflanzung der Orden verwandt und ſein Anſehen darzu hergeliehen hatte, nahm keinen Anſtand, entweder ſie mit neuen Geſetzen zu befeſtigen, oder zur vorigen ſtrengen Lebensart zurück zu rufen, oder auch gänzlich auszurotten. Dies konnte ſehr leicht geſchehen, nachdem indeſſen ein ganz neues Kirchenrecht in die Kirche eingeführt worden, wovon auch die Concilien eingenommen waren. Alle Sammlungen von Kirchengeſetzen ſind voll von unächten Begriffen, die eine geſunde Kritik leicht zerſtreuen kann. Die Mönche hatten damals an den großen Revolutionen von Europa den gröſten Antheil, ſo wie die Jeſuiten in neuern Zeiten, und da ſie einmal von der Gerichtsbarkeit der Biſchöffe frey waren, ſo lieſſen ſie ſich gern zu den Abſichten der Päbſte gebrauchen. Sie lehrten das Volk in ihren Predigten, ſie hörten Beichten an, die Päbſte bedienten ſich ihres Dienſtes in ihren Unterhandlungen, und ſie fanden ſie als Perſonen, die ihnen unmittelbar untergeben waren, ungemein bereitwillig hiezu. Daraus entſtand der große Streit zwiſchen der Welt- und Ordensgeiſtlichkeit, der in die gröſte Begebenheiten der Kirche einen Einfluß hatte.

Von Orden war bis auf das IV. Lateranconcilium, das Pabſt Innocentius III. im Jahr 1215. hielt, keiner vorhanden, als 1.) der Benedictinerorden. 2.) Der Orden von Cluny. 3.) Der Orden von Camaldoli. 4.) Der Orden von Vallombroſa. 5.) Der Ciſtercienſerorden. 6.) Der Orden von Monte vergine, den Wilhelm von Vercelli im Jahr 1120. ſtiftete. 7.) Der Orden Fontis Ebraldi, den Robert von Paris ſtiftete, der im Jahr 1117. ſtarb. 8.) Der Orden der Humiliaten, von dem wir hernach reden wollen. 9.) Der Orden von Granmont in Frankreich, den der H. Abt Stephanus ſtiftete.

Alle

Alle dieſe Orden folgten der Regel Benedicts nach, welche auch bey den Ritterorden von Calatrava im Königreiche Caſtilien, deren Gründung in das Jahr 1158. fällt, und von Alcantara im Königreiche Leon vom Jahr 1167. die Grundlage iſt. Hiezu kam noch der Carthäuſerorden, den der H. Bruno von Cölln im Jahr 1087. ſtiftete, der einige Orden, der ſich durch ein zwar ſonderbares, aber leicht zu erklärendes Beyſpiel noch bis auf unſere Zeiten in ſeiner erſten Ernſthaftigkeit erhalten, und bey welchem der Geiſt der Reichthümer und der Privilegien die Unordnungen noch nicht hervorgebracht hat, die man an andern Orden tadelte. Sie bleiben in ihrer Stille, beten, ſchweigen und arbeiten, und halten ſich nach der Lage ihrer Umſtände vor ſehr glücklich. Der Abt Robert *a*) ſagt von ihnen: „Dieſe Mönche ſind vor andern mäßig, und haben dem Geitze, dem ſo viele unter dem Scheine der Religion ergeben ſind, dadurch Schranken geſetzt, da ſie eine gewiße Anzahl von Menſchen, Thieren, Gütern feſtſetzten, die ſie nicht überſchreiten durften. Sie wohnen allein, jeder in ſeiner Zelle, und kommen ſelten zuſammen außer wegen des Gottesdienſtes oder ſich in Liebe zu tröſten. Sie ſind der Welt abgeſtorben, und leben vor andern verborgen, GOtt aber bekannt. Schaue, Joſipp, alle Orden an, du wirſt keinen finden, der ſo ſtandhaft bey ſeinem erſten Vorſatze geblieben iſt.„ Urban II. berief den H. Bruno zu ſich, und bot ihm das Erzbisthum Reggio in Calabrien an, das er aber nicht annahm, ſondern in ſeine Einſamkeit nach Calabrien zurückkehrte.

Dies waren die Orden, die Innocentius III. antraf, als er auf den Stul Petri erhoben wurde. Ihm fiel es zuerſt bey, ein ganz neues Staatsrecht in Anſehung der Orden aufzuſtellen, das einige Prüfung verdient. Es war in der Kirche noch kein allgemeines Geſetz vorhanden, daß ein Orden vom Pabſte oder einem Concilio beſtätigt werden ſollte. Die meiſte Orden wurden nach einem gewißen Herkommen durch eine Genehmigung des Pabſtes gebilligt, und dies mußte nothwendig der Grundſatz des Römiſchen Hofes werden, ſeit dem die Mitglieder des Ordens von Clugni ſich unter den unmittelbaren Schutz und Gerichtsſprengel des Pabſtes begaben. Nun wurde deswegen ein feyerliches Geſetz

a) in Chron. A. D. 1131.

ſetz in die Kirche eingeführt, nachdem Innocentius III. das zwölfte allgemeine und vierte Lateran-Concilium in der Patriarchalkirche vom Lateran im Jahr 1215. am 11ten November eröfnet und dieſen ganzen Monat über fortgeſetzt hatte. Es erſchienen dabey die zween Patriarchen von Conſtantinopel und Jeruſalem, 70. Erzbiſchöffe, 400. Biſchöffe, 12. Aebte, 800. Conventualprioren, die Geſandte der beeden Kayſer des Lateiniſchen von Conſtantinopel und des Römiſchen, der Könige von Jeruſalem, Frankreich, Spanien, Engelland und anderer Reiche. Die Feyerlichkeiten, die hiebey vorgiengen, ſind wegen ihres Einflußes auf das Kirchenrecht ſehr merkwürdig. Den Vorſitz führte der Pabſt, welcher auch die Dekrete des Concilii ſelbſt ſchrieb und in Ordnung brachte. *a)*

Das erſte Dekret enthält ein Glaubensbekänntniß, ſo wie es nach den Zeiten der Unwiſſenheit erfodert wurde, in welchem das Wort Transſubſtantiation das erſtemal vorkommt, das in Trient beſtätigt, und als eine unterſcheidende Lehre angenommen wurde. Im zweyten Dekret wird eine Schrift des Abts Joachims von der H. Dreyeinigkeit verdammt, ſeine Stiftung eines Kloſters in Florenz hingegen beſtätigt. Hier war offenbar von einem Lehrpunkte die Rede, folglich entſchied auch der Pabſt nicht vor ſich, ſondern gebrauchte die Formel: Nos ſacro & univerſali Concilio adprobante: Wir mit Genehmigung des H. allgemeinen Concilii. *b)* Das dritte Dekret verdammt alle Ketzer, übergiebt ſie den weltlichen Richtern zur Beſtrafung, und fodert von dieſen einen Eyd, daß ſie alle Ketzer ausrotten wollen. Noch mehr: Ein weltlicher Regent, der ſein Land nicht von den Ketzern reinigt, wird mit dem Banne belegt, und wenn er ein Jahr im Banne beharrt, ſo wird er dem Pabſte angezeigt, der ſeine Vaſallen und Unterthanen vom Eyde der Treue losſpricht, und ſein Land Rechtgläubigen preißgiebt, welche das Recht haben, das Land von Ketzern zu reinigen und indeſſen im rechtmäßigen Beſitze zu bleiben, ſalvo jure Domini principalis, ohne Nachtheil des Herrn, wenn er anders hiebey keine Hinderniße

---

a) Opera D. Innocentii Pontificis Maximi ejus nominis Tertii. Coloniæ, 1552. f. CCXXIX u. f.

b) S. eben daſ. pag. 4. vergl. Abregé chronologique de l' hiſtoire eccleſiaſtique ad a. 1215.

niße macht. Welch ein Ungeheuer von Lehre! Leute fanden ſich genug, die ſich es zur Pflicht machten, ſie zu befolgen, und wir werden gleich hören, daß einige Orden getreue Herolden davon waren. Stehen nun nicht dergleichen Dinge noch immer in unſern kanoniſchen Rechten? Wenn die Jeſuiten, entweder öffentlich oder im Verborgenen, dergleichen Sätze befolgt oder gelehrt haben, ſo hatten ſie immer die Stimme der Päbſte vor ſich. Es iſt freylich hiebey wohl zu bemerken, daß in dieſem Dekrete der Pabſt allein ſpricht, und daß die Formel von der Genehmigung des Concilii nicht dabey ſteht. Wie konnte es aber den Geſandten weltlicher Mächte gleichgültig ſeyn, wenn ein Pabſt auf dem Concilio das Recht, Fürſten als Ketzer abzuſetzen lehrte? Wenn das vierte Dekret lehrt, die Griechen ſollen von Lateinern getaufte Chriſten nicht wieder taufen, ſo iſt es auf Anrathen des Concilii geſchehen. Wenn den vier Patriarchen ihre Rechte beſtätigt werden, ſo geſchicht es wieder mit Einwilligung des Concilii, jedoch behält ſich der Pabſt die Verleihung des Pallii und das Appellationsrecht vor. Dies iſt der Geſchmack des Concilii, worauf ſich Clemens XIV. beruft.

Es iſt aber in Betracht der Regularorden eben ſo merkwürdig. Im XII. Dekret verordnet es, daß die Aebte und Prioren in allen Reichen und Provincien, gemeinſchaftliche Capitel halten ſollen, ohne hiedurch die Rechte der Diöceſanbiſchöffe anzutaſten. Weil die Ciſtercienſer die Erfinder dieſer Anſtalt waren die in unſern Zeiten in einigen Staaten große Widerſprüche fand, ſo mußten anfangs bey jedem Generalcapitel zween Aebte von ihnen berufen werden. Man hatte doch in dieſen Zeiten noch viele Achtung vor die Biſchöffe. Wenn ein Vorſteher die Abſetzung verdiente, ſo mußten ſich die vier vorſitzende Aebte an den Biſchoff, und wenn er ſeine Pflicht verſäumte, erſt an den Pabſt wenden. Das dreyzehente Dekret enthält endlich die Verordnung, auf welche ſich Clemens XIV. beruft. Krafft deſſelben ſolle hinführo Niemand keine neue Religion erfinden, damit die allzugroße Verſchiedenheit der Orden in der Kirche keine beſchwerliche Verwirrung anrichte. Wer in einen Orden treten will, ſoll einen von den beſtätigten wählen. Wer ein neues Kloſter ſtiften will, ſoll eine Regel von den gebilligten annehmen. Niemand ſolle Mönch in verſchiedenen Klöſtern, Niemand als Abt mehrern Klöſtern vorſtehen.

Bey dieſem Dekrete ſteht die obgemeldte Clauſel: auf Anrathen oder mit Genehmigung des Concilii nicht, ſondern es heißt nur immer: Wir verbieten. Wenn ein Concilium ſo ſpricht, ſo ſollte man es nach dem natürlichen Verſtande nicht vom Pabſte Ausſchließungsweiſe, ſondern von allen Vätern deſſelben verſtehen. Die Erklärung Clemens des XIV. aber zieht eine Folge hieraus, die dem Sinne Innocentii III. am angemeßenſten und vor die Vorrechte des Römiſchen Stuls die ſchmeichelhafteſte iſt. Es war alſo nicht erlaubt, ohne beſondere Erlaubniß des Römiſchen Pabſtes einen neuen Orden zu ſtiften. Dies iſt der Grundſatz, der im Römiſchen Geiſtlichen Staatsrechte auch durch die Gewohnheit beſtätigt iſt. Die Urſache davon iſt dieſe, weil der apoſtoliſche Stul der Richter über die geiſtliche Vollkommenheit iſt, weil es folglich ihm zuſteht, den Plan der Lebensart zuvor zu prüfen, damit nicht unter dem Scheine einer gröſſern Vollkommenheit, eines heiligern Lebens, eines größern Guts die verdrüßlichſte Folgen entſtehen, und die Kirche GOttes dadurch beunruhigt werde.

Die Geſchichte iſt allein im Stande, ein Herkommen zu entſcheiden, worauf ſich dieſer Grundſatz gründet. Die Regierung Innocentii III. iſt dadurch merkwürdig, daß zu ſeinen Zeiten drey große Orden in der Kirche entſtanden. Der Carmeliterorden bekam noch vor dem Lateran Concilio vom Lateiniſchen Patriarchen von Jeruſalem Albert ſeine Regel von 16. Artikeln, aus welchen erhellt, daß ſie nie Fleiſch aßen, daß ſie von des H. Creutzes Erhöhung bis auf Oſtern faſteten, daß ſie nach Alberts Anweiſung inſonderheit ſich in beſtändiger Arbeit und im Stillſchweigen üben ſollten. Aber ihre Regel ward vom Pabſte Honorius III. im Jahr 1226. ohne Zuthun eines Concilii beſtätigt. Der H. Dominicus geſellte ſich zur Miſſion wider die Ketzer, und ward der Stifter der Predigermönche. Sein Orden ward durch zwo Bullen vom Pabſt Honorius III. beſtätigt. Er nahm die Regel des H. Auguſtins an, wozu er noch einige ſtrengere Verordnungen fügte. Sein Orden breitete ſich ganz erſtaunlich aus, und ſchon im Jahr 1221. mußten auf einem Generalcapitel acht Provincialen gewählt werden. Der H. Franciſcus von Aſſiſi entflammte den Geiſt der Andacht von neuem, und der Pabſt billigte ſeine Regel im Jahr 1210. mündlich. Eine außerordentliche Menge geſellte ſich ihm zu, und

er ſtiftete überall Klöſter. Die Benedictiner gaben ihm die Kirche U. L. Frauen der Portiuncula bey Aſſiſi, den Stammort dieſer Mönche, allwo auch der weibliche Orden der H. Clara nach der nämlichen Regel ſeinen Urſprung hatte. Die Gefährten des H. Franciſcus giengen in alle Reiche aus, und predigten, wurden aber Anfangs in Deutſchland und in andern Reichen nicht gern aufgenommen, weil man ſie vor Ketzer hielte, die aus Italien kämen. Das erſte Generalcapitel, das im Jahr 1219. gehalten wurde, zählte ihrer ſchon über 5000. und er erhielt endlich in eben dieſem Jahre ſeine Beſtätigungsbulle vom Pabſt Honorius III. Gleichen Fortgang hatte ſein Orden unter dem zarten Geſchlechte, und im Jahr 1221. mußte man den ſogenannten dritten Orden gründen, um nur dem Volke, das ſich von ihm nicht trennen wollte, Mittel zu verſchaffen, ſeinen Eifer zu befriedigen. Die Glieder dieſes Ordens führten ein ähnliches Leben, wie die Franciſcaner, ohne aber die nämliche Strenge zu beobachten. Der Stifter ſtarb im Jahr 1226. und in ſeinem Teſtamente verordnete er ausdrücklich: **Ich verbiete allen meinen Brüdern, keine Gloſſen über mein Teſtament oder über meine Regel zu machen. GOtt gab mir die Gnade, ſie einfältiglich zu erklären. Verſteht und übt ſie mit gleicher Einfalt.**

Und wozu gebrauchte man dieſe Orden? Die Ketzer zu bekehren, deren die Welt nach ihrem Urtheile voll war. Und wie bekehrte man ſie? Nach der Anweiſung des Lateranconcilii durch ſchreckliche Verfolgungen. Ein überzeugender Beweiß davon waren der Graf von Thoulouſe und ſeine Unterthanen. Förderten oder hemmten ſie alſo die Ruhe der Völker? Dieſer Grundſatz im Munde Clemens des XIV. hat eine ſehr weite Ausdehnung, und man hätte ehemals aus dem nämlichen Grunde die meiſte und die berühmteſte Orden angreifen können. Wer erfand die Inquiſition, dieſes ſchreckliche Ketzergericht? Wer wurde meiſtens zur Ausſtreuung der ſchrecklichſten Bannflüche gebraucht? Wer opferte dem GOtt der Barmherzigkeit die meiſte menſchliche Opfer, vor die ſein Sohn ſein Blut vergoß? Weder Dominikus noch Franciſcus ſtellten die alte Kirchenzucht wieder her. Als ſie erſchienen, hatte der Mönchenſtand unläugbar einer Reformation nöthig; weil ſich aber die Alte nicht gern einer ſolchen Cur unterwarfen, ſo erfand man neue. Man gieng alſo nicht auf die Quelle des Uebels zurück,

ſondern man erkannte nur die Mißbräuche. Sittlich unmöglich war es, daß ein Orden den andern hochſchätzte, jeder wünſchte ſeinem eigenen Reichthümer und Ehre, und daraus mußte Verwirrung entſtehen.

Alle Orden ſind einander in ihrer Geburt, in ihrer Ausartung, in ihren Grundſätzen gleich, und auf dieſer Seite hatten die Jeſuiten nichts, das ſie vor andern verdammlich machte. Man denke an den Urſprung des Dominikanerordens zurück, und beurtheile doch mit kaltem Geblüte, wo war mehr Menſchengefühl? Bey den Biſchöffen? Bey den Mönchen? oder bey den Layen? Diego von Azebes, Biſchoff von Oſma in Caſtilien, reyßte auf ſeiner Rückkehr durch Languedoc. Ihn rührte das Elend der Ketzer, die man verfolgte. Ihn ärgerte die Art, womit ein Ciſtercienſer Abt und zween Mönche die Verfolgte bekehrten. Die Päbſtliche Legaten erſchienen im glänzendeſten Aufzug, ſie hielten koſtbare Tafel, ſprachen indeſſen Todesurtheile und confiſcirten die Güter der armen Leute. Diego entſchloß ſich ſanftere Bekehrungsmittel zu gebrauchen, und machte dem Abt Arnald ernſtliche Vorſtellungen, daß ſie ſich bey Leuten, die ein weit ſtrengeres Leben als ſie führten, durch ſtrengere Sitten empfehlen müßten. Der Biſchoff gab ihnen ſein eigenes Beyſpiel, er gab ſeinen Bedienten den Abſchied, und behielt nur den Gusman bey ſich, der ſich mehr nach den Manieren dieſer armen Leute richtete, und großen Eingang fand. Er ward bald das Haupt der Miſſion, und zeichnete ſich durch allerley Unternehmungen aus, die im Geſchmacke der Zeit und der Nation waren, übrigens aber mit der Art des Loyola vieles gemein halten. Dominikus ſuchte ſich eigene Gefährten aus, und begab ſich mit dem Biſchoffe Fulco von Toulouſe zum Pabſte, den er um die Beſtätigung ſeines Ordens bat. Honorius III. ſagt in einer Bulle: **In Betracht, daß die Brüder eures Ordens eben ſo viele Glaubenshelden und voll von den wahren Kenntnißen der Welt ſind, beſtätigen Wir euren Orden mit allen ſeinen Gütern und Rechten.** Aus der zwoten Bulle des Pabſtes ſieht man wohl, daß die erſte Abſicht Gusmans nicht war, Bettelmönche, ſondern Canonicos regulares zu ſtiften, die unter ihren Ordinarien ſtehen ſollten, und auf dieſe Weiſe widerſprach auch Honorius III. dem Schluße des Lateranconcilii nicht. Dominikus gab hernach Erſcheinungen vor, die er dem apoſtoliſchen Stule nicht einmal anzeigte, damit er die künftige Lebensart prüfen könnte. Er ſchickte hierauf ſeine Brüder

in alle Welt aus, und auf dem Generalcapitel vom Jahr 1220. ergrieſen ſie das Mittel, den liegenden Gütern und feſten Einkünften zu entſagen, und die freywillige Armuth, wozu ſie ſich bekannten, verſchafte ihnen mehr Anſehen, als Reichthum und Ehre.

Man hatte alſo eine neue Geſellſchaft, die gemeinſchaftlich lebte, die zu keinem beſondern Dienſt der Hierarchie beſtimmt war, die ganz vom General, als dem Haupte der Miſſion abhieng, und deren Zweck das Predigen war. Folglich mußten die Mitglieder derſelben unter die Leute gehen, weil es überall Sünder gab, die ſie bekehren konnten. Und wie viele Menſchen . . . . ſeufzeten in den Flammen? Wie zweckte ihr Beruf . . . auf eine ſchreckliche und furchtbare Religion? Der ſanfte Diego würde ſich ſelbſt entſetzt haben, wenn er voraus geſehen hätte, daß ſein Schüler ſich zum Haupte eines ſo ſchrecklichen Tribunals würde wählen laſſen? Edler Geiſt der Einigkeit des Glaubens! Wann wirſt du die Chriſten anfachen? Wann wirſt du ſie lehren, daß die rauchende Aſche unglücklicher Menſchen der Religion keine Ehre bringt? Einigkeit wünſchten die Chriſten, aber ferne vom Schwerdt und von der Flamme.

Dritter Abſchnitt.

Vom Grundgeſetze Gregors X. und des Concilii von Lyon.

Je älter die Mißbräuche werden, deſto mehr beſeufzet es Fleury, daß man ſich vom Geiſte der alten Kirchenzucht entfernte. Johannes Bernardon, ein Sohn eines vermöglichen Kaufmanns von Aſſiſi, der den Nahmen Franciſcus bekam, weil er die franzöſiſche Sprache ſo leicht erlernte, lebte in den Zeiten der Verderbniße, und ſuchte neue Wege zur Buße. Seine Anverwandte machten ihm Schwierigkeit, er ward aber endlich durch den Biſchoff von Aſſiſi in den Stand der Verläugnung eingeführt. In ſeiner Gegenwart zog er ſeine Kleider aus, und hüllete ſich in einen ſchlechten Mantel ein, auf den er mit

Gips, das er in der Nähe fand, ein Kreutz machte. Die Geſchichte ſelbſt lehrt uns alſo, daß die Stifter der zween großen Orden des H. Dominicus und des H. Franciſcus unter der Anleitung der beeden Biſchöffe von Osma und Aſſiſi in die Kirche eingeführt wurden. Eine jede geiſtliche Geſellſchaft, die in dem Kirchſprengel eines Biſchoffs entſteht, muß ihm bekannt ſeyn, und ſie kann ohne ſeine Einwilligung nicht beſtehen. Als Geſellſchaft ſteht ſie unter der Aufſicht des Fürſten, der ſie ſchützen muß, und das Recht der höchſten Aufſicht berechtigt ihn, nach den Regeln zu fragen, nach welchen ſie leben wollen. Ob dieſe Regeln geiſtlich heilſam ſeyn, darüber kann ein jeder Biſchoff urtheilen. Soll eine ſolche Erfindung eine allgemeine Sache vor die ganze Kirche werden, ſo ſteht dem geiſtlichen Oberhaupte in Gemeinſchaft anderer Biſchöffe zu, die Zuläßigkeit des Inſtituts zu prüfen. Dies geſchah um dieſe Zeiten immer mit Zuziehung der andern Biſchöffe und weltlicher Geſandten auf den Concilien, der Pabſt aber erhielt ein beſonderes Recht über die Orden, ſo bald ſie ſich ihm freywillig unterwarfen und von ihm Privilegien ſuchten, wodurch die Einigkeit des Geiſtes mit den Biſchöffen nur zu oft gehemmt wurde. Die Päbſte weigerten ſich nie, es zu thun, und die Biſchöffe verlohren Rechte, die ihnen zuvor zuſtanden.

Franciſcus und ſein Orden hatten das nämliche Schickſal. Er predigte wie der H. Dominicus, und fand wegen ſeines einfältigen Vortrags Beyfall. Im Jahr 1209. war er auf eine ſehr einfache und mit Strenge gewürzte Regel bedacht, und Innocentius III. nahm Anfangs, nach dem eigenen Geſtändniße des Coronelli, Anſtand, ſie zu beſtätigen, weil er die Armuth, zu der man ſich verpflichtete, zu ſtreng fand, aber gewiße Geſichte, die er hatte, rührten ihn ſo, daß er mündlich einwilligte. Innocentius III. gedachte alſo nicht an die Wiederherſtellung der alten Ordnung, nach welcher die Mönche unmöglich dem Staate zur Laſt werden konnten. Wenn die Prieſter das Volk unterrichteten, und wenn Mönche, von der Welt abgeſondert, beteten und arbeiteten, was hatte die Geſellſchaft zu klagen? So bald aber herrſchende Wollüſte die Geiſtlichkeit verächtlich machten, ſo mußte ein Mann Bewunderung finden, der an ſich ſtreng war und nichts als Buße predigte. Dem ordentlichen Rechte nach ſtehen alle Prediger, von welchem Orden ſie auch ſeyn mögen, unter den Biſchöffen. Die predigende franciſcaniſche Miſſion hingegen unterwarf ſich dem Pabſte, dem hiedurch ein

Ver-

Verdienſt zuwuchs, dergleichen Bußprediger ſeines Schutzes zu würdigen.

Wenn man den Urſprung des Franciſcanerordens nach dem Wading prüft, ſo findet man zwiſchen ihm und dem Loyola keinen großen Unterſchied. Beede ſetzen ſich die Armuth zum Zwecke, beede entwerfen ſtrenge Regeln, beede werden wegen ihrer Strenge bewundert. Beede nehmen Nahmen an, die andächtig ſcheinen. Die Schüler des H. Franciſcus nennten ſich Fratres minores, als ob ſie die Kleinſte im Reiche GOttes wären, und die Schüler des Loyola Jeſuiten. Ihre Miſſionen waren im Grunde einerley, und wenn die Franciſcaner Ketzer bekehrten, ſo bekehrten die Jeſuiten nicht nur dieſe, ſondern auch Heyden. Bey beeden iſt der Anfang gut, bey beeden ſchleichen ſich Unordnungen ein.

Die beſondere Beſtätigungsbulle des Franciſcanerordens von Honorius III. wird im Vatikanarchiv in reg. 261. aufbewahrt, und als wegen der Regel Streitigkeiten entſtanden, ſo klärten Nicolaus III. *a)* und Clemens V. *b)* die Sache auf. Der Cardinal Hugo gab ſich alle Mühe, dieſe zween neue Orden zu befeſtigen, und wünſchte die Prälatur mit Männern zu beſetzen, die dem Eigennutze ſo entſagten, wie Dominicus und Franciſcus. Dieſe beede Stifter aber widerſetzten ſich dieſem Gedanken, und der einfältig wandelnde Franciſcus verſetzte, wenn meine Brüder groß werden, ſo ſind ſie nicht mehr Minores. Aber ſo lauter gedachten ihre Nachfolger nicht, ſondern es erhoben ſich bald einige von ihnen zu den höchſten Würden der Kirche, wo ſie die Meinung von der Gewalt der Päbſte, die ſie aus ihren Schulen mitgebracht, immer mehr ausbreiteten. Nun rühmen ſich dieſe beede Orden einer Menge von Päbſten und Cardinälen, und wenn man den Arbor Seraphica, den Seraphiſchen Baum des Minoritenordens vom P. Coronelli anſchaut, ſo kann man nicht in Abrede ſeyn, daß dieſer Orden große Männer gezeugt hat. Es gereicht aber dem H. Franciſcus zur Ehre, daß er ſich dieſen Zweck nicht nur nicht geſetzt, ſondern ihn ſogar verabſcheut hat. So gedachten auch Anfangs die Stifter des Jeſuiter-

a) Can. c. Exiit de verb. ſignif. VI.
b) Clement. L. 5. de verb. ſignif. l. Exivit. 6.

ſuiterordens, und nach den ſpätern Verfügungen koſtete es viele Mühe, bis ein Jeſuit ein Bisthum oder eine Cardinalswürde annehmen durfte.

Bey dieſen Geſinnungen der Demuth und Armuth war der Orden des H. Franciſcus wohl zu dulden. Aber er kam auch ſehr bald von ſeinen erſten Grundſätzen ab, und es fiengen einige Gelehrte, die in den Orden getreten waren, an, ſich über die Strenge deſſelben zu beklagen. Sie wünſchten ſich durch Predigten hervor zu thun, da hingegen der H. Franciſcus ein erbauliches Leben vor die beſte Predigt hielte. Sie wandten ſich an den Cardinal Ugolino, der auf dem Generalcapitel dem H. Franciſcus deswegen Vorſtellungen machte. Aber er beharrte bey ſeiner erſten Regel, und ſtellte auf die feinſte Art und mit göttlichen Eingebungen bewapnet den Deſpoten des Ordens, obſchon in der gröſten Einfalt, vor. Nie kam es ihm in den Sinn, das Anſehen der Biſchöffe zu kränken, und als ihm ſeine Schüler aus entfernten Reichen klagten, daß ſie von den Biſchöffen mit Verachtung fortgeſchickt würden, weil ſie keine beglaubigte Briefe von der Beſtätigung ihres Ordens durch den Pabſt hätten, und ihn baten, ihnen Erlaubniß zu verſchaffen, daß ſie überall ohne Widerrede der Biſchöffe und Pfarrer predigen könnten, ſo ſagte er ihnen: **Habe ich euch nicht gelehrt, durch Demuth und Ehrfurcht die Gemüther der Obern zu gewinnen? Wenn die Biſchöffe von eurem heiligen Wandel überzeugt ſeyn werden, dann werden ſie euch von ſich ſelbſt berufen.**

Nach dem Tode der Stifter entſtanden viele Unbequemlichkeiten in der Kirche GOttes, und vielleicht auch manches Uebel. Stolz auf ihre Menge, trotzten ſie den Prieſtern, predigten, ſaßen zu Beichte, zogen die Leute an ſich, und es entſtanden Caſuiſten, die den Weg zum Leben ganz bequem machten. Eine ewige Gährung, die wider ihre Eingriffe entſtand, hemmte die Ruhe des Staats mehr, als daß ſie dieſelbe förderten. Die Biſchöffe und Pfarrer erinnerten ſie an ihre Regel und an die Armuth und Demuth, jene wollten ſie ihren Verfügungen unterthan wiſſen, und man kann mit gutem Grunde behaupten, daß damals das Geſchrey über ſie ſo heftig war, als es je in neuern Zeiten wider die Jeſuiten geweſen. Der groſſe Unterſchied beſteht nur darinnen, daß man damals noch keine Fürſten hatte, die ſo kühn waren, die Aufhebung der Orden zu begehren. Alle mögliche Bann-

flüche

flüche würden über ſie ausgeſchüttet worden ſeyn, man hätte ſie zu Ketzern gemacht, und den Sinn des Lateranconcilii in ſeiner ganzen Strenge befolgt.

Welches Mittel ergrief nun damals der Römiſche Stul? Befeſtigte er die Orden mit neuen Geſetzen? Rief er ſie zur alten Strenge zurück? Hob er ſie gar auf? Gregorius IX. liebkoſete ſie, ſo, wie einige neuere Päbſte die Jeſuiten. Er gab zuerſt eine Bulle vom 21. Auguſt 1231. an alle Biſchöffe heraus, wo er ſie in ſeinen Schutz nahm und den Prälaten verbot ſie zu beunruhigen? Am 23ſten Auguſt ſchrieb er eine andere an die Erzbiſchöffe von Tours und Rouen und an den Biſchoff von Paris, worinn er ſie bat die Bettelmönche liebreich zu behandeln und ihnen die freye Ausübung ihres Amtes zu erlauben. Gregorius IX. bat ſie nur, er befahl es nicht, und es war in der Bulle kein Wort von den Exemtionen enthalten. Er gab hierauf die Dekretalen heraus, und fand die Mönche bereit, die Blümchen desſelben auszubreiten. Nun war das Teſtament des guten Franciſcus vernichtet, und die Lehre, daß der Pabſt über das Concilium ſey, ward in den Klöſtern gelehrt. Was die Jeſuiten in neuern Zeiten zum Nachtheil der weltlichen Mächte und der Biſchöffe lehrten, das ward vor ihnen von andern Leuten auch gelehrt.

Franciſci alte Regel war vom Pabſte aufgehoben. Hieß dies einen Orden zur alten Strenge zurück rufen? Nein, vielleicht wollte man ihn nur mit neuen Geſetzen befeſtigen! Aber eben durch dieſes Mittel bekam man nun ganz einen andern Franciſcanerorden, als der erſte war. Man erklärte die Regel, oder man verließ ſie vielmehr, und fieng an Conſtitutionen zu entwerfen, gleich ſo, wie es der Geſellſchaft Jeſu ergieng. Die Zeit von Innocentius III. bis auf das Concilium von Lyon betrug doch nur 59. Jahre, und in dieſer Zeit erpreßte das ungeſtümme Anhalten der Bittenden die Genehmigung einiger Regularorden. Darunter können weder die Carmeliter, noch die Dominikaner, noch die Franciſcaner verſtanden werden, denn dieſe Orden waren alle gebilligt, und verdienten die Liebe Gregors IX. dem ſie weſentliche Gefälligkeiten thaten. Es war die Zeit noch nicht, daß man ſo getreue Stützen des Römiſchen Stuls ſich rauben ließe, ſondern wenn man beßerte, ſo nahm man die Beßerung durch Mönche durch

Ciſtercienſer vor, wovon die beede Concilien vom Lateran und von Vienne 1267. zeugen. Nur Alexander III. klagte über ſie, daß der Orden der Ciſtercienſer zu viele Güter ſich anmaße. *a*) Außer andern Orden, die wir bereits oben angeführt haben, hatte auch der H. Norbert im Jahr 1116. eine ſehr ſtrenge Lebensart gewählt, und lief im ſtrengſten Winter mit bloßen Füßen. In dieſer Stellung kam er auch zum Pabſte Gelaſius, erhielt endlich vom Pabſt Calixto II. die Erlaubniß, und wurde im Jahr 1113. dem Biſchoff Bartholomäus von Lyon empfohlen, der ihm verſchiedene Oerter anbot, unter welchen er Premontre wählete, und mit 13. Gefährten den Prämonſtratenſerorden nach der Regel des H. Auguſtins im Jahr 1120. ſtiftete. Ein neues Beyſpiel, daß der Stifter eines Ordens unter einem Biſchoffe ſteht, ſollte doch die Möglichkeit darthun, daß auch andere, die Schüler der Stifter, unter den Biſchöffen ſtehen könnten. Gregorius X. konnte weder die Ciſtercienſer noch die Prämonſtratenſer unter die Ungeſtümme Bittende rechnen, denn die ganze Welt achtete ſie damals noch als zween Oelbäume des HErrn, ob man ſchon auch an ihnen Abweichungen von ihrer urſprünglichen Verfaßung bemerkt hatte.

Wer iſt denn unter die Ungeſtümme Bittende zu rechnen? Und wer erpreßte die Genehmigung des apoſtoliſchen Stuls? Zwiſchen Innocentius III. und Gregorius X. wurde noch im Jahr 1233. der Orden der Serviten, oder Servorum B. Mariæ Virginis unter der Regel des H. Auguſtini in ſchwarzer Kleidung, wegen der Schmerzen, die Maria unter dem Creutze ausſtand, errichtet. Gregorius IX. ſammlete die zerſtreute Eremiten zu einem Körper, und gab ihnen die Regel des H. Auguſtins, wovon ſie auch Auguſtinianer heißen, und dieſe billigte Gregorius X. entweder auf dem Concilio in Lyon, *b*) oder nach ihm ein anderer Pabſt, oder es war Auguſtins Regel ſo alt, daß man ſich auf die Beſtätigung der älteſten Päbſte beruffen kann. Die Serviten allein, welche auch wieder einem Biſchoffe ihren Urſprung zu danken haben, wären

---

a) S. Nebridii a Mündelheim Antiquitates monaſticas p. m. 579.

b) S. Gabriel Pennot L. I. hiſtor. trip. c. 25. Gonon c. 19. Vitæ S. Cœleſt. Nic *Cruſenii* Monaſticon Auguſtinianum, allwo er von den Regeln des Ordens c. XX. und von der ſehr ſtreitigen Beſtätigung der Regel c. XXII. und c. XXVIII. handelt.

waren damals noch nicht beſtätigt, und hätten alſo auf dem Concilio abgeſchaft werden können, wenn man damals ein einiges Beyſpiel gehabt hätte, daß ein zur Religionsvollkommenheit eingeſetzter Orden unterdrückt worden wäre. Sie wurden alſo beſtätigt, und daran hatte ein ganzes Concilium Antheil.

In jenen Zeiten hätte ſich keine Seele unterſtanden, den Orden eine ſtolze Frechheit beyzumeßen, weil ein jeder glaubte, noch ſeiner Form GOtt zu dienen. Die Bettelmönche hatten Anfangs die ſtrengſte Armuth zum Zwecke, und nahmen an, was man ihnen freywillig gab. Es war überdies eine ganz neue Lehre, daß es einig und allein vom Päbſtlichen Stule abhieng, ob ein Orden in der Chriſtenheit gelten könnte. Es waren in vielen Reichen Congregationen nach einem gewißen Religionsplan entſtanden, welche ſich mit der Billigung der Biſchöffe und der Landesregenten begnügten, und die Provinzien blieben bey ihren eigenen Verfaſſungen. So bald ein Biſchoff einmal geprüft hat, ob der Plan der gottesdienſtlichen Geſellſchaft mit der geſunden Lehre übereinſtimme, ſo wird es vom Regenten abhangen, ob er eine ſolche Geſellſchaft zur bürgerlich erlaubten Geſellſchaft machen wolle, und er wird eben ſo wohl Provincialgenerale, daß ich ſo ſage, ſetzen können, als zu unſern Zeiten einige Mächte die Abhängigkeit ihrer Provincialen von den Römiſchen Generalen aufgehoben haben.

Das Concilium von Lyon ſtellte es nun nach dem Sinne Innocentii III. als ein Grundgeſetz auf, daß ein Orden vom Römiſchen Stule gebilligt ſeyn müße. Auf demſelben erſchienen 500. Biſchöffe, 70. Aebte und eine Menge Prälaten, aber auch Geſandte von faſt allen weltlichen Mächten. Alle hatten alſo an den Verfügungen deſſelben einen theils mittelbaren theils unmittelbaren Antheil, und die Geſandte hatten das Recht zu wiſſen, was in die Staaten ihrer Herren eingeführt werden ſollte. Nach der zwoten Sitzung am 18ten May 1274. entließ man alle Abgeordnete der Capitel, alle nicht mitrirte Aebte, und Prioren, wie auch alle kleinere mitrirte Prälaten, und es blieben nur diejenige in Lyon, die man namentlich berufen hatte. Nach der dritten Sitzung vom 7. Junius erlaubte der Pabſt auch den Prälaten, Lyon zu verlaſſen und ſich auf 6. Meilen zu entfernen. Die ſechste und letzte Sitzung wurde am 17ten Julii gehalten, und in derſelben die

Verord-

Verordnung wegen der Regularorden abgeleſen. Dies iſt das Grundgeſetz der Römiſchen Kirche, das ſeine verbindende Krafft nicht vom Pabſte allein, ſondern zugleich von einem ganzen und zwar allgemeinen Concilio hat. Das neue Kirchenrecht in Anſehung der Orden beſteht alſo in folgenden Sätzen: 1.) Niemand erfinde hinführo einen neuen Orden. Wenn dieſes Geſetz allgemein iſt, wenn es ein Grundgeſetz ſeyn ſoll, wie Clemens XIV. in ſeiner ganzen Bulle es als ein ſolches anſieht, ſo müßen alle bisher geſtiftete Orden in der gröſten Gefahr ſeyn. Gleich bey der Feſtſetzung dieſes Geſetzes war man wegen der Serviten beſorgt, und das Concilium billigte ſie, damit ſie nicht unter dem allgemeinen Geſetze ſcheiterten.

2.) Alle Religionsanſtalten überhaupt und inſonderheit die Bettelorden, die ſeit dem *IV.* Lateranconcilio entſtanden ſind, ſollen verboten ſeyn, wenn ſie die Genehmigung des apoſtoliſchen Stuls nicht verdient haben. Es iſt alſo in Anſehung der Bettelorden das Lateranconcilium das letzte Ziel, und was nachher erfunden worden, iſt ungültig. Jedoch wird der apoſtoliſchen Genehmigung eine große Krafft gegeben, und ein Pabſt kann, auch nach der Lehre der gröſten Römiſchen Gottesgelehrten, mehr thun, als ein Concilium, folglich kann er auch wider den Schluß deſſelben neue Orden einführen, welches durch die Geſchichte beſtärkt wird. Im Grunde haben auch immer die Erklärungen, die die Päbſte den Ordensregeln gegeben, faſt immer, wo nicht neue Orden eingeführt, doch denſelben eine ganz andere Richtung, auch wider den Sinn der erſten Stifter, gegeben. Wer wollte läugnen, daß der Orden des H. Franciſcus nach den Erklärungen der Päbſte Gregorius IX. Innocentius IV. Gregorius X. Johannes XXII. Martin V. eine ganz andere Geſtalt hat, als unter Franciſcus. Sollte die Erklärung der Regel durch den Goffred, Alexander de Hales, Johannes a Rocella, Robertus a Baſtia, des hernach auftretenden Bonaventura, Hugo, Bartholomäus von Piſa und des Generals Conſalvus der einfältige Sinn des Teſtaments und der Regel des Seraphiſchen Lehrers ſeyn? Hätte Franciſcus ſolche Conſtitutionen gemacht, als die älteſte Franciſcanerconſtitutionen ſind? Hätte er geglaubt, daß bey der Viſitation des Ordens durch den H. Bonaventura ſolche Dinge in ſeinem Orden vorgehen ſollten, die dieſer Heilige in einer ächten Urkunde ſelbſt an ſeinem Orden beſeufzet, und welches das Original

von dem zu ſeyn ſcheint, was man in neuen Zeiten an der Copie der Jeſuiten ſo ſehr getadelt hat?

Stellten ſchon die Erklärungen der Regeln durch die Päbſte neue Orden dar, ſo wurden ſie durch die Conſtitutionen und durch die Veränderlichkeit derſelben noch mehr geändert, und doch erhielten dieſe immer die Genehmigung der Päbſte, ohne daß ein Concilium ſich in die Sache mengte. Der H. Bonaventura gab als General ſeinem Orden neue Conſtitutionen, die man die Narbonniſche nennt, die auf den Generalcapiteln von 1279. und 1316. angenommen, und vom Pabſt Benedict XII. beſtätigt wurden. Die Martinianiſche Conſtitutionen vom Jahr 1430. haben ihren Nahmen vom Pabſt Martin V. wie die Alexandriniſche vom Jahr 1500. vom Pabſt Alexander VI. Wieder andere beſtätigte Pius IV. und endlich erſchienen die Conſtitutiones Urbanæ, die vom Pabſt Urban VIII. ihren Nahmen haben? Sollten nun alle dieſe Conſtitutionen der reine Sinn des Stifters ſeyn? Sollten ſie nicht mehr eine dem Sinn gewißer Päbſte gemäße Wendung bekommen haben. Wer kann es alſo den Jeſuiten zum Verbrechen machen, daß ſie ihre Regeln und Conſtitutionen ſo oft geändert, daß ſie ſo viele willkührliche Geſetze in ihren Orden eingeführt, daß ſie die Befehle ihrer Generale als entſcheidende Geſetze verehrt haben? Thaten es denn andere Orden nicht auch? Stimmten die Päbſte nicht ein? Veränderten ſie die Regeln nicht ſelbſt?

3.) Beſtätigte Orden ſollen beſtehen, aber ſo, daß diejenige, die ſich dazu bekennen, in denſelben, wenn ſie wollen, bleiben können, aber hinführo keinen zur Profeſſion zulaſſen, noch ein neues Haus anlegen, noch ihre Häuſer veräußern können, ohne Erlaubniß des apoſtoliſchen Stuls. Hiedurch erwirbt der päbſtliche Hof ein neues Recht, das ihn mit den Regularorden am innigſten verbindet. Dies war das Mittel, deſſen ſich Innocentius XIII. wider die Jeſuiten bediente, und das in ſeiner Art das gelindeſte iſt, einen Orden ohne großes Geräuſche ausſterben zu laſſen. Nur iſt alsdann davon die Frage, ob eine ſolche päbſtliche Verfügung in andern Reichen angenommen werden müſſe, da doch vom Veräußern der Häuſer die Rede iſt, welche unter den weltlichen Gerichtsſprengel gehört. Dies kann in unſern Zeiten kein Grundgeſetz mehr ſeyn, da wir keine

Kreutzzüge mehr haben, in welchen die Mächte dem Pabſte Vertragsweiſe eine gewiße Leitung, jedoch mit Zuthun des weltlichen Arms zugeſtanden haben. Folglich fällt die Verwendung der weltlichen Gütern nach allgemeinen Rechten an den Staat zurück.

4.) Veräußerte Güter ſollen zu milden Stiftungen und zum Beſten der Armen durch die ordentliche Biſchöffe oder die, denen es der apoſtoliſche Stul übertragen wird, verwandt werden. Dieſes Grundgeſetz des Concilii und des Pabſtes, der dem apoſtoliſchen Stule das Uebertragungsrecht räthet, iſt in unſern Zeiten vom Catholiſchen Monarchen in Rückſicht auf die Güter vertriebener Jeſuiten befolgt worden, nur mit dem Unterſcheide, daß man auf das beſondere Uebertragungsrecht des Pabſtes nicht geachtet, ſondern auf einer Seite die königliche Rechte auf liegende Güter behauptet, auf der andern die gewißenhafte Beſtimmung derſelben, nach dem Gutachten der Biſchöffe, in Berathſchlagung gezogen hat. Dieſer Regel folgen nun die meiſte Staaten, und wenn ſie auch dem Pabſte die Oberaufſicht und höchſte Leitung der Orden einräumen, welches jedoch auch nicht alle Mächte gleich bereitwillig thun, ſo behalten ſie ſich die Verordnungen über die Güter als ein weltliches Recht vor, und der Pabſt, um in dieſem Falle ſein Uebertragungsrecht und die Immunität zu retten, macht entweder keine Schwierigkeit, wenn man deswegen eine Bulle von ihm verlangt, oder er willigt auf andere Weiſe in das ein, was weltliche Mächte als Recht anſehen.

5.) Die Mitglieder dieſer Orden ſollen nicht predigen, nicht zu Beichte ſitzen, nichts mit der Begräbniß der Glaubigen außer ihrem Orden zu thun haben. Der H. Franciſcus hatte in Anſehung des Predigens ſeine eigene Gedenkungsart, und damit ſtimmen die Gedanken ſeiner Schüler nicht immer überein. Weil aber Gregorius X. dieſen die Ehre erweißt, ſie beſonders auszunehmen, ſo mußten ſie doch wohl ihre beſondere Verdienſte haben. Worinn ſie ſich vor andern unterſchieden, das kann man wohl nicht ſicherer, als aus dem Circularſchreiben eines Generals, eines Cardinals, eines Heiligen, des Bonaventura an alle Provincialen und Vorſteher vom Jahr 1257. erſehen. In dieſer wichtigen Urkunde tadelt er ſie erſtlich wegen der Menge von Geſchäften, in die ſie ſich mengten, indem ſie in die Familien ſich einen

Einfluß

Einfluß verſchaften, die Vollſtreckung der Teſtamente übernahmen, in öffentlichen Geſandſchaften ſich gebrauchen ließen. Ob dieſer Heilige den Antheil an dem Ketzergericht gebilligt, den die Franciſcaner, ſo wie die Dominikaner genommen haben, iſt eine andere Frage. Zweytens ſah der gute Mann wohl ein, daß nicht jeder zu den Wißenſchaften taugte, folglich wollte er, daß ſich die andern mit der Handarbeit beſchäftigten, damit der Müßiggang die Aergerniße nicht zeugte, deren man ſie beſchuldigte. Der letzte Vorwurf betrift die Teſtamente und Begräbniße, wodurch ſie ſich den Zorn der Weltgeiſtlichkeit zugezogen hatten. Hier haben wir Urſachen genug, welche den Pabſt Gregorius X. veranlaßten, ein Geſetz von dieſer Art zu geben. Die Streitigkeiten, die die Predigermönche mit der hohen Schule von Paris bekamen, ſind berühmt, und wenn in dieſer Sache Innocentius IV. im Jahr 1254. eine billige Bulle heraus gab, wodurch die Rechte der Biſchöffe gerettet wurden, ſo vernichtete ſie Alexander IV. wieder, und nahm die Bettelorden von neuem unter ſeinen Schutz. Ludwig IX. glaubte wider die Religion zu handeln, wenn er die Mißbräuche nicht billigte, und wenn St. Amour die Laſter der Regularen ſo frey tadelte, als Palafox in unſern Zeiten die Ausſchweifungen der Jeſuiten in Amerika, ſo hatten auf der andern Seite auch die Franciſcaner ein Buch, das ſie aller Verdammung ungeachtet in ihren Schutz nahmen. Was alſo in unſern Zeiten Berruyer und Harduin war, das war ehemals das Ewige Evangelium des Gerhards von Parma. Man verdammte beede Bücher, aber man vertheidigte ſie auch aufs äußerſte.

6.) In der Verordnung Gregors X. ſollen die Orden der Predigermönche und der Minoriten nicht begriffen ſeyn, welche ein augenſcheinlicher Nutzen, den ſie der allgemeinen Kirche verſchaften, empfahl. Es ſollen auch die Orden der Eremiten des H. Auguſtins und der Carmeliten in ihrem Stande verbleiben, weil ſie noch vor dem Lateranconcilio beſtätigt worden. Dieſe Orden haben alſo ein Grundgeſetz vor ſich, ſie haben die Stimme eines ganzen Concilii vor ſich, folglich haben ſie alles, was zu einer feyerlichen Annahme und Beſtätigung gehört, und dies zeigt ſich auch zu unſern Zeiten, da nur von den zween erſtern Orden Conſultoren zu der Congregation wider die Jeſuiten zugelaſſen werden.

Es iſt alſo nöthig, daß wir nur Geſchichtsweiſe melden, wie die Mächte in unſern Tagen von dieſen Orden geurtheilt, und was ſie an ihnen getadelt haben. Kein Staat unterſuchte die Sache mit mehr Strenge, als die Republik Venedig, und die aufgeklärteſte Männer, denen man die Sache auftrug, fanden an ihnen nicht nur das nicht mehr, was ſie an ihren Stiftern fanden, ſondern ſie tadelten auch überhaupt die Geſetzgebende Macht, die ſie ſich anmaßten, und den Geſchmak, eine beſondere Kirche in der allgemeinen Kirche vorzuſtellen. Man leſe ihren Bericht, den ſie am 27. Auguſt 1768. der Regierung übergaben, ſo wird ein jeder unpartheyiſcher Leſer bald entdecken können, daß wir nicht in den finſtern Zeiten leben, wo man Leute durch den Schein der Religion äffen konnte.

Wir haben zuvor von den Conſtitutionibus Urbanis der Franciſcaner geſprochen, welche im Jahr 1628. in Rom gedruckt worden ſind. Der Staat hat ſie lang nicht angenommen, bis man erſt in neuern Zeiten Mittel fand, ſie im Jahr 1761. in denſelben einzuführen. Man übergab ſie auch im Jahr 1767. dem Drucke, ohne ein Wort davon zu gedenken, was die Regierung dabey vor Ausnahmen gemacht hat. Der Widerſpruch zwiſchen den Regeln des H. Franciſcus und den Conſtitutionen leuchtet Jedermann in die Augen. Jene ſucht kein weltliches Vermögen, dieſe ſind nur zu begierig darnach. Dieſe haben immer zum Zwecke, Geld aus dem Lande zu ziehen, und alle Provincien müſſen zur Unterhaltung des Generals und des Generalprocurators, und für die Novitien zum Beſten des Miſſionscollegii in Rom etwas bezahlen. Kein weltlicher Notarius darf eine Acte von ihnen ausfertigen, ſondern ſie haben ſie aus ihrer Mitte. Sie haben fürchterliche Strafen, die Excommunication, das Interdict, einen eigenen Criminalproceß, Proſcription, ſie verdammen zum Kerker und zur Galeere. Keiner von den Untergebenen darf an ein weltliches Gericht appelliren, wo er nicht in den ſchrecklichſten dem Pabſte allein vorbehaltenen Bann fallen, aus der Provinz verjagt werden, alles Stimmrecht verlieren, und auf immer als infam erklärt werden will. Empfiehlt ſie nun ein augenſcheinlicher Nutzen? Eben ſo ſprach noch Clemens XIII. von den Jeſuiten, aber Clemens XIV. lernte, eine andere Sprache zu führen, welche jedoch noch immer vieles von der alten Sprache der Päbſte übrig behalten hat.

Es

Es iſt wahr, daß die Våter des dritten Ordens nicht die ganze Regel des H. Franciſcus angenommen haben, aber ihre Conſtitutionen ſind aus dem nåmlichen Seraphiſchen Baume entſproßen, und wenn man ſie nach ihren Generalconſtitutionen, die ihnen Urban VIII. im Jahr 1638. beſtåtigt hat, beurtheilt, ſo ſind ſie der weltlichen Beſitzungen fåhig, und haben gleichlautende Proceße und Strafen, ſie ſind auch vom Pabſt Nicolaus V. von allen Real- und Perſonalbeſchwerden freygeſprochen. Beurtheilt man ſie nach den Conſtitutionen, die Clemens XII. im Jahr 1734. beſtåtigt hat, ſo iſt das Urtheil noch eben daſſelbe. Ich muß aber von der großen Trennung etwas melden, welche im ganzen Orden des H. Franciſcus entſtanden iſt, woraus erhellen wird, ob dadurch die öffentliche Ruhe und Glückſeeligkeit der Staaten mehr befördert oder mehr gehemmt worden iſt.

Vierter Abſchnitt.

Von Clemens V. und dem neuen Grundſatze Orden aufzuheben.

Das zårtliche Gewißen der Glaubigen ward irre, als es an Månnern, die Religion predigten, den Geiſt der Rånke, der Eitelkeit, des Eigennutzes, des Ehrgeitzes wahrnahm, und man ſuchte Mittel, das Gute und die Ruhe wieder herzuſtellen. Aber es mengten ſich immer politiſche Betrachtungen mit ein, welche gewiße Uebel zu dulden anriethen, bis das Syſtem der Staaten günſtigere Ausſichten gewåhrte. Zween Orden erregten damals eine allgemeine Gåhrung, und gaben Anlaß zum neuen Grundſatze, daß man Orden aufheben könne. Der erſte war der Franciſcanerorden ſelbſt, der andere der Ritterorden der Tempelherren.

Die Anzahl der Conventualmönche hatte ſich ſo ſehr vermehrt, daß ſie vom Allmoſen nicht mehr beſtehen konnten. Die Påbſte diſpen-

ſirten alſo von der Grundregel, und dieſe Gewohnheit kam vornämlich unter Gregorius IX. auf, der durch die Ausübung eines ſolchen Diſpenſationsrecht ſeinem Stule einen neuen Glanz verſchafte. Die ſtrenge Beobachter der Regel des H. Franciſcus glaubten, daß ihr Gewißen daran gebunden ſey, und daß man den keinen Franciſcaner nennen könne, der die Regel des Stifters nicht befolge. Dieſer ſchrieben ſie eine dem Evangelio gleichverbindliche Krafft zu, folglich waren ſie nicht überzeugt, daß ein Pabſt vom Evangelio und der Regel diſpenſiren könne. Hieraus entſtanden Eiferſucht, Groll und ein mörderiſcher Verfolgungsgeiſt. Die Lehrer der Strenge, die dem Pabſt Coeleſtinus V. zugethan waren, ſchickten zween ihrer Mitbrüder den Bruder Liberatus und den Peter von Macerata, an ihn, damit er ihre Lebensart gutheiße und ſie wider ihre Verfolger ſchützte. Sie fanden Gehör, der Pabſt ſonderte ſie von den andern ab, und ſie lebten unter dem Liberatus als einem unabhängigen Haupt. Um aber der Welt zu entſagen, giengen ſie nach Griechenland, wo ſie auf einer Inſel ihren Aufenthalt ſuchten, und in vollkommener Ruhe lebten.

Unter Bonifacius VIII. erhob ſich ein neues Ungewitter über ſie. Man verläumdete ſie bey allen Mächten, als Manichäer, welchen Nahmen man damals in einem ſehr unbeſtimmten Begriffe nahm. Ihr ganzes Verbrechen war, daß ſie kein Fleiſch aßen, und den Umgang mit der Welt meideten. Einige Griechiſche Herren ſchickten ernſthafte Männer ab, welche auf ihren Wandel achten ſollten; aber eben dieſe gaben von ihrem erbaulichen Leben ein unpartheyiſches Zeugniß. Bonifacius VIII. an den ſich ihre Gegner wandten, antwortete ganz ſpröde, man ſollte dieſe Leute in Ruhe laſſen. Jedoch wußte man bald ein Mittel zu finden, ihn auf andere Gedanken zu bringen. Man ſagte ihm, daß die Obſervanten den Coeleſtinus vor den wahren Pabſt hielten. So bald die Leydenſchaft unter dem Mantel der Religion erſchien, ſo mengte ſich die Politik mit ein, und Bonifacius ſchrieb an den Patriarchen von Conſtantinopel, er ſollte ſich in dieſer Sache verwenden, welches den Erfolg hatte, daß der Erzbiſchoff von Athen die armen Leute verjagte. Die Griechen nahmen ſie nicht auf, und der Patriarch drohete mit dem Banne, wenn ſie ſich nicht unter den Gehorſam des Ordens verfügten.

Nun

Nun kamen ſie nach Italien zurück, und fanden in Apulien bey einem Edelmanne Aufenthalt und Schutz. Der General der Franciſcaner aber wandte ſich an den König Carl von Neapel und erſchlich einen Befehl, man ſollte ſie dem Inquiſitor ausliefern und ſie als Schismatiker und Ketzer verdammen. Sie wurden nach Trivento gebracht, auf die Folter gelegt, um ſie zum Geſtändniß der Ketzerey zu bewegen, und als Ketzer verdammt und des Landes verwieſen. Einige von ihnen waren bereits unter der Marter geſtorben, andere flüchteten nach der Provence, wo ſie gleich getrennte Brüder fanden, die nach der Regel Franciſci lebten, mit denen ſie ſich vereinigten. Nun war ein großer Unterſchied zwiſchen den Geiſtlichen und den Conventualbrüdern, unter welchen jene bey Rechtſchaffenen viel mehr Achtung fanden. König Carl von Neapel ſelbſt vertheidigte jene, und machte dem Pabſt Clemens V. Vorſtellungen, der auch dem General die Milde empfahl, eine Congregation von Cardinälen niederſetzte, und durch eine Bulle einſtweilen die Geiſtliche Brüder von der Gerichtsbarkeit des Generals bis zu Austrag der Sache frey ſprach.

Man handelte hievon auf dem Concilio von Vienne im Jahr 1311. Der Pabſt erklärte die Regel des H. Franciſcus durch eine Bulle, und wollte, daß ſich die Geiſtliche ihrem Obern unterwärfen. Aber eben dies war der Hauptſtreit, ob ein Pabſt durch ſeine Erklärung eine Regel, die man dem Evangelio gleich ſchätzte, ändern könnte? Und wer die Geſchichte der Jeſuiten kennt, dem muß es beygehen, daß ähnliche Bedenklichkeiten in ihren Zwiſtigkeiten ſich erhoben, daß ſie ſich als geiſtliche Brüder anſahen, daß ſie Krafft des Gehorſams und des Gelübds ihre Regel dem Evangelio gleich ſchätzten, und daß ſie daher auch nicht überzeugt werden konnten, ob es dem Pabſt zuſtehe, das Gewiſſen auf eine ſo heftige Art zu kränken.

Die Geiſtliche hatten zwar vom Pabſte Clemens V. Erlaubniß, ihrer Regel zu folgen, aber ſie hatten zu vieles zu befürchten, wenn ſie ſich der Gerichtsbarkeit des Generals unterwärfen. Sie blieben alſo getrennt, und in einer Gährung des Volks wurden die Conventualen aus Narbonne und Beziers verjagt. Weil die Wünſche einer Ausbeßerung immer allgemeiner wurden, ſo bekamen ſie immer mehr Zulauf, und ſie ſetzten ſich endlich Cuſtoden und Quardiane, und unterſchieden ſich durch

eine

eine ſtrengere Kleidung, vor welche ſie hernach als vor Altäre ſtritten. In Toſcana brach bald darauf das Mißvergnügen auch aus, und einige Mönche, die über den deſpotiſchen Geiſt ihrer Obern erboßt waren, giengen nach Sicilien, wo ſie König Friederich mit ihren neugewählten Obern ſchützte. Nun waren alſo die Mächte eben ſo getheilt, wie ſie in Rückſicht auf die Jeſuiten getheilt waren, indem einige ſich der Geiſtlichen aufs ernſtlichſte annahmen, andere hingegen ſie verfolgten.

Fragte man die Geiſtliche, warum ſie die Conventualen ſo ſehr verabſcheueten, ſo antworteten ſie: Es ſind fleiſchliche Leute, ſie haben Scheunen voll Getreide, ſie haben Magazine von Wein, Oel, Früchten, ſie ſuchen weltliche Reichthümer. Uns aber hat der H. Franciſcus gelehrt, uns der Vorſehung GOttes zu überlaſſen. Es kamen bald hernach in der Grundlehre des Glaubens Fragen auf, in welche auch Pabſt Innocentius XXII. verwickelt wurde. Die Sache ward ſo ernſthaft, daß Clemens V. und ſein Nachfolger ſich faſt immer damit beſchäftigen mußten.

Der General Michael von Ceſena, der von dieſer Trennung die traurigſte Folgen vor ſeinen Orden befürchten mußte, bat den Pabſt Johannes, er möchte doch ſeine Geſinnung von der Regel des H. Franciſci entdecken. Er erkannte alſo das Päbſtliche Erklärungsrecht, das die Geiſtliche nicht erkannten, und hatte eben deswegen mehr Gunſt am päbſtlichen Hofe, als dieſe. Der Pabſt gab damals ſeine Bulle quorundam exigit, und überließ es den Obern, die Form der Kleidung zu beſtimmen, Magazine von Korn und Wein anzulegen. Den Geiſtlichen hingegen ſagte er, daß unter den Eigenſchaften der Regularen der Gehorſam die vorzüglichſte ſey. *a*)

Was vor Folgen hatte dieſe Bulle? Man höre ſie, und ziehe von ſelbſt die Parallele mit den Jeſuiten. Michael fieng Krafft der Bulle mit dem Aeußern an, und wollte die Geiſtliche zur Ablegung ihrer Kleidung zwingen. Der Inquiſitor that ihnen den päbſtlichen Befehl kund,

a) Ich erkläre hier, daß ich mich des Wadings bediene, der unter den Geſchichtſchreibern des Franciſcanerordens immer mit Recht in großem Anſehen geſtanden iſt.

kund, und foderte Gehorſam. Die guten Leute wollten ſich ihre Kutte nicht nehmen laſſen, und befürchteten, man würde ſie trennen, wenn man ſie mit den Conventualen vermengte. Dieſe Schwierigkeit machten die Jeſuiten nicht, und in der That iſt nichts lächerlicher, als wenn ſich die Menſchen um äußere Kleiderformen zanken, da ſie doch auch in einem andern Kleide die nämliche Geſinnung beybehalten können.

Die Geiſtliche appellirten alſo an den Pabſt, der ſie auch nach Avignon vorlud, wo ihrer 60. erſchienen, ihn um ſeinen Schutz anfleheten, und ihn beſchworen, er möchte ſie doch bey ihrer ſtrengen Lebensart in Ruhe laſſen, welche weder der Kirche noch dem Staate gefährlich werden könnte. Der Pabſt hörete ſie gelaſſen an. Die päbſtliche Staatskunſt aber lehrete ihn, daß die Conventualen eine weit beſſere Sache haben müßten, da ſie die Erklärungen der Päbſte annähmen. Er gebot ihnen alſo wieder Gehorſam gegen ihre Obern, die Generale der Conventualen. Sie blieben ſtandhaft bey ihren Grundſätzen, worauf ſie der Pabſt feſtſetzen und bis zu Austrag der Sache verwachen ließ. Endlich verſprachen 35. von ihnen Gehorſam, die man gleich auf freyen Fuß ſtellte. Fünf und zwanzig blieben hartnäckig, und erklärten, der Pabſt ſündige, wenn er Befehle wegen der Magazine gäbe, und die Brüder ſündigten mit ihm, die ſeiner Erklärung folgten, denn da die Regel des H. Franciſcus vor ſie eine verpflichtende Krafft wie das Evangelium hätte, ſo könnte kein Pabſt davon diſpenſiren.

So weit hatte man es mit allen Martern, Foltern und Verfolgungen gebracht! Michael, der die päbſtliche Bulle in Narbonne vollſtrecken wollte, fand von den zahlreichen Geiſtlichen, die ſich allda aufhielten, heftigen Widerſtand. Vier von ihnen behaupteten ihm ins Geſicht, daß kein Menſch in der Welt ſie von ihrem Gelübde der Armuth diſpenſiren könne. Er ließ ſie feſtſetzen, ſchlieſſen, und ſchickte ſie dem Inquiſitor nach Marſeille zu, der ſie rechtlich befragte, aber die nämliche Antwort erhielt. Man konnte ſie weder mit Liebe noch mit Ernſt zum Geſtändniß bewegen, daß ein Pabſt, ſo oft er es nöthig erachtete, ihre Regel erklären könnte. Sie beharrten bey ihrer Appellation, und wollten die Sache dem höchſten Richter überlaſſen. Man räumete ihnen rechtliche Friſte ein, der Biſchoff von Marſeilles begab ſich zu ihnen ins Gefängniß, und bedrohete ſie, daß ſie als Ketzer würden verurtheilt

werden, aber auch dieſer Donner ſchreckte ſie nicht. Endlich erfolgte das Endurtheil am 7ten May 1318. das ſie als Ketzer erklärte, degradirte und dem weltlichem Arm übergab. Sie wurden auf öffentlichem Platze im Geſichte des ganzen Volks verbrannt, das ſie wegen ihrer Standhaftigkeit als Heilige verehrte.

Aber die Geiſtliche blieben noch die nämliche. Man fuhr fort ſie zu verfolgen, und verbrannte im Jahr 1320. zween von ihnen in Avignon, weil ſie behauptet hatten, ihre vier Mitbrüder ſeyen Heilige und Märtyrer. Dieſer Streit währete wohl 50. Jahre und er hemmte gewiß die öffentliche Ruhe mehr, als er ſie förderte. Innocentius VI. endigte ihn durch die Aufhebung einer kleinen Congregation von Minoriten, die Gentilis von Spoleto angeordnet hatte. So bald man dieſe Leute, die doch auch dem verbeßerten Syſteme ergeben waren, mit Liebe behandelte, ſo traten ſie unter den Gehorſam der Obern zurück. Dieſe edle Gedenkungsart äußerte damals der General des Ordens Wilhelm Farinier, von welchem die Narbonniſche Conſtitutionen den Nahmen der Fariner iſchen tragen. Obgleich auf dem im Jahr 1354. gehaltenen Generalcapitel alles ſchrye, man ſollte ſie behandeln, wie die Mönche von der Provinz von Narbonne, die man in Marſeilles verbrannt hatte, ſo widerſetzte er ſich dem einſtimmigen Geſchrey, gab der Stimme der Vernunft Platz, duldete, entwarf neue Conſtitutionen, und pflanzte den Geiſt der Einigkeit. Aller dergleichen Mißbräuche ohnerachtet fehlte es nie an großen, an rechtſchaffenen, an tugendſamen Männern, wovon einige ſich durch ihre Schriften, andere auch durch gewißenhafte Beobachtung ihrer Pflicht gegen die weltliche Mächte ſich hervor thaten.

Es entſtanden alſo nach und nach in dieſem Orden Reformationen, wovon die erſte bey Coronelli die Cäſareniſche, die zwote die Coeleſtiniſche, die dritte die Clareniſche heißt. Die ſechste Reformation vom Jahr 1368. hat ihren Urſprung dem Bruder Paul Trinci von Fuligno einem Layenconventualbruder zu danken, a) der den Orden der Obſer-

a) Coronelli de Inſtitutione & incremento ordinis Minorum Conventualium S. Franciſci ſagt: Deinde circa a. 1368 in Monte Bruttiano F. Paulus Trincius Fulginas Laicus Conventualis, a quo obſervantiæ religio prodiit, ſextam complevit reformationem.

Obſervanten geſtiftet hat. Dieſem übergab der Mutterorden 12. Klöſter, deren Anzahl Coronelli zu ſeiner Zeit auf 32945. außer 26020. Reformirten ſchätzte. Die Conſtitutionen der Obſervanten, die ihnen ihr General Sambuca gegeben, ſind auf den Generalcapiteln vom Jahr 1609. und 1618. verfaßt und in Venedig im Jahr 1718. gedruckt worden. Die Venetianiſche Edle, die ſie unterſuchten, loben ſie gar ſehr, nur tadlen ſie an ihnen die Sprache in peinlichen Sachen, welche mit der evangeliſchen Vollkommenheit nicht übereinzuſtimmen ſcheint.

Die Patres reformati ſtehen unter ihrem eigenen General, und haben auch eigene Conſtitutionen vom Pabſt Urban VIII. vom Jahr 1642. die in Neapel im Drucke erſchienen. Dieſem Orden ſteht nur die Nutznießung zu, das Eigenthumsrecht aber der Römiſchen Kirche und dem Pabſte, ſo wie es Nicolaus III. erklärt hat. Dieſer Satz iſt vor jeden Fürſten bedenklich, und läßt ſich mit keiner geſunden Staatslehre reimen. Die Criminalproceße hangen auch ihrer Verfaſſung an, ſo wie auch die Capuciner, die ihre Conſtitution von Urban VIII. vom Jahr 1643. haben, nicht ganz frey davon ſind. In der Taxe der Verbrechen folgen ſie der Gewohnheit der Reformaten, in den Appellationen der Gewohnheit der Obſervanten, und befolgen den Befehl Gregorii des XIII. der ſie mit Cenſuren verſahe, wenn einer von ihnen an weltliche Tribunalien appellirte.

Durch ſolche Gährungen mußte ſich der Orden des H. Franciſcus läutern laſſen, und dabey retteten die Päbſte ihr Recht, die Regeln zu erklären, welches aber, wie wir an dem Beyſpiele der Geiſtlichen erſahen, Blut koſtete, und dennoch konnte man ſie nicht ganz aufheben. Eben ſo vieles und noch mehreres Blut koſtete das päbſtliche Recht Orden aufzuheben, wovon die Tempelherren ein trauriges Beyſpiel ſind. Ich habe hier nicht nöthig, die Schriften der neuern Gelehrten zu nennen, die dieſe Begebenheit erläutert haben, ſondern ich gehe ſelbſt zu den Quellen zurück. Betrachtet man ſie nach ihrem Urſprunge, ſo hat immer die Erzählung des Erzbiſchoffs Wilhelms von Tyrus ein großes Gewicht, deſto mehr, da er einem Laterancollegio ſelbſt angewohnt, und die Abſichten deſſelben und des Stuls von Rom Erfahrungsmäßig eingeſehen hat. Seine Geſchichte des heiligen Krieges kann von jedem nachgeſchlagen, und das, was ich daraus anführe, geprüft werden.

Neun edle Ritter wiedmeten ſich im erſten Jahre Balduins des II. Königs von Jeruſalem in die Hände des Patriarchen dem Dienſte GOttes, *a*) und erklärten, daß ſie nach der Gewohnheit der Regularcanoniker in einer beſtändigen Keuſchheit und im Gehorſam ohne Eigenthum von Gütern leben wollten. Es waren andächtige, gewißenhafte und Gottesfürchtige Männer, *b*) von denen weder die Kirche noch der Staat etwas zu befürchten hatten. Der Patriarch und die Biſchöffe legten ihnen zur Büßung ihrer Sünden eine dem Staat nützliche Pflicht auf, ſie ſollten die Straſſen von Räubern rein halten, und ſich der Pilgrime, die nach Jeruſalem wallfahrten, annehmen. Da die Conſtitution des Staats auf die Verhältniße mit den Pilgrimen ſich gründete, ſo war es ein Dienſt, den man der Kirche und dem Staate leiſtete, wenn man vor die öffentliche Sicherheit der Straſſen sorgte.

Wer hätte hier etwas tadlen können? Die Stifter waren vom beſten Adel, und Leute, die ächte Begriffe von Ehre, und vielleicht unrichtige, aber immer redliche Begriffe von der Religion hatten. Sie leiſteten den Eid der Treue in die Hände des Haupts ihrer Kirche, des Patriarchen von Jeruſalem, nicht in die Hände des Pabſtes. Sie ſtanden alſo unter dem Ordinario der Kirche, und Krafft ihres Gelübds waren ſie auch ihm den Gehorſam ſchuldig. Ihre Anzahl war klein, und von 9. Menſchen ließ ſich nichts Böſes vermuthen.

Sie hatten weder Kirche noch Haus. *c*) Sie waren alſo arm, und hatten allen Gütern entſagt, die ſie als Männer von einem ſolchen Stande wahrſcheinlicher Weiſe beſitzen mußten. Der König gab ihnen auf einige Zeit Wohnung in ſeinem königlichen Pallaſte in einem Quartiere deſſelben neben dem Tempel, wovon ſie den Nahmen Tempelherren bekamen. Dies war der erſte Schritt, den ſie nach Hof thaten, wo ſie wegen ihrer Gewißenhaftigkeit und nach der Achtung, die man überhaupt für die Religion hatte, ſich bald ein Anſehen verſchaften. Der König und die Großen, der Patriarch und die Prälaten gaben ihnen Geſchenke aus ihrem Eigenthum, und beehreten ſie mit Wohlthaten, theils auf eine beſtimm-

---

a) In manu Domini Patriarchæ Chriſti ſervitio ſe mancipàrunt.
b) Deo devoti, religioſi, ac timentes Deum.
c) Quibus quoniam neque eccleſia erat neque habitaculum.

beſtimmte Zeit, theils auf immer, um hiedurch ihren Bedürfnißen zu helfen, und für ihren Unterhalt und ihre Kleidung zu ſorgen. Damals unterſchieden ſie ſich noch durch keine beſondere Kleidung, ſondern ſie giengen wie andere Weltliche einher, und nahmen diejenige Kleidungs-Stücke an, die ihnen das Volk als Allmoſen ſchenkte. Es wurden einige von ihnen nach Europa geſandt, um Hülfe vor das H. Land zu erflehen, und bey dieſer Gelegenheit erſchienen ſie im Jahr 1128. auf dem Concilio von Troyes in Champagne, wo ſie nicht nur vom Pabſte und dem Concilio beſtätigt wurden, ſondern auch auf Befehl des Pabſtes vom H. Bernhard ihre Regel bekamen, welche auch der Patriarch von Jeruſalem genehmigte. Nun war alſo nach dem Kirchenrechte dieſer Zeit ihr Orden ein vom Patriarchen von Jeruſalem, vom Pabſte, von der allgemeinen Kirche oder wenigſtens von einem zahlreichen Concilio beſtätigter Orden. Bey dieſer Gelegenheit bekamen ſie auch eine unterſcheidende weiſſe Kleidung.

Die neun erſte Jahre erhielten ſie ſich in ihrem erſten Eifer, und ihre Anzahl vermehrte ſich nicht. Ihre Strenge reitzte andere Leute nicht, mit Verläugnung ihres Standes heilige Patrouillen vorzuſtellen. So bald aber eine einſtimmige Kleidung hiezu kam, ſo bald ein zahlreiches Concilium ſie ihrer Achtung würdigte, ſo bald ein Pabſt und ein Patriarch ſie hochſchäzten, (und dies geſchah doch wohl wegen ihrer Rechtſchaffenheit) ſo bald der große Abt von Clairvaut ihnen güldene Geſetze vorſchrieb, alsdann ſtieg ihre Anzahl, und ihre Güter vervielfältigten ſich. *a)* Damit ſie ſich aber vor andern unterſchieden, *b)* ſo zierten ſie im 30ſten Jahre nach der Stiftung des Ordens ihre weiſſe Mäntel mit einem rothen Creutze. Dieſe einige Kleinigkeit gab Anlaß, daß ihrer nach 50. Jahren ſchon über 300 waren, die ein Conventualleben führten, der andern Brüder war eine unendliche Menge. *c)* Man erinnere ſich der dienenden Brüder, auch der Tertiarien der Jeſuiten, ſo hat man die Parallele.

a) Ex tunc coepit eorum numerus augeri, & poſſeſſiones multiplicabantur.
b) Ut inter cæteros eſſent notabiliores.
c) Res adeo crevit in immenſum, ut hodie trecentos plus minusve in conventu habeant equites albis chlamydibus indutos, exceptis aliis fratribus, quorum pæne infinitus eſt numerus.

Ihre Güter diſſeits und jenſeits der Meere waren ſo anſehnlich, daß keine Provinz in der Chriſtenheit war, die ihnen nicht einen Theil ihrer Güter gab, und ſchon zu jenen Zeiten, als der Geſchichtſchreiber, deſſen ich mich bediene, lebte, hatten ſie königliche Reichthümer. a) Ihre Kleidung, die Schmeicheley der Päbſte, der Patriarchen, der Erzbiſchöffe, Biſchöffe, des Concilii, das rothe Creutz machte ſie ſtolz, und ihre Regel leitete ſie auf einen gemeinſchaftlichen Endzweck, der nun vor die Staaten nicht mehr gleichgültig ſeyn konnte. Sie hatten ſich doch Anfangs zur ſtrengſten Armuth, ſo wie der H. Franciſcus bekannt. Sie giengen davon ab, ſogleich waren ſie nicht mehr der ächte Orden. Nach dem erſten Plan ſollten ihrer nur wenige ſeyn, ſo wie es bey allen Orden ergieng, ſie vervielfältigten ſich, alſo waren ſie nimmer das erſte Original. Man verehrt ſie doch, weil der Pabſt und der H. Bernhard ſie Anfangs gut gefunden hatten.

Nun ſind ſie Ehrgeitzige. Nun gehen ſie der Handlung nach. Nun erſchleichen ſie fette Erbſchaften unter dem Schein des geiſtlichen Beyſtands. Der Erzbiſchoff von Tyrus beklagt ihren Verfall, und ſagt: Nachdem ſie ſich lang (und dies lang reicht kaum auf 50. Jahre) bey ihrem rühmlichen Vorhaben erhalten hatten, auch ihrer Profeſſion zimliche Genüge leiſteten, ſo ſetzten ſie endlich die Demuth hintan, welche die Wächterin aller Tugenden iſt, und entzogen ſich dem Herrn Patriarchen von Jeruſalem, von dem ſie doch die Stiftung ihres Ordens und die erſte Wohlthaten empfangen hatten, verweigerten ihm den Gehorſam, den ihm ihre Vorgänger geleiſtet hatten, entrißen den Kirchen GOttes die Zehenten und Erſtlinge, ſtörten ſie im Beſitze ihrer Güter, und wurden hiedurch Jedermann beſchwerlich. Die Parallele mit den Jeſuiten hat man im letzten Conclave ſelbſt gemacht. Und wenn man ſie auch nicht gemacht hätte, ſo könnte ſie ein jeder aus den Briefen des Palafox ziehen.

Schwieg man denn in Rom dazu? Hier gebrauchte man die Mittel, die andere Leute auch mit Vortheil gebraucht haben. Die Ehrgeitzige erkauften die Gnade des Römiſchen Hofs, und brachten es leicht

a) Regiis opulentiis pares hodie dicuntur habere copias.

leicht dahin, daß man dem Patriarchen von Jeruſalem nicht glaubte, auch nicht im Sinne hatte ihm zu helfen. *a)* Thaten dies andere nicht auch? Wer konnte in dieſem Falle zur heilſamen Reformation helfen, als die Fürſten. Dieſe thaten es auch, ſo bald ſie Urſache hatten.

Der Regent der Aſſaſſinen hatte dem König Amalrich von Jeruſalem durch einen Geſandten melden laſſen, er wollte mit allen ſeinen Unterthanen die Religion JEſu Chriſti annehmen, unter der Bedingung, daß ſie vom Tribute von 2000. Dukaten befreyt würden, den ſie den Tempelherrn zu entrichten hatten. Der König, dem unendlich viel daran lag, ein Volk zu gewinnen, das ſeinem Lande ſo gefährlich war, empfieng den Geſandten mit der gröſten Achtung, und erbot ſich, um der chriſtlichen Religion neue Bekenner zu verſchaffen, aus ſeiner eigenen Schatzkammer dieſe Summe zu bezahlen. Dabey fanden die religioſe Helden ihre Rechnung nicht. Um aber den König aus ſeiner Verlegenheit zu ziehen, löſten ſie den Knoten auf einmal, und ließen den Geſandten ermorden. Nun ziehe man die Parallele vom Cardinal Tournon, Morales und andern. Von beeden Fällen kann man urtheilen, nachdem man von jenen den Puteanus, von dieſen ſo viele Akten aus einem der ernſtlichſten Gerichte, der Römiſchen Propaganda hat. *b)*

Der Orden hatte alſo Päbſtliche Exemtionen genug, und konnte ſich doch damit nicht vor innern Laſtern ſicher ſtellen. Man wollte ihn auch reformiren, und der Pabſt Nicolaus IV. ſchrieb deswegen um das Jahr 1289. an verſchiedene Fürſten. Aber ihn aufzuheben, hatte man noch nicht gerechte Urſache. *c)* Der Großmeiſter des Ordens war alſo zur Seite der geheiligten Perſon des Königs, er genoß die Gnade der Prälaten, deren Gewalt er durch die Päbſtliche Exemtion überwog, er hatte bey Hof ein großes Gewicht, die Angelegenheiten der Stadt Jeruſalem hiengen von ihm ab, er ſchloß Verträge mit Fürſten, er hatte zins-

---

a) Romanæ curiæ emercati gratiam facile pervincebant, ne quid Patriarchæ Hieroſolymitano ab ea ſubſidii exiſteret.

b) Thomaſius von Ausrottung des Ordens der Tempelherren §. VI. Puteanus iſt immer im Grunde der Sache der Tempelherren günſtig.

c) Eb. derſ. §. XXVI.

zinsbare Völker. Es ſtirbt Balduinus V. König von Jeruſalem noch als Mündling, der bisher unter der vormundſchaftlichen Regierung des vom König Balduins IV. ernannten Reichsverweſers Raymunds Grafen von Tripoli geſtanden war. Nun zeigen die Tempelherren, was ſie im Staate vor eine überwiegende Macht haben. Ohne weder mit dem Reichsverweſer, noch mit den andern Großen und Reichsſtänden, noch mit dem Patriarchen und der Geiſtlichkeit verſtanden zu ſeyn, ſetzen ſie der Sibylla und dem Guido von Luſignan die Krone auf das Haupt. Ich unterſuche hier nicht, ob Sibylla und Guido ein Recht zur Krone hatten, ſondern ich frage nur: Waren denn die Tempelherren die Depoſitarien von den Kronrechten? Waren ſie die Richter über das Nachfolgerecht der Monarchen? Wer hatte ſie zum Orakel der Reichsſtände gemacht? Waren ſie allein Reichsſtände? Verſchafte ihnen die Beförderung des Kreutzzugs ein Recht die Monarchen zu ernennen? Ich übergehe die gefährliche Folgen, die daraus vor das ganze Reich entſtanden. Mir genügt, an dieſem Beyſpiele zu zeigen, daß ſie die Kühnheit hatten, Könige zu ernennen.

Aber ſie hatten auch eben ſo viele Kühnheit, ſie abzuſetzen. Dies thaten ſie in Cypern, wo ſie den König Heinrich verdrängen halfen, ihn nach Armenien verwieſen, und dagegen einen aus ihrer Mitte als Statthalter ernannten. Die Mächte wurden nun aufmerkſam, und es erfolgten in Europa Bewegungen, die man auf ihre Rechnung ſchrieb. Die Johanniterritter hegten von allen Zeiten eine aus dem Eigennutz entſproßene tödtliche Feindſchaft wider ſie. Philipp IV. von Frankreich vermuthete, daß ſie am Auflaufe des Volks wegen veränderter Münze Antheil hätten, und ſetzte dem Pabſt Clemens V. bey ſeiner Wahl die Bedingung, den Orden aufzuheben. Man erfand Anklagen, die ſie noch vor ihrem Tode als falſch erklärten. Man ſetzte ſie überall feſt, und ernannte Congregationen von Cardinälen, die den Proceß wider ſie führen mußten. Die Parallele mit den Jeſuiten nach allen angeführten Stücken iſt redend. Aber die Klugheit räth, die Heiligkeit der Könige zu verehren. Dieſe hat zwar hauptſächlich ihre Beziehung auf die Unterthanen, welche die Handlungen ihrer Könige nicht tadlen ſollen, ſo lang ſie leben, denn dies iſt vor Unterthanen nicht nur gefährlich, ſondern auch unanſtändig. Der Tod hebt

alle Rechte, alſo auch Privilegien der Heiligkeit auf. *a)* Genug, Clemens V. wurde unter dieſer Bedingung Pabſt, daß er den Orden der Tempelherren aufheben ſollte. *b)* Folglich war dies eine politiſche Staatsſache, und davor erkannte ſie auch der Pabſt ſelbſt. *c)*

Die franzöſiſche Schriftſteller ſind alſo partheyiſch, weil ſie vor ihren König ſchreiben, und dieſer Flecken macht auch das Zeugniß anderer verdächtig, die vor den Pabſt ſchreiben. Jedoch wie verfuhr man in der Sache? Der König und der Pabſt hielten im Jahr 1307. eine Conferenz in Poitiers, und jener ließ hierauf die Tempelherren feſt ſetzen. Der Pabſt gab einen gleichlautenden allgemeinen Befehl, zog ein Gutachten von der theologiſchen Facultät in Paris ein, hielt im Jahr 1308. eine zwote Conferenz mit dem König, und willigte ein, es ſollte der König alle Einkünfte der Tempelherren einziehen, bis der Pabſt entſchiede, was man damit zu thun hätte, ihre Perſonen aber ſollte der König nicht anders, als mit Einverſtändniß des Pabſtes beſtrafen, indeſſen ſie im Kerker von den Einkünften des Ordens erhalten, bis das Concilium zuſammen käme, das er deswegen nach Vienne im Dauphiné auf den 1ſten October 1310. angeſagt hatte.

Bisher hatte der Pabſt noch immer ſeine Rechte gerettet. Ein Pabſt hatte den Orden beſtätigt, folglich mußte man auch den Pabſt dazu gebrauchen, wenn man ihn aufheben wollte. Dies ſtimmte mit dem neuen Kirchenrecht, das ſeit Innocentius III. eingeführt war, vollkommen überein, vorher hatte nach Bellarmins Geſtändniß kein Orden der Päbſtlichen Beſtätigung nöthig, folglich hätte er auch zuvor von jedem Könige können aufgehoben werden. Der Pabſt rettete auch ſeine Rechte auf die Güter des Ordens, und Philipp, ſo begierig er darnach war, widerſprach nicht.

Die

a) Thomaſius l. c. §. VII.

b) Eb. derſ. p. 45.

c) Albericus de Roſate hat dies aus dem Munde eines gemeldet, der in der Unterſuchung ſelbſt gebraucht worden. Etſi via juſtitiæ ordo ille deſtrui non poſſit, fiat tamen via expedientiæ, ne ſcandalizetur filius noſter Rex Galliæ.

Die Tempelherren in andern Ländern, z. B. in Toſcana, verbanden ſich mit einem Eide, Niemand nichts zu entdecken. Bzovius führt eine Nachricht aus einer vatikaniſchen Handſchrift an, die man in den toſcaniſchen Inquiſitionen gefunden, wo es im 6ten Artikel heißt: Nemini ea revelare, quæ vel in primo crepuſculo agerent, Sacramento præſtito promittebant, d. i. Sie verſprachen mit einem Eide, ſie wollten das Niemand entdecken, was ſie auch in der erſten Dämmerung thäten. Hier ziehe man die Parallele mit den Jeſuiten von ſelbſt.

Man hielte in dieſer Sache viele Provincialconcilien. Denn da es alle Provinzen angieng, ſo hatten auch alle Biſchöffe ihr natürliches Recht, die Sache zu unterſuchen, und ſo war auch der Ausgang dieſer Concilien nach Beſchaffenheit der Länder verſchieden. Unter denſelben iſt das Maynzerconcilium merkwürdig, weil auf demſelben 20. Tempelherren mit ihrem Commendator erſchienen, und ſich ſehr über die Grauſamkeiten beklagten, die man gegen ihre Mitbrüder verübte, auf den künftigen Pabſt appellirten, und wider alles proteſtirten. Der Erzbiſchoff nahm ihre Proteſtation an, ſchickte ſie dem Pabſte zu, und erhielte von ihm die Commiſſion, ſie loszuſprechen und frey zu laſſen. Alſo gab es doch in gewißen Ländern Tempelherren, die eine Losſprechung verdienten. Deßen habe ich nicht nöthig zu gedenken, daß man diejenige, die im Feuer umgekommen waren, als Märtyrer anſahe. Dies iſt nicht nur von den Freunden der Jeſuiten in Betracht des Malagrida und anderer, ſondern auch vor ihnen von vielen gedruckten und verfolgten Orden geſchehen. Nur wünſchte ich, daß Bzovius und Rinaldi auch den Brief des Erzbiſchoffs und das Breve des Pabſtes an ihn geſucht hätten, weil ſie ſo glücklich waren, Handſchriften zu finden, die wider die Tempelherren zu gebrauchen ſind.

In Frankreich verrieth man nach dem Geſchmacke des Hofs mehr Strenge. Der Erzbiſchoff von Senlis ſprach zwar auf ſeinem Provincialconcilio einige frey, ließ aber doch 59. verbrennen, welche bis in ihren Tod ihre Unſchuld behaupteten. Der Erzbiſchoff von Rheims ließ 9. von ihnen durch den weltlichen Richter im Feuer umkommen, welche vor ihrem Tode alles widerriefen, was ſie zuvor aus Furcht vor der Marter eingeſtanden hatten. In Caſtilien kamen 10. Biſchöffe

in

in Salamanca zuſammen, entließen aber die beklagte Ritter, und erwarteten die Entſcheidung des Pabſtes. In Arragonien ergriefen ſie die Waffen und vertheidigten ſich. Noch immer beſtätigte ſich die Beobachtung, daß man in einigen Ländern dieſe Leute als gut und unſchuldig fand, und daß die Biſchöffe dabey nicht übergangen wurden.

Auf dem Concilio von Ravenna läugneten ſieben von ihnen ſtandhaft alle Anklagen, und die Gährung ward nun allgemein. Endlich wurde das Concilium von Vienne am 16ten October 1311. eröfnet, und die Biſchöffe, deren Anzahl aus 300. beſtand, giengen bis auf die Wurzel des Uebels, und begehrten vom Pabſte, er ſollte die Exemtionen wiederrufen, wodurch die Regularen ſo leicht in ſolche Mißbräuche ausarteten. Der Pabſt wich aus, hielte am 22. März 1312. geheimes Conſiſtorium, wo er voraus den Orden abſchafte, ihre Perſonen und Güter aber ſich und der Kirche vorbehielt. Dies war ein beträchtlicher Gewinn. Denn wenn man auch zugiebt, daß die Orden, ſo lang ſie beſtehen, unter dem Pabſte ſtehen, warum ſollen denn nach Aufhebung derſelben die Perſonen, die in ein anderes Verhältniß geſetzt werden, nicht wieder unter ihren natürlichen Gerichtsſprengel zurückgehen? Und was ihre Güter betrift, ſo muß die Gemeinheit, die nicht mehr beſteht, auch keine Rechte mehr darauf haben, folglich fallen ſie an den Staat zurück, uud darüber hat der Pabſt keine Gewalt.

Am 3ten April machte der Pabſt in Gegenwart des Königs die Unterdrückung kund, die Bulle ſelbſt aber wurde erſt am 6ten May ausgefertigt. In Frankreich kamen ihre Güter, aber nach vielerley Schwierigkeiten und einem beträchtlichen Abzug an die Johanniterritter. *a*) Auf dem Concilio waren, wie es immer geſchehen muß, Männer, die dem Könige und dem Pabſte vieles zu Gefallen thaten, aber es waren auch Männer, die Billigkeit liebten, und mit dem Proceße nicht zufrieden waren. Unter jene Claſſe gehört ein Biſchoff, der die Stimme gab, welche bey Rainaldi bey dem Jahr 1311. n. 55. ſteht. Man halte ihn nach dem Urtheile des Natalis Alexander für den Durandus oder für einen andern, man lobe ihn auch wegen ſeiner Gewißen-

a) Thomaſius aus Puteano §. LVI. u. f.

wiſſenhaftigkeit und Frömmigkeit, ſo ſieht ein jeder Leſer ein, daß er ein Schmeichler der päbſtlichen Macht war, der wegen ſeines Voti wohl den Cardinalshut verdiente, weil er ſich in die politiſche Wendungen ſo gut zu ſchicken wußte. Und in dieſer Abſicht führte es auch der Prälat an, der nach ſeinem Eifer für den päbſtlichen Stul im letzten Conclave den Cardinälen ein Gutachten über die Frage übergeben hat: Ob der Pabſt im Gewiſſen verpflichtet ſey, dem Andringen des gröſten Theils der catholiſchen Mächte wegen Aufhebung der Geſellſchaft Jeſu Gehör zu geben? Dieſe Schrift iſt jetzo deſto merkwürdiger, da Clemens XIV. ſie in ſeiner Bulle zu Grunde legt.

Nach dieſer Stimme fiel das Endurtheil alſo aus: Sacro adprobante Concilio non per modum definitivæ ſententiæ, cum eam ſuper hoc ſecundum Inquiſitiones & proceſſus ſuper his habitos, non poſſemus ferre de jure, ſed per viam proviſionis ſeu ordinationis Apoſtolicæ. *a)* d. i. Mit Genehmigung des H. Concilii haben wir den Orden nicht durch ein entſcheidendes Endurtheil, das wir über dieſer Sache nach den Inquiſitionen und deswegen angeſtellten Proceſſen nach dem Wege Rechtens nicht fällen konnten, ſondern durch den Weg einer apoſtoliſchen Verfügung und Verordnung durch ein unwiederrufliches Geſetz aufgehoben. Daß Nangis oder vielmehr ſein Fortſetzer dieſes Urtheil lobe, wer würde ſich doch darüber wundern? Bisher gieng ja die Sache ſo, wie es der franzöſiſche Hof wünſchte.

Aber der päbſtliche Hof hatte auch Urſache zufrieden zu ſeyn. Denn 1.) hatte der König von Frankreich unter den ſechs Artikeln, die er dem Pabſte vor ſeiner Wahl vorlegte, begehrt, er ſollte das Angedenken des Bonifacius VIII. als eines Ketzers verdammen, und ſeine Gebeine verbrennen laſſen. Von dieſer dem päbſtlichen Stule höchſt ſchimpflichen Handlung ſtand der König ab, und das Concilium erklärte, Bonifacius ſey ein Rechtgläubiger geweſen, und habe nichts gethan, das ihn der Ketzerey ſchuldig machte. 2.) Hatte der Pabſt ſein Aufhebungsrecht behauptet, und die Aufhebungsbulle nicht auf dem Concilio, ſondern in einem geheimen Conſiſtorio und am Tage, da das Con-

a) Puteanus p. 56. n. 104.

Concilium ein Ende nahm, ausfertigen laſſen. 3.) Das Concilium hatte ſeine Entſchießung genehmigt, und weil es aus den Akten keine rechtliche Beweiſe finden konnte, ſo wurde der Orden durch eine apoſtoliſche Verfügung oder durch einen Machtſpruch aufgehoben, folglich hatte der Pabſt auch das Recht der Machtſprüche über die Orden gerettet. 4.) Und dieſe Handlung iſt für die Hoheit der Päbſte ſo ſchmeichelhaft, daß ſie daraus einen Beweis ihrer Erhabenheit über die Concilien ziehen. Clemens XIV. ſelbſt giebt in ſeiner Bulle dieſer Sache eine ſolche Wendung, daß er für dieſe Lehre eingenommen zu ſeyn ſcheint. Clemens *V.*, ſagt er, hob den Orden auf, obwohl das Concilium von Vienne vor gut angeſehen, ſich eines Endurtheils zu enthalten. Was hätten Provincialconcilien vor die Jeſuiten gethan? Und wie viele Freunde hätten ſie auf einem allgemeinen Concilio gefunden? Iſt nun der Pabſt über das Concilium, ſo kann er einen Orden ohne ein Concilium verdammen: denn dies erlaubt ihm die Fülle der Macht, die er durch eine Beſtätigung, durch die Exemtion und Privilegien der Orden erlangt hat. Können alſo Privilegien, die der Römiſche Stul den Orden verleyht, dieſe Folge haben, wie vieles haben die Orden zu befürchten! Wie viel mehrere Sicherheit hätten ſie gehabt, wenn ſie unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Biſchöffe geblieben wären? Vor dieſe ſtreitet doch immer der auf die Geſchichte ſich gründende Satz: Haben die Biſchöffe ſo heilige Männer, als die Stifter der Orden waren, in den Weg der Vollkommenheit, den ſie zu betreten hofften, einleiten können: Warum ſollten ſie nicht die Schüler derſelben, weit minder heilige Leute, zur Vollkommenheit, Regelmäßigkeit, Ordnung zurückführen können?

Fünfter Abſchnitt.

Von den Humiliaten und dem Betragen der Päbſte gegen ſie.

Der Orden der Tempelherren iſt ein ſehr lehrreiches Original, das den Päbſten und andern weltlichen Mächten gewiße Vortheile verſchafft hat. Wir müſſen aber die Humiliaten aus gleichem Geſichtspunkte erwägen, weil ihr Urſprung, ihr Fortgang und ihr Ende in der Geſchichte der Päbſte merkwürdig iſt. Einige Mayländer, die dem Harduin Grafen von Jvrea anhiengen, wurden durch den König Heinrich II. gefangen geſetzt, und nach Verfluß einiger Zeit wieder losgelaſſen. Unter denſelben waren einige, die den Orden der Humiliaten ſtifteten, der in Mayland wuchs, ſich in andern Gegenden von Italien ausbreitete, und Anfangs durch ſein erbauliches Leben, hernach durch ſeine Reichthümer, endlich aber durch ſeine Ausartung berühmt wurde. Anfangs beſtand der Orden nur aus einigen Bürgern, welche mit ihren Weibern und Kindern zu Hauſe blieben, arbeiteten und ein ſtrenges chriſtliches Leben führten. Sie waren über hundert Jahre die beſte Bürger, und beförderten den Nahrungsſtand ihres Vaterlands ungemein. Die Predigten des H. Bernhards machten ſie begierig, nach einer gewißen Regel zu leben, die er ihnen auch im Jahr 1134. vorſchrieb, und von dieſer Zeit fiengen ſie an ein Orden zu ſeyn.

Innocentius III. verbeßerte ſie, und beſtätigte den Orden in ſeiner Bulle vom 13ten Junius 1198. *a)* Sie hatten vor andern Glaubigen nichts beſonders. Nur beobachteten ſie die kanoniſche Stunden, ſie faſteten den vierten und ſechsten Tag in der Woche, ſie kamen alle Sonntage an einem hiezu beſtimmten Ort zuſammen und hörten das Wort GOttes. Einer von ihnen, der am beſten taugte, ſprach mit Erlaubniß des Biſchoffs, ermahnte die andere zu guten Werken, ohne jedoch

a) *Sormani* Storia degli Umiliati c. 6.

jedoch ſich in Religionslehren zu mengen, und dieſen hieß man den Miniſter. Von ihren Zuſammenkünften hieß man ſie Fratres de Convenio, und von der Demuth, wozu ſie ſich nach dem erſten Capitel ihrer Regel bekannten, Humiliaten. Die Brüder nahmen eine einförmige aſchengraue Kleidung an, *a*) ihre Regel aber ſchrieb ihnen nichts vor, als eine weder zu ſchlechte, noch zu gezierte Kleidung. Sie giengen alſo wie andere Chriſten, und zeichneten ſich weder durch Kutten noch durch Kreuze aus.

Stellt ſich nun dieſer Orden dem menſchlichen Geſchlechte nicht auf einer liebenswürdigen Seite dar? Er arbeitete nützliche Dinge, und betete, wenn die Zeit kam. Er beförderte die Handlung, und nie waren die Wollen- und Tuchfabriken in Mayland in einem beßern Zuſtande und in einem größern Flore, als in den Zeiten der Humiliaten. Sie waren der einzige Orden, der ſich einen Theil der bürgerlichen Beſchäftigungen zur Hauptpflicht ſetzte, und ſeine Arbeit durch Gebet ſegnete. Die öffentliche Gabellen wurden durch ſie erhöht, und man vertrauete ſie ihnen wegen ihrer Gewißenhaftigkeit an. So war der Orden in ſeinem Urſprunge. Der Stifter des erſten Ordens war ein gewißer Guido, der Stifter des dritten aber Johannes da Meda, der im Jahr 1159. mit Tode abgieng.

Es entſtanden aber bald aus ihnen zween andere Orden. Einige Humiliaten, die an dem Beyſpiele der klöſterlichen Anſtalten etwas verdienſtliches fanden, und von den Begriffen von Vollkommenheit eingenommen waren, die man in den Klöſtern erlangte, ſuchten ein ſtrengeres Leben und fiengen an ſich in Klöſter zu begeben. Weil viele von ihnen geheirathet waren, ſo trennte man die Klöſter in Manns- und Weiberklöſter, und beede hatten die gewohnte Gelübde der Keuſchheit, der Armuth und des Gehorſams übernommen. Ihre Wohnungen aber hießen nicht Klöſter, ſondern Häuſer und die Superioren davon Prälaten. Sie nahmen nun eine weiße Kleidung an, und trugen große Mützen auf dem Haupte, wovon ſie in Mayland den Zunahmen Frati

a) Puricelli in ſeinen Chroniken der Humiliaten. Bullarium der Humiliaten in der Bibliotheck des Collegii von Bera, woraus die neueſte Geſchichte der Humiliaten genommen iſt.

Frati Berettani bekamen. Noch immer war ihre Geſtalt für den Staat nützlich, weil ſie und ihre Schweſtern auch noch in ihren Häuſern in Wollen arbeiteten.

Nun entſtand ein dritter Orden von Humiliaten. Viele bezeugten Neigung in den geiſtlichen Stand zu treten und Prieſter zu werden. Dieſe hatten zwar die nämliche Kleidung, trugen aber ſtatt der Mützen Capuzen. Dieſer Orden ward der vornehmſte, ihre Klöſter aber hießen Canonicæ, die Ordensleute Canonici und ihre Vorſteher Pröbſte. Sie hatten ihr eigenes Sigel, in welchem das Bild des H. Bernhards ſtand, der ihnen ihre Regel gegeben hatte. Dieſe Claſſe hatte vor den Staat ſchon minder Nützliches, weil es an Geiſtlichen nicht fehlte, die einer Geſellſchaft von Fabrikanten nützliche Wahrheiten predigen konnten. Ihr berühmteſtes Kloſter war Brera, das hernach an die Jeſuiten kam. Dieſe drey Orden hatten ihre Beſtättigung vom Pabſte Innocentius III. erhalten, ſie waren alſo geſetzmäßig in die Kirche eingeführt. Aber ſie hatten auch bald große Freyheiten erhaſcht, und Mayland hielt es für eine Pflicht, ſie von allen Abgaben und Staatsbürden frey zu ſprechen. Die Prieſter des dritten Ordens viſitirten alſo die Klöſter und Häuſer der andern, waren alſo Richter in ihrer eigenen Sache. Die Arbeiten giengen zwar noch glücklich von ſtatten, aber es zeigte ſich ſchon einiger Nachtheil vor den Staat, der von ihnen keine Steuren und Zölle zog. Da nun andere Bürger dieſelbe bezahlen mußten, ſo entſtand immer eine Art von Monopolio, Alleinhandel, oder wenigſtens ein privilegirtes Uebergewicht im Handel.

Jacob von Vitri a) hat uns vom Jahr 1240. ein ſehr rühmliches Zeugniß von ihnen hinterlaſſen. „In der Lombardie, ſagt er, ſind „gewiße Congregationen von Regularen beederley Geſchlechts, die Hu„miliaten heißen, weil ſie in der Armuth, in der Ernſthaftigkeit der Sit„ten, in ihren Worten und Werken ein großes Beyſpiel von Demuth „geben. Sie leben in Gemeinheiten, und meiſtens von der Arbeit ihrer „Hände. Sie haben geringe Einkünfte, und keiner von ihnen darf nichts „eigenes haben. Weder ihre Clerici noch Layen unterlaſſen jemals die „kanoniſche Stunden. Sie verſtehen faſt alle etwas, und die Wenige, „die

a) In hiſtor. occid. c. 18.

„die ihre kanoniſche Stunden nicht herzuſagen wißen, ſagen davor das „Gebet des HErrn etliche male. Faſt in allen Städten haben ſie Klö„ſter, viele eßen kein Fleiſch, außer im Falle einer ſchweren Krankheit. „Sie bedienen ſich weder eines Hemds noch Leilacher, ſie haben auch „keine Federnbette. Sie ſteuren dem Müßiggange durch Gebet, Leſen „und anhaltende Arbeit der Hände. Die Weibsleute wohnen abgeſon„dert, und ſie können die Männer faſt niemals ſehen, außer wenn ſie „das Wort GOttes anhören. Sie ſind gemeiniglich durch eine Mauer „getrennt. Die gelehrte Brüder, ſo geiſtliche als weltliche haben Er„laubniß vom Pabſte, in und außer den Klöſtern, jedoch mit Einwilli„gung der Biſchöffe zu predigen. Nach der Predigt fragen ſie ge„meiniglich, wer in ihren Orden treten wolle. Sie ſind den Ketzern „der Patarener ſo furchtbar geworden, daß ſich dieſe nicht mehr vor „ihnen ſehen laſſen.„

Honorius III. fand ſchon vieles an ihnen zu tadlen. a) Er bemerkte, daß ſich dieſe Leute Anfangs verſchiedene Regeln gewählt, die Innocentius III. auf Eine zurückgeführt hatte. Ihm hatten einige Humiliaten von Brera eine dergleichen Formel überreicht, die ſie mit der Einſetzung ihres zweyten Ordens gleichzeitig ausgaben, und dabey verſichert, daß ihre Mitbrüder ſich zur Beobachtung derſelben mit einem Eyde verpflichtet hätten. Aber Honorius III. fand dieſe Formel ketzeriſch, verwarf ſie, und ſchärfte ihnen die Regel Innocentii ein. Als die Humiliaten dies nicht erhalten konnten, ſo ſuchten ſie doch Diſpenſation vom Faſten und Stillſchweigen, und hierinnen willfahrte ihnen der Pabſt. Seine Erklärung war alſo zwar milder, aber ſie änderte auch den Orden.

In der Folge finden wir dieſe Mönche unter verſchiedenen Nahmen. Die Mitglieder ihres Prieſterordens hießen Canonici, ihres dritten Ordens Bußbrüder, ihres zweyten Ordens Berettani, die reichſte fratres gaudentes, die luſtige Brüder, unter welchem Nahmen nicht nur ein Ritterorden von Bologna bekannt iſt, ſondern auch zuweilen die liebe

a) S. ſeine Bulle vom 13ten Dec. 1226. im Bullario der Humiliaten in der Bibliothek von Brera.

liebe Minoriten zu verſtehen ſind, die, nachdem ſie ſo viele Privilegien erhalten hatten, ein weit bequemeres Leben führten als andere. Sie bekamen nun in Mayland und deßen Gebiete eine Menge Häuſer, und ſetzten ſich endlich einen eigenen General. Gregorius IX. erklärte ihre Regeln von neuem, und Innocentius IV. vertheidigte ſie wider die Mayländer. Ihn ärgerte es, daß dieſe Stadt die Humiliaten zwang, öffentliche Aemter anzunehmen, Zölle einzuziehen, an den Stadtthoren zu ſtehen, die einzuführende Waaren zu wägen und zu meſſen. Dies war von jeher die liebſte Beſchäftigung der Humiliaten, die ſie aber nun wegen der päbſtlichen Bannſtralen unterlaſſen mußten.

Sonderbar iſt es, daß die Städte ſie deswegen verfolgten, weil ſie in ſolchen Geſchäften nicht mehr dienen wollten. Man hielt ihren Dienſt vor den Staat ſo nöthig, daß man deſſelben nicht entbehren konnte. Der nämliche Pabſt mußte 2. Jahre hernach 1253. an ihren General ſchreiben, er ſollte um der Verfolgung zu entgehen den Mönchen vom zweyten Orden die Verwaltung der öffentlichen Geſchäfte, der Wechſelbänke, der Zölle u. d. erlauben. Niemand verſtand die Sache beßer, als ſie, und der Staat war mit ihrem Dienſte zufrieden.

Dies war die Quelle ihrer Reichthümer, die man zu beneiden deſto weniger Urſache hatte, weil ſie im Beſitze der Wollenhandlung waren, und es hierinn zu einer ſolchen Vollkommenheit brachten, daß König Friederich von Sicilien im Jahr 1309. ſich einige von ihnen ausbat, welche die Wollenfabriken in ſeinem Reiche einführten. Sie hatten alſo große Verdienſte um die öffentliche Glückſeeligkeit, aber ſie waren auch wegen ihrer Reichthümer der Gegenſtand der Verfolgung. Heinrich VII. wandte ſich im Jahr 1311. als er Geld nöthig hatte, an ſie, und bat um eine Anlehnung einer großen Summe. Als ſie ſich weigerten, rückten die kayſerliche Völker in ihre Güter ein. In Eile ſchickten ſie dem Kayſer das Geld zu, der hiedurch vor ſie ſolche Zuneigung hatte, daß er ſich einige Tage ſelbſt in ihrem Hauſe aufhielt. Der Staat von Mayland erſuchte ſie im Jahr 1277. um eine gleiche Gefälligkeit. Sie waren hiezu bereit, und empfiengen den Schatz von Monza zum Pfande.

Solche

Solche Reichthümer zu erwerben, mußten ſie freye Hände haben. Sie ſuchten alſo, ſo wie alle andere Orden Privilegien, wovon einige den Staat, andere die Kirche betreffen. Unter dieſer Claſſe ſind die Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Pfarrer, das Recht eigene Kirchen, Gottesäcker und Prieſter zu haben, das Recht frey zu predigen, das Recht des Römiſchen Gottesdienſtes, zum Nachtheil des Ambroſianiſchen, die wichtigſte. In Rückſicht auf den Staat ſprach ſie der Pabſt von allen Beſchwerden und Dienſten, die ſie ihrem Vaterlande leiſteten, frey, und Nicolaus IV. erklärte ſie in ſeiner Bulle vom 2. Sept. 1288. als exemt von aller biſchöflichen Gewalt und dem Römiſchen Stul unmittelbar untergeordnet. Hiedurch wurde alſo der Orden den Päbſten zinsbar, *a)* eine Cameral Erfindung, die nach keiner gut geordneten Staatstheorie zu dulden iſt. Die Biſchöffe widerſprachen auch auf einem Mayländiſchen Provincialconcilio, und verordneten, daß alle Regularen unter ihren Biſchöffen ſtehen, die Humiliaten inſonderheit, außer ihren eigenen Kirchen, weder predigen noch Beicht hören, noch Sakramente verwalten, ſondern ihren Biſchöffen gehorchen und die geſetzmäßige Abgaben entrichten ſollen.

Dies waren die Quellen der Reichthümer, und hieraus floß der Stolz, der ihnen endlich eine allgemeine Verachtung zuzog. Sie verfielen in abſcheuliche Dinge. *b)* Die Mächte wandten ſich an den Pabſt Pius II. und inſonderheit bat Venedig, er möchte das Humiliatenkloſter von St. Chriſtoph durch den Patriarchen von Venedig viſitiren laſſen. Es ward auch hieraus eine Staatsangelegenheit gemacht. In den Collegien ward das ſtrengſte Stillſchweigen befohlen, und indeſſen wurden einige Cardinäle aufgefodert, dem Pabſte anzuliegen, damit er dergleichen Aergerniße heben möchte. Den Probſten des Kloſters be-

a) Factus eſt cenſualis in duabus libris de auro fixo ſolvendis Cameræ ſedis apoſtolicæ annuatim prædicto die.

b) In einem Schreiben der Republik Venedig an den Pabſt Pius II. heißt es: tot deteſtabilia abominabiliaque omnis pravi generis delicta detecta ſunt per illorum, qui illius loci regimini præſunt, divinoque cultui dedicati ſunt, ſpreto timore & honore Dei, eorum ſacrata religione poſthabita, impudentiſſime perpetrata, ut animus noſter abhorreat tam execrabilia ſcelera aliter declarare, quæ & Deo & mundo diſplicentiſſima & deteſtabilia eſſe debent.

legte man mit Kerkerſtrafe, und gab dem Patriarchen Befehl in dieſer Sache nach der Strenge des päbſtlichen Breve zu verfahren. Er unterſtand ſich nicht, die Laſterhafte anzutaſten, welche Himmel und Erde wider ihn bewegten, und in Rom die gewohnte Ränke ſpielten. Hierüber entſtanden die heftigſten Zwiſtigkeiten, wobey Rom die Rolle ſpielte, ſich ſolcher Leute auch mit Androhung geiſtlicher Waffen anzunehmen, die man doch von Seiten der Mächte als laſterhafte und abſcheuliche Leute erfunden hatte. *a*) Und keine Italiäniſche Macht wäre im Stande geweſen, die Aufhebung des Ordens zu bewirken, wo nicht ein Bruder des Ordens, Donatus Farina, nach dem H. Carl Borromeus, dem Protector des Ordens, geſchoßen hätte. Pius V. entſchloß ſich endlich, dieſen ausgearteten Orden im Jahr 1570. durch eine Bulle aufzuheben, in welcher er die Urſachen ſeiner Handlung angiebt. Hiebey gebrauchte Pius V. kein Concilium, ſondern er handelte mit der Fülle ſeiner Macht wider Leute, die ihm zinsbar waren.

Der Orden der Humiliaten war alſo 1.) in ſeinem Urſprunge ein für den Staat und die Kirche guter Orden. Die Mitglieder deſſelben beförderten die öffentliche Glückſeeligkeit, und gaben ein gutes Beyſpiel. 2.) Er bekam ſeine Regel vom Pabſte, und auch dieſe hinderte Anfangs den Zweck des Ordens nicht. 3.) Der päbſtliche Hof eximirte ihn und machte ſich ihn zinsbar. 4.) Er wollte alſo den Biſchöffen nicht mehr gehorchen, woraus Stolz und eigene Abſichten, folglich Abweichungen vom Mittelpunkte entſtanden. 5.) Der päbſtliche Hof nahm ſich des Ordens mit allem Nachdruck an, und verwickelte die Staaten in Jurisdictionalſtreitigkeiten. 6.) Der Orden hatte ungemeßene Reichthümer, und war im Stande, den Mächten Geld zu leyhen, aber auch damit ſich in Rom Anhang zu verſchaffen, wie er denn die Republik Venedig, die ihn wegen ſeiner Aergerniße züchtigte, zur Genugthuung zwang. 7.) Die Staaten arbeiteten am Römiſchen Hof wider ihn, und endlich behauptete Pius V. das Aufhebungsrecht. Hätte man den Orden nicht auf andere Weiſe zur Ordnung zurückführen können? Warum zwang man ihn nicht, die erſte Grundſätze zu befolgen?

Warum

---

a) Ich muß mich ſehr wundern, daß der neueſte Schriftſteller von den Humiliaten dieſe Zwiſtigkeiten mit den Mächten ſo unhiſtoriſch behandelt.

Warum erhielt man ihn nicht in der Geſchäftigkeit ſeiner Wollenfabriken? Dergleichen Orden ſind zwar ſelten, ſie dienen aber dem Staate immer ſo ſehr, als andere Fabriken.

Sechster Abſchnitt.

Von Urbans VIII. Bemühungen um die Orden.

Nun war man es ſchon gewohnt, daß ein Pabſt Regularorden vernichtete, und die beſte catholiſche Lehrer Canus und andere retteten dieſes Recht auf der theologiſchen Seite, damit die Widerſacher hiebey nicht Gelegenheit nähmen, die Unfehlbarkeit des Pabſtes anzutaſten. Dieſe Materie gehört in allweg nicht unter die Lehrbegriffe, und die Lehrartikel der catholiſchen Kirche können die nämliche bleiben, ob ein Orden mehr oder weniger in der Chriſtenheit iſt. Es iſt allein von der Diſciplin die Rede, die nach dem Lehrbegriffe der Catholiken ſelbſt eine eine Aenderung leyden kann. Wenn ein Pabſt das Haupt und der Mittelpunkt der Diſciplin iſt, ſo kann er auch nach der Lehre Bellarmins ändern, was ihm beliebt, wenn er ſieht, daß die Kirche dabey einen größern Vortheil hat. Und wenn man ihn als die Quelle aller Privilegien und Exemtionen anſieht, ſo kann er auch den Regularorden diejenige wieder entziehen, die er ihnen verliehen hat, das iſt, er kann die Sache wieder an den ordentlichen Gerichtsſprengel zurückführen, und den Biſchöffen ihre Rechte über die Regularen geſtatten, denen ſie niemals entſagt, ſondern auf ſo vielen Provicialconcilien, auch in Deutſchland, *a)* beſtändig widerſprochen haben. Sind die Ordens-

a) Den Beweis leſe man in Statutis Concilii Moguntinenſis a Domino Petro Archiepiſcopo celebratis in tit. de privilegiis & exceſſibus privilegiatorum. Ich gebrauche eine alte gedruckte Urkunde s. d. &c. wie auch in Canon. Concilii Prov. Colonienſis ſub D. Hermanno celebrati a. 1536. Coloniæ 1538. fol.

densleute ſeine Zinsleute, ſo kann er dieſe Zinsbarkeit aufheben, und er wird ſich nicht entziehen können, ſo bald die Fürſten ihn erinnern werden, wie ſchmerzlich es ihnen falle, wenn ganze Gemeinheiten ihrer Staaten einem andern Fürſten zinsbar ſeyn ſollen. In Deutſchland geſchehen zwar oft Fälle, daß manche einem andern ſteurbar und collectabel ſind, der in dem Lande, wo die Güter liegen, die Landeshoheit nicht genießt. Aber dies erſetzt ſich im Ganzen, und die Steuren, Collecten und dergleichen bleiben immer in den Gränzen von Deutſchland, auf deßen innere Conſtitution, Verträge, Friedensinſtrumente ſich dergleichen Rechte gründen. Wenn aber ein ganzer Orden außer Deutſchland Jemand zinsbar ſeye, wenn er die Befehle von einer fremden Macht verehren, wenn er einem General, den er nicht ſehen kann, gehorchen ſoll, denn ändert ſich die Streitfrage.

Auf dieſer Seite betrachteten die Sache der Catholiſche Monarch und die Republik Venedig, und aus dieſem Grunde wollen ſie auch die Orden den Biſchöffen unterworfen wißen. Dieſer Punkt verdient reife Ueberlegung, und hiebey wird der Nahme Urbans VIII. bey allen Schritten vorkommen müſſen. Dieſer Pabſt machte ſich ein beſonderes Geſchäft daraus, vielen Orden neue Conſtitutionen zu geben, folglich hat er das Verdienſt, ſie nach der Römiſchen Hierarchie paſſend gemacht, aber auch den Orden eine ganz andere Richtung gegeben zu haben, als ſie anfangs hatten. Wir bemerkten oben, daß die Conſtitutionen der Conventualminoriten vom Jahr 1628. von ihm den Nahmen führen, und daß man daran viele Bedenklichkeiten gefunden habe. Ueberhaupt war er ein Liebhaber der Conventualen, ſo wie Sixtus V. die Reformirte Conventualen liebte. Es iſt nicht zu läugnen, daß der Neid zwiſchen dieſen Sproßen des Franciſcanerordens unendliche Streitigkeiten gebahr. Urban VIII. unterdrückte alſo die Congregation der Conventual-Reformirten, die Clemens VII. und Sixtus V. feyerlich beſtätigt hatte, und die in Spanien und Portugall ſo vielen Anhang hatte, und durch zween Spanier nach Italien gebracht wurde, ließ aber doch, aus politiſchen

---

fol tit. de vita ac converſatione monaſtica. c. IX. X. XI. Der X Canon iſt insonderheit merkwürdig: Viſitatione monaſteriorum quam maxime opus eſſe intelligimus, quam & Canones nobis imponunt. —— *Profecerit quoque hic examinari ſtatuta, & conſuetudines & tolli ſuperſtitioſa.*

tiſchen Urſachen noch einige Aeſte davon in Neapel beſtehen. Er behauptete alſo ſein Aufhebungsrecht.

Aber er iſt immer für die Staaten ein ſehr merkwürdiger Pabſt, wenn man ihn auch nur von Seiten der Conſtitutionen betrachtet, die er den Orden gab. Ihm haben auch die Väter des dritten Ordens die Beſtätigung der Ihrigen vom Jahr 1638. zu verdanken, folglich beſtätigte er zugleich die Criminalproceße des Ordens, und gab auch den reformirten Vätern im Jahr 1642. ihre eigene Conſtitutionen. Und wie vieles haben ihm die Capuciner zu danken! Lang weigerten ſich die Minoriten, ſie als wahre Söhne des H. Franciſcus anzuſehen, und ſchon Paul V. hatte in ſeiner Bulle vom 15. Oct. 1608. ſie davor erklärt, jedoch hinzugeſetzt, ſie ſeyen wahre Söhne des Stifters, ob ſchon ſie nicht zur Zeit des H. Franciſcus geſtiftet worden. Dieſen Ausdruck erklärten ihre Gegner zum Nachtheil der Capuciner, und behaupteten, daß ſie nicht in gerader Linie vom Stifter abſtammten. Urban VIII. entſchied durch ſeine Bulle vom 28ten Junii 1627. daß man den Anfang ihrer Stiftung vom Anfange der Seraphiſchen Regel herzuleiten hätte, die ſie ohne Minderung beobachteten. Er gab ihnen im Jahr 1643. eigene Conſtitutionen, folglich ward er ihr Geſetzgeber, von dem ſie abhiengen. Wem hat man es alſo zuzuſchreiben, wenn ſie die Appellationen an auswärtige Gerichte ſo ſehr verabſcheuen? wenn ſie alles durch den Weg der Appellationen an ihren General und den Pabſt bringen? wenn ſie die Cenſuren befürchten, die Gregorius XIII. auf die Recurrenten auf weltliche Mächte geſetzt hat? Die Mächte, welche dergleichen Schritte an den Jeſuiten tadelten, haben eben ſo viel Recht, ſolche päbſtliche Grundregeln ſich zu verbitten, und Mißbräuche zu heben, die den Staaten nachtheilig werden können, wo man auf den innern Umlauf des Gelds, auf die Verminderung des Ausflußes in fremde Reiche, auf die Unterdrückung fremder Criminalproceße bedacht iſt. Aber ſie können hiebey die Orden mit mildern Augen anſehen, ſo bald ſie wißen, daß dieſe, päbſtliche Conſtitutionen zu beobachten in ihrem Gewißen verpflichtet ſind, und daß kein ander Mittel übrig iſt, als entweder, wie Venedig, die Orden auf die erſte Strenge und den erſten Contrakt zurückzuführen, oder nach dem Beyſpiele des Catholiſchen Monarchen die Einwilligung des Pabſtes als Geſetzgebers der Orden in ihren Verbeßerungsplanen ſich auszubitten, oder alles, was zum weltlichen Gerichts-

Gerichtsſprengel gehört, ſelbſt zu verfügen, und in geiſtlichen Sachen den Arm der Biſchöffe zu ſtärken.

Wir dürfen nur einige Schritte weiter gehen, ſo werden wir Urbans VIII. Nahmen wieder finden. Die Dominikaner, die unter einem zimlich monarchiſchen Regimente ſtehen, haben ihre beſondere Conſtitutionen, die aber von der Regel Auguſtins in vielen Stücken abweichen. Das erſte Syſtem des Ordens iſt alſo auch hier nicht mehr vorhanden, ſondern er hat eine neue Grundverfaſſung angenommen. Die Strafgerichte über die Mitglieder des Ordens ſind Ausflüße eines geheimen Criminalproceßes. Hatten die Tempelherren, nach der Handſchrift, die Bzovius anführt, die Verpflichtung, die Geheimniße ihres Ordens nicht zu entdecken, ſo haben die nämliche Pflicht auch andere Orden auf ſich, und die Jeſuiten waren nicht die Einigen, die dabey ein geheimes Ordensintereſſe beobachteten. *a)* Es iſt den Dominikanern eben ſo, wie andern, verboten, ſich an die Gerichtshöfe der Fürſten zu wenden. Die Bulle in Cœna Domini endlich, ſo wie ſie von Urban VIII. ihre letzte Ausbildung erhalten hat, iſt nicht nur in ihre innere Verfaßung eingeflochten, ſondern es kommen in den Conſtitutionen ausdrückliche Befehle vor, man ſolle ſie des Jahrs zweymal in den Klöſtern publiciren und ſie ſogar an die Sakriſteyen anheften. Es hat daher auch dieſer Orden in den Staaten der Republik Venedig neuen Anordnungen nicht ausweichen können, ſondern es hat der Senat aus eigener Vollmacht, ohne ſich hiezu eine Bulle auszubitten, acht Dominikanerklöſter aufgehoben, und die Anzahl der Dominikaner der Provinz von Venedig auf 104. das iſt 79. Prieſter und 25. Layen geſetzt, 14. Ausländer aber fortgeſchickt. Zu ihrer Erhaltung wurden bisher erfodert 31554. Scudi, die jezo auf 20433. herabgeſetzt ſind. In der Provinz der venetianiſchen Lombardie wurden fünf Klöſter eingezogen, und das total Einkommen von 42964. auf 26893. Scudi geſetzt. Man weiß aus der Geſchichte, daß der Dominikanerorden vom H. Jacob Salomoni eine eigene Congre-

a) Darauf beruft ſich auch der Herr Erzbiſchoff von Paris in ſeiner Vertheidigungsſchrift für die Jeſuiten. Die Conſtitutionen von Monte Caſino ſagen: Cui pœnæ ſubditi ſint, qui referre foris auſi fuerint. c. 67. Jene von Camaldoli ſagen: Graviſſimæ pœnæ ſubjaceat, qui revelaverit ſecreta Congregationis alicui extra ordinem. Dies verordnete auch der H. Bonaventura.

Congregation von Dominikanerobſervanten geſtiftet hat, welche ein gemeinſchaftliches Leben und die vollkommenſte Gleichheit beobachten. Sie unterſcheiden ſich von andern durch einen weit nüchtern und beßern Gebrauch ihrer Güter. Sie gehören aber doch zu den beſitzenden Orden, und mußten fünf ihrer Klöſter unterdrücken laſſen, vor welche nun eine feſtgeſetzte Summe von Einkünften beſtimmt iſt. Dieſes einige Beyſpiel beweißt, wie wenig Achtung man in gewißen Staaten vor die Veranſtaltungen Urban des VIII. hatte, und wie wenig man überzeugt iſt, daß man zur Reformation oder zur Provincial- und Localaufhebung der Orden, oder wenigſtens anſehnlicher Theile derſelben päbſtliche Bullen nöthig habe, die doch im Grunde immer das Römiſche Machtſyſtem predigen.

Daß ſich die Staaten ſchon zu Urbans VIII. Zeiten nach einer allgemeinen Reformation der Orden ſehnten, erweißt das Beyſpiel des Cardinals Rochefoucaut, der nicht nur durch ein päbſtliches Breve Gregors XV. vom 8ten April 1622, ſondern auch durch offene Briefe des Königs vom 15ten Julii 1623. hiezu berechtigt ward. Der fromme Cardinal hielt eine Verſammlung, wozu er einen Carthäuſer, einen Benedictiner, einen Jeſuiten, einen Dominikaner, Franciſcaner und Feuillanten berief. Jeder gab ſein Gutdünken, und der Cardinal machte Vorſchläge, wie man den Geiſt der alten Stifter und ihrer Regeln wieder in Gang bringen könnte. Aber die Sache ſtimmte nicht mit dem Hof-Syſteme überein, der Pabſt blieb der höchſte Geſetzgeber der Orden, und hatte ein weſentliches Intereſſe dabey, die Conſtitutionen zu erhalten. Was kann für einen Pabſt ſchmeichelhafter ſeyn, als ganze Geſellſchaften unter ſich zu haben, deren Geheimniße Niemand, als er, zu wißen befugt iſt, die ſich an keinen weltlichen Fürſten ohne ſeine und des Generals Ungnade wenden dürfen, die mit Excommunicationen, Kerkern, Feſſeln, ja gar mit der Galeerenſtrafe zu bedrohen berechtigt ſind. Die innere Verfaßung ſey ſo deſpotiſch, als ſie wolle, ſo hindert dies nicht, daß ein Orden dem Pabſte ſchätzbar ſey, ſo lang er in der innigſten Verbindung mit ihm ſteht. Nur diejenige haßt der Pabſt, die entweder nicht viel bedeuten, wie z. B. der Orden des H. Ambroſius und Barnabas ad nemus nicht viel zu bedeuten hatten, und durch eine Sekulariſation ihrer Güter theils dem Pabſte ſelbſt oder Staaten, die er nach ſeiner politiſchen Lage lieben muß, Nutzen verſchaffen können, oder

die ſich eine eigene vor ſich beſtehende, und dem Pabſte trotzende Monarchie oder Hierarchie bilden.

Unter den Quäſtuanten, die zugleich Grundſtücke beſitzen dürfen, erſcheinen auch die Carmeliter; aber auch ſie haben nach den Conſtitutionen, die ſie auf ihrem Generalcapitel 1625. verfaßt haben, das Strafrecht wider alle diejenige, die an Biſchöffe und weltliche Regenten appelliren. Nach dieſem Geſchmacke war es allemal eine päbſtliche Strafe, wenn ein Orden aufgehoben wurde, daß die Mitglieder wieder unter die ordentliche Gerichtsbarkeit der Biſchöffe zurücktreten ſollten. Bisher hat alſo Rom den Grundſatz behauptet, Regularen ſeyn frey von aller biſchöflichen Gewalt, nur Clemens XIV. ſcheint hiebey mildere Geſinnungen zu äußern, ſo bald ihn die Mächte erſuchen.

Ein Aſt der Carmeliter iſt die Congregation von Mantua, aber auch dieſe droht ſchwere Strafen wider die Recurrenten an weltliche Mächte. Und nach gleichen Regeln leben die Carmeliterbarfüßer, deren Conſtitutionen durch den Pabſt Urban VIII. beſtätigt worden ſind. Excommunicationen und Kerker ſind ihre gewohnte Strafen. Sie haben zwar im Jahr 1719. noch 131. Verordnungen zur Beobachtung des erſten Inſtituts gemacht; Sie haben ſie der Regierung von Venedig überreicht: Aber dieſe hat ſie auch geprüft, und nicht anders als mit gewiſſen Ausnahmen zugelaſſen, wodurch ſie eine bürgerlich erlaubte Geſellſchaft wurden. Hieher gehören endlich noch die Serviten, welche zwar ihre Conſtitutionen durch Gregorius XIII. beſtätigen ließen, aber hernach durch Urban VIII. Erklärungen bekamen, die dieſer im Jahr 1639. und 1643. beſtätigte.

Dies ſind Urbans VIII. Verdienſte um die Orden. Das, was er abſchnitt, war eine geringe Anzahl, da er hingegen auf der andern Seite die Orden mehr beveſtigte, ihr großer Geſetzgeber blieb, ihre eigene Proceße billigte, und unter ihnen den Abſcheu wider weltliche Recurſe erhielt. Dies iſt deſto bedenklicher, und verräth feſte Syſteme, wenn man bedenkt, daß er überhaupt den Mönchen nicht hold war, daß er ſie niedrig hielte, und an ihnen zu reformiren ſuchte, was immer möglich war, nie aber diejenige Punkte antaſtete, welche den weltlichen Mächten gefährlich ſeyn mußten.

Nun

Nun waren freylich indeſſen eine Menge neuer Orden in Europa entſtanden, welche den weltlichen Regenten nicht ganz gleichgültig ſeyn konnten. Der H. Peter Morone, den Miräus Mucone nennt, hatte im Jahr 1274. die Coeleſtiner geſtiftet, die nicht nur im Jahr 1297. durch Coeleſtinus V. ſondern auch durch den Pabſt Bonifacius VIII. beſtätigt wurden. Es iſt aus öffentlichen Berichten bekannt, wie man dieſen Orden in Frankreich anſahe. Der Verfall, in den er gerieth, die geringe Conventualität, die in den Klöſtern war, die Minderung der Anzahl, und dergleichen, bewegten den König aus eigener Macht den Orden einzuſchränken und vor Frankreich aufzuheben. Der päbſtliche Hof mengte ſich zwar in die Sache, aber Clemens XIV. machte nicht viele Schwierigkeit, ſondern handelte nach ſeiner Weiſe, er duldete und genehmigte Schritte, die ein König vor ſich thun kann, nur damit er die vorgebliche Rechte des Römiſchen Stuls einiger Maaßen rettete.

Nach den Coeleſtinern entſtanden die Olivetaner, deren Orden in Toſcana durch den H. Bernhard Ptolomäus von Siena ums Jahr 1320. angefangen und vom Pabſt Gregorius XII. im Jahr 1372. beſtätigt wurde. Ich übergehe andere weniger bedeutende Anſtalten von der Regel des H. Benedicts, und die verſchiedene Congregationen dieſes Ordens. Hiezu kamen die verſchiedene Claſſen von Regular-Canonicis, als 1.) die Congregation der Brüder des gemeinſchaftlichen Lebens, welche dem Gerhard Magnus von Deventer und ſeinem Schüler Florentius Radevin ihren Urſprung zu danken hat. a) Der Biſchoff von Utrecht beſtätigte dieſen Orden im Jahr 1457. und verſahe ihn mit Privilegien. Er erlaubte ihm ſeine eigene Statuten zu machen und ein Ordensſigel zu gebrauchen. Dies Beyſpiel lehrt, daß die ordentliche Biſchöffe eben ſo geſchickt ſind, Orden in ihre beſondere Aufſicht zu nehmen. Pabſt Pius II. beſtätigte auch im Jahr 1462. die Privilegien des Biſchoffs und that noch päbſtliche Gnadenbezeugungen hinzu. Die Mitglieder des Ordens lebten in Gemeinheit ohne Eigenthum von Gütern, aber auch ohne Bettel, von der Arbeit ihrer Hände, von den Schenkungen der Glaubigen und unter dem Gehorſam ihrer Prälaten. Jedoch verbanden ſich die Päbſte auch dieſen Orden auf eine beſondere Weiſe,

S 2 wovon

a) Auberti *Miræi* regulæ & Conſtitutiones Clericorum in Congregatione viventium. Antverpiæ 1638.

wovon ſie auf einer Seite Ehre hatten, weil der Orden erbaulich lebte und ſich auch in den Wißenſchaften hervor that.

2.) Die Congregation der Regular-Cleriker, die Johann Peter Caraffa, Biſchoff von Tiene, der hernach Pabſt Paul IV. hieß, mit ſeinen Gefährten ſtiftete, hat ihre eigene Conſtitutionen, die in Rom im Jahr 1610. mit Anmerkungen von Antonius Caraccioli im Drucke erſchienen. Die Päbſte Clemens VII und VIII. haben ſie in ihren Bullen beſtätigt. Den ſtrengen Richtern von Venedig überreichten ſie eine Cöllner Ausgabe ihrer Conſtitutionen vom Jahr 1706. und eine größere von Rom vom Jahr 1726., und man war mit ihnen deſto mehr zufrieden, weil ſie jezo einen Mann haben, der beynahe von den Sarpiſchen Schriften begeiſtert iſt, wenigſtens dem Staate eben ſo große Dienſte thut, als ehemals Sarpi. Nur empfanden die Edle es ungnädig, daß ſie ſo viele Befehle ihres Generals im Collegio nicht präſentiren, folglich zur Einführung fremder Geſetze in den Staat Anlaß geben. Die innere Verfaßung war, ſo viel man aus dem III. Theil der Conſtitutionen erſieht, anfangs mehr ariſtokratiſch als monarchiſch.

3.) Die Congregation der Regular-Cleriker des H. Pauls iſt unter dem Nahmen der Bernabiten bekannter, den ſie von der Kirche des H. Barnabas, ihrer erſten Kirche in Mayland bekommen haben. Bartholomäus Ferrari wußte den Pabſt Clemens VII. zur Beſtätigung ſeines Ordens zu bewegen, wozu der Bruder des Ferrari, Geheimſchreiber des Pabſtes, das ſeinige beytrug. Die Glieder des Ordens lebten nach einer ſtrengen Armuth, im Jahr 1552. aber beſchloß man, daß ſie mittelmäßige Einkünfte beſitzen könnten.

4.) Die Congregation der Somaſchi hat ihren Nahmen von Somaſca, einem Flecken zwiſchen Bergomo und Mayland. Der Stifter derſelben war Hieronymus Miani von Venedig, der ſeine Abſichten der Erziehung und der Vorſorge für die Wayſen wiedmete. Pius V. gab ihr den Rang eines Ordens durch ſeine Bulle vom Jahr 1568. Paul V. entzog ſie gleich den Ordinarien, und beſtätigte ihre Statuten und Conſtitutionen. Man wollte anfangs dieſen Orden mit den Theatinern vereinigen, aber es entſtanden zu viele Streitigkeiten, folglich mußte jeder Orden vor ſich beſtehen. Ich werde hernach von den

neuern

neuern Orden ſprechen, und muß hier nur einer Eintheilung der Orden gedenken, die mehr mit politiſchen Augen betrachtet zu werden verdient.

Männer, die am Staatsruder von Jugend auf erzogen ſind, und die Regierungsformen der Klöſter anſchauend ſtudirt haben, machen folgende Claſſen: I. Die erſte begreift diejenige Orden, die oligarchiſch und auf gewiße Art ariſtokratiſch regiert werden. Dahin rechnen ſie 1.) die Olivetaner. In Rückſicht auf ſie verordnet Venedig, der Abt General, wenn er auch gleich ein gebohrner Unterthan iſt, ſolle ſich nicht unterſtehen venetianiſche Klöſter zu viſitiren, wo er nicht geſetzmäßig berufen worden. Die ganze Provinz kann alſo nicht anders als von einem Unterthan viſitirt werden, deßen Sekretär ebenfalls ein Unterthan ſeyn muß. Wichtige Unordnungen müſſen dem Fürſten gemeldet werden, welches nach der jetzigen Lage der Umſtände ein weſentliches Stück der Staatstheorie iſt.

2.) Die Camaldulenſer ſind in Betracht der Viſitationen den nämlichen Geſetzen unterworfen. Wenn aber der venetianiſche Viſitator nicht im Staate reſidiren kann, oder wenn ſich im Staate keiner findet, der dazu taugt, ſo muß das Generalcapitel durch ſein Definitorium einen Abt von den Unterthanen zur Viſitation ziehen, damit wider den Willen des Fürſten kein fremdes Geſetz in den Staat eingeführt werde. Iſt ein Abt einmal General geweſen, ſo kann er ſich zwar ein Kloſter zu ſeiner Wohnung wählen, aber er ſoll es nicht regieren. Alle Lektoren der Wißenſchaften müſſen in jedem Kloſter gebohrne Unterthanen ſeyn, damit auch in ſolchen Geſellſchaften der Eifer unter den Unterthanen rege werde.

3.) Die Ciſtercienſer hatten bisher drey Klöſter, Madonna dell'Orto, St. Thomas von Torcello und St. Bernhard von Crema, welche der Lombardiſchen Provinz auf eine ganz beſondere Weiſe incorporirt worden ſind. Ihre Anzahl iſt zu ſchwach, es fehlt alſo am Dienſt der Kirche und an der Conventualität. Sie haben im Staate weder ein Novitiat noch Studien, noch andere Gelegenheiten, ſondern die junge Mönche mußten in andern Klöſtern in der Ferne ſtudiren. Dies ſah der Senat, bekümmerte ſich um keine Bulle, ſondern hob zwey Klöſter auf, und ſchränkte die Ciſtercienſer auf ein Kloſter ein.

4.) Die Cöleſtiner haben im venetianiſchen Gebiete ein Kloſter in Bergamo, eines in Breſcia und ein Hoſpitium in Loreo. Sie gehorchten den Verfügungen des Staats mit großer Bereitwilligkeit, und ſonderten ſich von allen fremden Provinzen ab. Aber ihre Anzahl iſt auch hier, wie in Frankreich, ſo gering, und ihre Einkünfte betragen ſo wenig, daß ſie kein förmliches Novitiat, Profeßhaus und Studien anlegen konnten. Da ſie nun nicht mehr im Stande ſind, ihre Conſtitutionen zu befolgen, ſo hob der Senat ihre beede Klöſter auf, ſammlete einſtweilen alle Lebende nach Bergamo, verbot die Einkleidungen, wachte über den Abgang der Sterbenden, und leitete die Sachen ſo ein, daß dieſer Orden ohne päbſtliche Bulle in der ganzen Republik von ſich ſelbſt aufhört.

5.) Die Canonici Regulares ſowohl die von Laterano als die von St. Salvator waren in ihrem Urſprunge Clerici, die ſich vereinigten, um die Pflichten des Gottesdienſtes deſto ſorgfältiger auszuüben. Sie wurden aber lüſtern nach den Privilegien des Mönchſtandes und führten ihre ganze Regierungsform ein. Sie ſind alſo auch zu dem verpflichtet, was man den Mönchen in den Staaten vorſchreibt, und haben in Venedig zwar die Erlaubniß ihre Obern zu erwählen, aber ihre Viſitatoren müßen vor den Viſitationen die Geſetze beſchwören. Den Canonicis von Laterano wurde beſonders angedeutet, wenn ihr General ein Unterthan von Venedig iſt, ſo ſoll er ſich des Viſitirens enthalten, das Generalcapitel hingegen einen andern Unterthanen hiezu beſtimmen. Der General ſoll keinen bürgerlichen oder peinlichen Richter haben, die Rechtsſachen ſollen keineswegs außer dem Staate, ſondern vor dem competirenden Richter nach den Geſetzen im Staate entſchieden werden. Die Canonici von St. Salvator boten ſich von freyen Stücken an, ſie wollten auf immer das Generalcapitel Abwechslungsweiſe alle drey Jahre im Staate der Republik, und hernach wieder in der Canonica von Bologna halten, welches der Senat annahm. Aber man wachte über die Viſitationen, welche immer von einem Abt geſchehen müßen, der ein Unterthan iſt, und das Geld darf nicht außer dem Staate gehen.

II. Die zwote Claſſe begreift die deſpotiſche Inſtitute, wo der General der Mittelpunkt aller wichtigen Angelegenheiten iſt, von dem das Glück eines jeden Mitglieds abhängt. Hier hat man nicht Urſache,

die

die Verfaßung der Jeſuiten beſonders anzuklagen, obwohl ihr General Ricci ein wahres Schlachtopfer ihrer Verfaßung iſt. Andere Orden haben eine ähnliche Verfaßung, welche für die Untergebene eine groſe verpflichtende Krafft hat. 1.) Der Senat ließ zuerſt die Theatiner um ihre innere Verhältniße befragen. Sie übergaben auch zwo Schriften, in welchen ſie den Zuſtand ihres jetzigen Syſtems entwickelten. Sie hüteten ſich ſorgfältig, auf ältere Dinge zurück zu gehen, und bemerkten, daß die Wahl der Pröbſte oder der Lokal-Superioren und ihre ganze ökonomiſche und geiſtliche Einrichtung von ihrem General und ſeinen Conſultoren in Rom abhange. Die Edle unterſuchten die Sache ſorgfältiger, und entdeckten, daß der General die offene Briefe von Ernennungen und andere Befehle von Rom ſchicke, welche man ohne das Exequatur in den Staat einführte. Dies ſahen ſie als eine Verletzung des öffentlichen Staatsrecht an, und riefen ſie zum Gehorſam zurücke. Man ward veranlaßt, die Geſchichte des Ordens auszuſpähen. Sie wurden, (ſo ſagen Riva, Duodo, Querini und Valareſſo in ihrem Bericht) unter einer ganz andern Form in den Staat eingeführt. Anfangs betrachtete man ſie nur als einzelne Prieſter, die ſich der göttlichen Vorſehung überließen und von einem Obern regiert würden, den jede Geſellſchaft ſolcher Prieſter ſich wählte. Hierauf fiengen eben dieſe Geſellſchaften an, eine der andern ihre Obern zu geben, und jährlich Sachen, die zur Kloſterzucht gehören, miteinander zu überlegen. Dies war ein Band der Demokratie, von dem ſie zur Ariſtokratie übergiengen, als ſie Capitel und Stimmeführende, Vocales u. dergl. einführten. Endlich entwarfen ſie einen monarchiſchen Plan, als ſie im Jahr 1588. die Würde eines Generals feſtſetzten, der in Rom reſidirte, wider welche Aenderung des Ordensſyſtems ſich die Theatiner von Venedig am heftigſten ſetzten. Anfangs ließ man dem General eine geringe Macht, und ſetzte ihm einige Männer an die Seite, ſo wie der General der Jeſuiten ſeine Aſſiſtenten hatte. Sie wuchs aber, und er zog nach und nach die Regierung des ganzen Cörpers und aller Häuſer der Congregation an ſich. Ich weiß es nicht hiſtoriſch zu beweiſen, ob alle Mächte dieſe Aenderung genehmigt haben: Aber das weiß ich, daß Venedig ſie nie angenommen hat, und daß die Edle eine Aenderung getroffen haben. Man wollte ſie anfangs auf den erſten Fuß ſetzen: Weil aber immer Schwierigkeiten damit verknüpft ſind, ſo ſchlug man einen Congreß von den Vorſtehern ihrer Klöſter, wovon jeder einen

Mit-

Mitbruder hätte, den das Capitel des Kloſters ernennen würde, vor; auf welchem ein eigener Provincial für die Theatiner in den Staaten der Republik ſollte erwählt werden. Sie unterwarfen ſich mit großer Bereitwilligkeit den höchſten Befehlen, und ließen ſich alles gefallen, was man mit den andern Orden verfügte.

2.) Die Jeſuiten haben einen deſpotiſchen General bisher gehabt, der an ihrem Unglücke die meiſte Schuld hat. Die Edle von Venedig ließen auch ihnen ihr Geſetz kund machen, und ſie erſchienen mit einer beſcheidenen Schrift im Collegio, wo ſie ihre Bedenklichkeiten zu erkennen gaben. Die Gewalt ihres Generals über alle ihre Häuſer und Brüder würde hiedurch, ſagen ſie, zu ſehr gemindert, jedoch waren ſie bereit, ſich von den fremden Collegien zu trennen und eine eigene Provinz zu errichten. Sie läugneten nicht, daß ſie zuvor von ihrem General Rath einholen müßten, ehe ſie einen Provincial wählten, und ſie könnten hierinnen keine Capitularwahlen treffen, weil ihr Inſtitut, die Regel des H. Ignatius und die Bullen der Päbſte es nicht erlaubten. Jedoch erboten ſie ſich, unverzüglich deswegen die nöthige Vollmacht zu erhalten, damit ſie auf einem Provincialcapitel ihre Wählende und Obere durch geheime Stimmen ernennen könnten. Dieſe Beſcheidenheit erweckte ihnen von neuem gute Freunde im Senate, allwo zehen der ernſthafteſten Senatoren wider die Bulle Clemens des XIV. ſtimmten. Die gröſte Bedenklichkeit für den Staat ſind die Schulen, welche Venedig nicht leicht durch andere Männer zu beſetzen wußte.

3.) Dieſe Pflicht hatten ehemals die Bernabiten inſonderheit, die man eben deswegen in Crema, Udine und Seravalle aufnahm, damit ſie ſich dem Unterricht der Jugend widmen ſollten. In den Dekreten von ihrer Aufnahme wurde die Bedingung ausdrücklich geſetzt, ſie ſollten kein eigenes Inſtitut einführen, ſondern allein die öffentliche Schulen beſorgen. Sie ſind alſo in den Staaten der Republik nichts als Lehrer, die ihre Beſoldung ziehen, und werden nicht als Inſtitut angeſehen.

4.) Die Somaschi waren die unbiegſamſte. Was man den Jeſuiten Schuld gab, paßte allda auf ſie am allerwenigſten, am allermeiſten

meiſten aber auf die Somaschi. Ihre Schriften, die ſie übergaben, ſind ein verwickeltes Gewebe von Ränken und liſtigen Erklärungen, die ſie unter dem Scheine der gröſten Ehrfurcht vorbrachten. Die Edle ſchnitten alle Ausflüchte ab, und ſchärften ihnen den Gehorſam ein. Sie ſollen die Jugend unterrichten und in den Hoſpitälern dienen. Dies iſt ihr Beruf, den ſie ſo ſehr vernachläßigten. Wollten ſie beſtehen, ſo mußten ſie einen Provincial annehmen, der ein Unterthan des Staats iſt, und nach den Geſetzen lebt.

Dies ſind in allweg Plane, die der geſetzgebenden Macht der Päbſte über die Orden gerade widerſprechen. Die Staaten erkennen alſo die Geſetze nicht mehr, die Urban VIII. den Orden gegeben, weil dadurch Eingriff in die Rechte der Fürſten geſchahen. Und aus gleichem Grunde iſt es billig, daß ein jeder Fürſt die neue Geſetzgebung Clemens des XIV. prüfe, und ſich nicht Sätze aufbürden laſſe, welche dem Juri circa Sacra, das den Fürſten zuſteht, nachtheilig ſind.

Siebenter Abſchnitt.

Von Innocentius X. und Clemens IX. und dem rechtlichen Syſteme ihrer Zeit.

Innocentius X. und Clemens IX. fuhren fort, geringere Orden aufzuheben, welche freylich mit den Jeſuiten in keine Vergleichung kommen. Die Urſachen, die dabey angeführt werden, ſind ſehr allgemein und unbedeutend. Daß heftige Zerrüttungen (graves perturbationes) unter den Regularen des Ordens der Armen unſerer lieben Frauen der frommen Schulen entſtanden, und daß Innocentius X. den Orden, der doch von Gregor XV. beſtätigt worden war, deswegen in eine Congregation verwandelt, und die geiſtliche Gerichtsbarkeit über ſie den ordentlichen Biſchöffen übergeben, iſt für alle andere Orden lehrreich, weil beynahe kein einiger Orden iſt, in welchem nicht heftige Zerrüttungen entſtanden wären. Aus gleichem Beweggrunde hob er auch im

Jahr 1650. den Orden des H. Baſilius de Armenis auf, und die Biſchöffe, die mit ihrer ordentlichen Macht das Gute hätten erhalten können, müßen nun Sträflinge unter ihre Aufſicht bekommen.

Eben ſo allgemein iſt die Urſache der Aufhebung der Regular-Congregation des guten Jeſu. Dieſer Orden mußte alſo ſterben, weil man keine geiſtliche Früchte von ihm hoffte? Und woher wußte man es, daß nichts zu hoffen war? Und was vor geiſtliche Früchte erwartete man von ihnen? Hatte man ſich Mühe gegeben ſie zu beßern? Was man alſo bisher nicht gebeßert hatte, das ſollten die Biſchöffe beßern. Der Character der Biſchöffe iſt viel zu ehrwürdig, als daß man ihnen nur Leute übergeben ſollte, über die der Römiſche Stul erzürnt iſt.

Gleiche Beweggründe giebt auch Clemens IX. an, als er die Canoniker des H. Georgs in Alga, die Hieronymianer von Fieſole und die Jeſuaten unterdrückte. Aber die politiſche Urſache leuchtet doch zugleich in die Augen, daß man, um die nöthige Summen zum Kriege wider die Türken zu bekommen, Orden aufhob. Dieſer Grundſatz iſt auf der rechtlichen Seite betrachtet ernſthaft genug. Es geſtattete es alſo ein Pabſt, daß man Orden aufhob, um einen Krieg zu beſtreiten, wobey die Religion intereſſirt war. Wer die neuere Geſchichte überdenkt, weiß es, wie leicht die Religion bey einem Kriege intereſſirt werden könne. Nur iſt dieſer Unterſchied zu bemerken. Ehemal foderte es die Republik Venedig vom Pabſte, und er erlaubte es. In unſern Zeiten fodert man es nicht, und thut es doch.

Und woher entſtand dieſe große Veränderung? Aus keiner andern Urſache, als weil man in der Kenntniß der Rechte der Biſchöffe und der Fürſten reinere Quellen entdeckt, als man vor 700. Jahren hatte. Die Biſchöffe haben ein natürliches Recht die Regularen zu reformiren, und dieſe ſind verpflichtet, ſich ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Man hat ſie niemals eines Rechts berauben können, das ihnen ordentlicher Weiſe zuſteht. Sie haben ſich durch kein Verbrechen dieſes Rechts verluſtig gemacht; ſie haben es auch weder durch Verjährung noch durch Veräußerung verlieren können. Sie haben zu allen Zeiten widerſprochen, und einige Klöſter haben ſich aus Exemtionen ſo gar ein Gewißen gemacht.

Die

Die Könige hatten ein gleiches natürliches Recht, geiſtliche Geſellſchaften bürgerlich als erlaubt zu erklären, ſo wie Conſtantin der Große die ganze chriſtliche Kirche als bürgerlich erlaubt beſtätigte. Die Regularorden ſtehen alſo als Geſellſchaften unter der weltlichen Macht, mit deren Genehmigung ſie ihre Regeln befolgen, und geiſtliche Vorſchriften von dem Haupte der Kirche ſich geben laſſen. Ein Fürſt hat überhaupt das Recht, bey allen Claſſen von Unterthanen gute Ordnung und gute Sitten zu erhalten. Hat eine Claſſe beſtimmte Ordnungen angenommen, ſo kann er ſie auch zur Beobachtung der Regel zurück rufen, und diejenige, die ſich davon entfernen, entweder durch ſich, oder durch ſeine niedergeſetzte, theils weltliche, theils geiſtliche Gerichte ſtrafen laſſen, oder er kann die Beſtrafung dem Pabſte überlaſſen, von dem alle Orden nach dem neuern Kirchenrechte abhangen, welches aber zu erkennen die Fürſten nicht verpflichtet ſind, wohl aber, wenn es ihnen beliebt, in ihren Staaten annehmen und einſchränken können. So lang die Regularen nach ihrem erſten Inſtitut leben, ſo iſt auch der erſte Contrakt, den ſie mit dem Fürſten geſchloſſen, gültig. Und obgleich etwa ein Fürſt einen Orden in ſeinen Staaten aus gerechten Urſachen aufhebt, ſo iſt dies noch keine Verpflichtung für einen andern Fürſten, der ſolche Urſachen nicht hat, und dieſem kann es auch kein Pabſt befehlen. *a*)

Dieſe Macht gebrauchten die Könige und Staaten inſonderheit von den Zeiten des Pabſtes Innocentii X. und ſeiner Nachfolger in Rückſicht auf die kleine Klöſter, wo die Conventualität nicht erhalten werden kann. In dieſem Falle konnte der Pabſt nichts anders thun, als daß er das erlaubte, was die Mächte, als Beſchützer der Kirchengeſetze und der Ordensregeln vor ſich würden gethan haben. Der Verfaßer einer franzöſiſchen Schrift, Cas de conſcience, die wider das Ordens-Reformationsrecht des Königs von Frankreich erſchienen, und welche in einer andern Schrift: **Rechtmäßige Macht der Biſchöffe und Könige, die Regularorden zu reformiren**, ohne daß die Macht des Pabſtes concurrire; widerlegt worden, geſteht es ſelbſt ein, daß Innocentius X.

 in

a) Ich führe dieſe Grundſätze nur hiſtoriſch aus dem Cas de Conſcience und den franzöſiſchen Schriften an, die in der Reformations-Sache geſchrieben worden.

in Anſehung der kleinen Klöſter Epoche macht. „Die Concilien, ſagt er, und die Päbſte überhaupt, verlangten, daß in jedem Kloſter wenigſtens 12. Religioſen wären. (und der König in Spanien will vor die gröſte Klöſter etwa 20. Religioſen.) So gedachten unter den Päbſten Gregorius *XV.*, Urbanus *VIII.* und Innocentius *X.* Dieſer letztere verordnete ſo gar in ſeiner Bulle *Inſtaurandæ* vom Jahr 1652. die Unterdrückung der kleinen Klöſter in Italien. Er ſchränkt aber dieſe Bulle bloß auf Italien ein, und darinnen mag er Recht haben. Es erhob ſich auch ein ſolches Geſchrey wider ſeine Bulle, daß er im Jahr 1654. verordnete, um eine Regulardiſciplin in den kleinen Klöſtern zu erhalten, ſollten wenigſtens ſechs Religioſen, und unter denſelben vier Prieſter gegenwärtig ſeyn. Innocentius X. wünſchte alſo die Unterdrückung ſolcher kleinen Klöſter, und Frankreich und Venedig erfüllen ſeine Wünſche.

Dies war ſchon die Abſicht Carl des Großen und ſeines Sohns, welche in einer Verordnung vom Jahr 846. ſagen, ihre Abgeordnete ſollten ſich der Anzahl von Mönchen in jedem Ort erkundigen und darüber Bericht einſchicken, damit, wo die Anzahl zu klein iſt, ſie vollzählig gemacht werde, oder damit man das Kloſter aufhebe. Ludwig XIV. und Ludwig XV. unterdrückten ohne Bedenken eine Menge ſolcher Klöſter, und wandten ſie zu andern Beſtimmungen an. Clemens XIV. der ſich ſo oft auf Innocentius X. beruft, wird ſich nicht weigern es zu erlauben, aber er wird doch bey dem beliebten Römiſchen Staatsrechte bleiben, und vom Catheder und durch Eingebung ſprechen, wo der Theolog Canus keine Eingebung erkennen würde. Jedoch hievon werden wir unten ſprechen.

Achter

Achter Abſchnitt.

Von den allgemeinen Planen der Ausbeßerung und der dabey beobachteten Methode.

Man machte alſo nur zu früh die Beobachtung, daß die Orden von ihrer Regel abwichen, und man konnte nicht läugnen, daß die Päbſte ſelbſt als höchſte Geſetzgeber an ihren Abweichungen Theil gehabt hatten. Die Ausbeßerung konnte alſo von einer gedoppelten Seite erwartet werden. Entweder mußten die weltliche Mächte ernſthaft erklären, daß die Aenderung in dem Plane des Ordens ihnen nicht gefällig wäre, und daß ſie bey dem erſten Contract zu verharren gedächten; oder die Päbſte mußten durch neue Geſetze den alten Geiſt wieder herſtellen, und Orden, die ſie vor gefährlich oder wenigſtens vor unerheblich hielten, aufheben.

Die erſte Methode taſtete den Römiſchen Exemtions-Geiſt und die beliebte Immunität an. Da jedoch der eifrigſte Vertheidiger der Jeſuiten, der Herr Erzbiſchoff von Paris, in ſeinem Hirtenbriefe vom 28ten October 1763. eingeſteht, daß ein Mönchsorden, der unläugbar nicht anders als mit Genehmigung der Kirche errichtet werden kann, ſeinen feſten Beſtand mit Genehmigung des weltlichen Regenten erhalten könne; daß ein Mönchorden allein von der bürgerlichen Macht ſeine geſezmäßige Gründung erhalte; daß man bey der Prüfung eines ſolchen Inſtituts unterſuchen müße, ob keine Ausſchweifungen und Fehler entdeckt werden, welche ſich dem Deſpotismus oder der Anarchie nähern. So muß es einem weltlichen Fürſten erlaubt ſeyn, auch an den Außbeſſerungen Theil zu nehmen. Dieſe haben einen vielfachen Gegenſtand. Erſtlich iſt die ganze klöſterliche Geſetzgebung für ihn keine gleichgültige Sache, da Niemand, als Er, in ſeinen Staaten Geſetzgeber iſt. Aus dieſem Grunde beobachtet Venedig die ſtrengſte Aufmerkſamkeit, damit die Unterthanen, die ſich

in ſolche Geſellſchaften begeben, nach beliebten und im Staate anerkannten Geſetzen regiert werden.

Zweytens iſt das Kerker- Galeeren- Fiſcal- Proceß- Recht ſeiner Würde anhangend, er kann alſo wohl eine klöſterliche Zucht, aber keinen peinlichen Proceß dulden. Aus dieſem Grunde haben Venedig und andere Staaten die Kerker, ſo bald ſie peinliche Strafgerichte bemerkten, niederreißen laſſen.

Drittens iſt die Zinsbarkeit einiger Klöſter und ihre Abhängigkeit von der apoſtoliſchen Kammer bedenklich, und man hat daher die Bullen, wo dergleichen Dinge in die Conſtitutionen eingeführt wurden, nicht genehmigt.

Viertens iſt die Verſchickung des innländiſchen Geldes nach Rom zur Unterhaltung des Generals und zur Beſtreitung anderer Nothwendigkeiten mit keinem guten Cameralſyſtem vereinbar.

Folglich fünftens iſt die Abhängigkeit einer ganzen Claſſe von Menſchen von einem fremden General und einer fremden Macht für die geſetzgebende Macht des Fürſten ſchädlich. Man hat es an den Jeſuiten getadelt, und ihr Beyſpiel gab Anlaß, dieſe Grundſätze noch weiter auszudehnen, wobey Frankreich, Spanien und Venedig den Ton gaben.

Sechstens verdienten auch die verſchiedene Religionsformen, die man in den Klöſtern einführte, ein wachſames Aug, und man hatte vieles von einer Anarchie, noch mehr von einer Ariſtokratie und der Geſetzgebung der Generalcapitel, am allermeiſten aber von der Monarchie, und bey dieſer hinwieder mehr von einer uneingeſchränkten, als von einer gemäßigten Monarchie zu befürchten, wenn entweder der General allein oder ein General mit ſeinen Conſultoren und Aſſiſtenten eine ausgebreitete Maſchine zweckmäßig leitete, und hiezu den heiligen Gehorſam, Beichten, Bannſtralen u. dgl. gebrauchte.

Siebentens ſind die verſchiedene Exemtionen und Immunitäten in Rückſicht auf die Perſon, die Wohnungen und die Güter der Mönche bisher ein Zankapfel zwiſchen dem Römiſchen Hofe und den weltlichen Staaten geweſen, und man kann es keinem Regenten übel deuten, wenn er auf eine Ausbeßerung bedacht iſt, wodurch die Kirche mit den Fürſten verſöhnlich wird.

Einige

Einige Staaten beſteuren die Güter der Geiſtlichen ohne Bedenken. Haben in den ältern Zeiten Aebte und Biſchöffe wegen ihrer zeitlichen Güter ohne Verletzung der Immunität Lehendienſte geleiſtet, ſo können ſie auch nach der neuern Wendung Steuren bezahlen, ohne daß ihre innere Immunität dadurch verletzt wird, und es wird nur darauf ankommen, ob man die Sache nach der Billigkeit veranſtaltet. Denn unbillige Steuren, die man von Geiſtlichen einfodert, ſind in ihrer Natur eben ſo wenig zu billigen, als wenn man von weltlichen Unterthanen zu viel fodert. Man konnte demnach nach den neuen Ausbeßerungsplanen dieſen Punkt nicht übergehen, und hiezu gab Cardinal Paſſionei wohl den Ton, als er in ſeinen Schriften wider die Jeſuiten den Rath gab: Fateli poveri e ſaran docili: d. i. Macht ſie arm, dann werden ſie biegſam werden. Die Armuth war die Grundlage aller Inſtituten, und davon waren der H. Dominikus und der H. Franciſcus ſo gut überzeugt, als der H. Loyola. Was aber ihre Schüler einmal nach ihren Gemeinheiten betrachtet, rechtmäßig erworben haben, das iſt ein Eigenthum, der in ihren Händen ſo ſicher ſeyn muß, als in den Händen eines jeden andern, inſonderheit, wenn ſie Steuren, Abgaben, Schutzgelder, Contingente und dergleichen zum Beſten und zur Sicherheit des Reichs richtig leiſten. Jedoch hindert dieſes einen weltlichen Regenten nicht, die erſte Regel hervor zu ſuchen, und im Falle eines Verbrechens, woran ein ganzer Orden und ganze Gemeinheiten Antheil haben, ſeine Ausbeßerung ſo weit auszudehnen, daß er ſie ſeines Schutzes unwürdig ſchätzt, und ſie theils an ihren Perſonen, theils an ihren Gütern, entweder nach der ihm zuſtehenden Macht allein und Ausſchließungsweiſe, wie Frankreich und Venedig, oder wo das Herkommen und Staatsverhältniße andere Maaßregeln anrathen, mit Zuziehung des Pabſtes, wie Spanien und Portugall, beſtraft.

Es ſind in unſern Tagen ein paar Helden aufgetreten, welche den Mißbräuchen der geiſtlichen Immunität eine neue Farbe anzuſtreichen ſuchten. Der eine iſt P. Merz, der in Deutſchland Leſer fand, aber den Ton zu geben nicht im Stande war. Der andere iſt Pater Mamachi, ein Dominikaner, der in Rom in Gegenwart des Pabſtes und der Cardinäle, mit Genehmigung des ganzen Hofs und mit Beyfall einiger Großen ſchreibt, und aus dieſer Urſache zu den wichtigſten Congregationen gezogen wird. Da dieſer Gelehrte jetzo, ſo wie ehemals

mals Fontanini den Ton zu geben ſich beeifert, ſo müßen wir vor allen Dingen ihn kennbar machen, damit man ihn aus dem richtigen Geſichtspunkte beurtheilen könne.

Er iſt ein Griech von Geburt. Sein Vaterland iſt die Inſel Scio, wo er ſo wie andere Einwohner Maſtix zum Gebrauch des Serails ſammlete. Als ein Jüngling, der noch ſehr wenige Jahre auf ſich hatte, befand er ſich aus Urſachen, die Verſchwiegenheit erfodern, in die Nothwendigkeit geſetzt, den franzöſiſchen Conſul, der eben damals abreyßte, zu bitten, er möchte ihn mit ſich nach Rom führen. Als er allda ankam, ſo legte er die Ordenskleidung der Predigermönche an, und erlernte nicht nur die reine Griechiſche Sprache, ſondern auch die Lateiniſche gar bald. Er fieng hierauf an, Weltweisheit und Gottesgelahrtheit zu ſtudiren, that ſich aber in dieſem Felde nie beſonders hervor, weil es ihm an der nöthigſten Wißenſchaft, der Vernunftlehre, fehlte. Sein Orden hielt es daher nicht vor rathſam, ihm den Grad eines Magiſters zu verleihen, den man ſonſt den geſchickteſten Männern, nach ausgeſtandener Prüfung zu verleihen pflegt. Rom iſt ein Platz, wo man gar leicht durch Vorſtellungen und Fürbitte etwas erlangen kann, das ſonſt ein Eigenthum vorzüglicher Verdienſte iſt. Seine Freunde wandten ſich an den Pabſt Lambertini, der ihm den Titel eines Doktors ſchenkte. Er lehrte hierauf die Philoſophie, ſein General Ripoll aber ward genöthiget, ihm den philoſophiſchen Lehrſtul zu entziehen, und ein ähnliches Schickſal hatte er, als er durch Empfehlungen ſeiner Gönner einen Lehrſtul im Collegio der Propaganda erhaſchte. Er iſt ein Mann von großer Beleſenheit, hat aber ohne Ordnung ſtudirt, und kein Syſtem ergründet. Sein ſittlicher Charakter hat immer vielen Tadel gefunden. Ein Römer ſchildert ihn ſo: Er iſt ehrgeitzig, hat viele Einbildung von ſich, iſt ein unruhiger Kopf, man darf ihm nicht trauen, er iſt undankbar, und würde aus Ehrgeitz ins Feuer ſtürzen. Er war einige Zeit über Antijeſuit. So bald er Vortheil davon hoffte, wurde er Moliniſt, und dieſe Rolle ſpielte er in der Sache des Catechismus des Meſenguis. Er hatte anfangs dieſes Werk als einen Auszug der geſunden Lehre des H. Thomas und des H. Auguſtins gelobt, warf ſich aber auf die Seite der Jeſuiten, und half zur Verdammung des Buchs, worüber Paſſionei ſich ſo entrüſtete, daß es ihn ſein Leben koſtete.

Er

Er nahm hierauf an andern Ränken Antheil. Als bereits die meiſte Stimmen bey einer Generalswahl ſich für den P. Ricchini, der damals Sekretär des Index war, jetzo aber die anſehnliche Stelle eines Magiſters des H. Pallaſtes bekleidet, erklärt hatten, ſo wußte Mamachi, der keine Stimme im Capitel hatte, nichts anders zu thun, als daß er ihn eines Verſtändnißes mit den Jeſuiten beſchuldigte. Ricchini wurde alſo nicht General, ſondern dieſe Stelle fiel dem gelehrten, exemplariſchen und von gutem Hauſe abſtammenden Boxadors zu. Weil er ſich aber auf alle nur erſinnliche Weiſe den Weg zur Ehre bahnen wollte, ſo ſchrieb er ſeine Antiquitates chriſtianas wider den Bingham, wo er viele proteſtantiſche Schriftſtellen gebrauchte, ohnerachtet er es jetzo dem Contini und dem Montagnacco zum Verbrechen macht, wenn ſie einen einigen proteſtantiſchen Schriftſteller anführen. Von dieſem Werke kamen fünf Bände heraus, und der Verfaſſer verſprach, nächſtens den ſechsten zu liefern, wozu er auch ſchon von den Pränumeranten das Geld erhalten hatte. Den ſechsten aber lieferte er nicht, und das Geld behielt er vor ſich. Es war aber auch nicht leicht möglich, ſeinen Verſpruch zu halten, weil ihm die Hülfe des gelehrten Pater Polidori und anderer entgangen war, die ihn bisher unterſtützt hatten.

Bald hernach fieng er Streitigkeiten mit dem Herrn Cadonici an, und ſchrieb ſein Werk de animabus juſtorum in ſinu Abrahæ ante Chriſti mortem expertibus viſione Dei, wodurch er ſich und ſeinen ſittlichen Character unendlich beſchimpfte. Er verrieth eine bittere Galle, er ſpielte die Rolle eines ungeſitteten Gelehrten, es iſt kein Wort in dem Buche, das nicht erbitterte, und die Sache ſelbſt iſt ſchlecht ausgeführt. Lami vertheidigte den Cadonici, Mamachi aber war nicht ſo keck, den Lami zu nennen. Als im Jahr 1766. Herr Montagnacco Canonicus von Padua ſeine Abhandlung von den zeitlichen Gütern der Kirchen und der Geiſtlichen heraus gab, und ihm der Herr Abt Florio in ſeiner Schrift Mani morte antwortete, auch Montagnacco dieſem beſcheidenen Schriftſteller auf Befehl der Regierung antworten mußte: So glaubte Mamachi, daß dies der günſtigſte Zeitpunkt ſey, ſich Ehre zu erwerben und die höchſte Stellen der Kirche zu erhaſchen, wenn er den Montagnacco beſtritte. Er fieng alſo ſein Buch zu ſchreiben an, dem er den Titel gab: **Das freye Recht der Kirche zeitliche ſo bewegliche als unbewegliche Güter zu erwerben und zu beſitzen**, (Diritto libero della chieſa

di aequiſtare e di poſſedere beni temporali sì mobili che ſtabili,) wovon bis jetzo fünf Theile heraus gekommen ſind. Zuvor hatte er ſchon in zween kleinen Bändchen die Philoſophie der Ungläubigen geſchrieben, wo er alle Vertheidiger der königlichen Macht als Ungläubige beſchimpfte. Sein Hauptgegner bleibt immer Montagnacco, er greift aber zu gleicher Zeit alle Schriften an, die vom Franzöſiſchen, Spaniſchen und Neapolitaniſchen Hofe herausgekommen ſind, und in den letztern Theilen beſchimpft er auch den P. Contini aufs empfindlichſte. Ein jeder Theil iſt ein neuer Beweis ſeiner Verachtung gegen alle weltliche Mächte, die er, ſtolz auf die Unterſtützung des Römiſchen Hofs, ohne Scheu beleidigt. Sein Orden hat daher ſein Betragen gemißbilligt, und viele Mächte ſahen ſich genöthigt, ſein Buch zu verbieten.

Der erſte, der wider ihn ſchrieb, war Marcheſe Spiriti von Neapel, in ſeinen dialoghi de' morti o ſia trimerone eccleſiaſtico-politico in dimoſtrazione de' Diritti del principato e del Sacerdozio, d. i. Geſpräche im Reiche der Todten, oder drey Theile zur Rettung der Rechte der weltlichen und geiſtlichen Macht. Die Einkleidung dieſer Schrift iſt etwas gezwungen, es werden aber die Zweydeutigkeiten, deren ſich Mamachi bedient, gründlich entwickelt. Schon das Wort Kirche nimmt Mamachi ganz unbeſtimmt, ohne einen Unterſchied zwiſchen Layen und Geiſtlichen zu machen, die doch beede zur Kirche gehören. Seiner Meynung nach dürfen die Geiſtliche alles erwerben, kein Menſch kann ſie hindern, ſie haben hiezu ein göttliches Recht, und wenn ſie alle Schätze der Welt in ſich vereinigen, ſo handlen ſie rechtmäßig, und kein Fürſt darf Amortizations-Geſetze geben, wo er ſich nicht an GOtt verſündigen will. Alle Miniſter, die ihren Herren ächte Kenntniß ihrer Rechte beybringen, ſind Ketzer, Calviniſten, Wicleſiſten, und verdienen den Bann. Niemand hat bey ihm mehr Anſehen als Moneta und Polemar, andere Schriftſteller citirt er verſtümmelt, er verfälſcht alles, was nur möglich iſt, und beleidigt die gröſte Männer, den Herrn Campomanes, die Räthe der Könige, den Spaniſchen und Franzöſiſchen Hof aufs unverſchämteſte. Spiriti ſtellt ihn daher in ſeiner ganzen Blöße dar, und folgt ihm von Schritt zu Schritte nach. Inſonderheit merkt er an, welcher Gefahr ſich der ganze Dominikanerorden ausſetze, wenn er ein ſolches Buch, das doch mit Genehmigung der Obern herausgekommen iſt, zu ſeinem Schilde wählt,

und alle Vertheidiger der weltlichen Macht als Arnaldiſten, Occamiſten, Gottesfeinde verdächtig macht. In dieſem Falle iſt freylich die Ausbeſſerung der Orden, auch in Rückſicht auf die Lehren, höchſt nothwendig, und wir haben dem wohlthätigen Arme der Fürſten ewige Verbindlichkeit, daß er ſich überall der Schulen annimmt, und irrige und gottloſe Lehren mit Ernſt ausrottet, die geſunde hingegen auf den Thron ſetzt. Frankreich übergiebt ſolche Schriften, welche Unruhe ſtiften, dem Arme der Gerechtigkeit. Oeſterreich, Neapel, Maynz, Trier, Fulda verbeßern die Schulen, und wachen über die Lehren, die man vorträgt. Febronius ſelbſt dankt es den Fürſten, daß ſie Mißbräuche in der Lehre, die man fälſchlich als Glaubensartikel dem Gewißen aufbürdete, zu einer Zeit gehoben haben, da man von Rom keine Hülfe erwarten konnte. Es gereicht auch den Aebten der Klöſter zur Ehre, wenn ſie ihre Orden ſelbſt ausbeßern, und ſich inſonderheit vor Mamachiſchen Grundſätzen hüten, welche nichts als Bitterkeit und Zwiſte nach ſich ziehen.

Dies war die Folge vom Buche des Mamachi, den Rom ſo ſehr liebkoſet. Frankreich bedrohete ihn, Spiriti machte ihn lächerlich, und entdeckte ſeine ſchwache Seite, und der königliche Advokat von Neapel Marcellus Ferro erſchien mit ſeiner Abhandlung vom freyen Recht der Könige über die zeitliche Güter des Staats, in welcher er dieſen neuen Lehrer der Verachtung der Fürſten gründlich widerlegt. In Rom ſelbſt ſtand ein Schüler aus den frommen Schulen auf, a) der den Mamachi aufs heftigſte angrief, und ſolche Züge mit einmiſchte, welche den Athleten zum Stillſchweigen bewegen mußten, wenn er nicht durch eine höhere Hand unterſtützt worden wäre. Mamachi war außer Stand, alle dergleichen perſönliche Vorwürfe als Lügen zu erklären, und er mußte ſich an hohe Gönner wenden, damit ſie dieſes Ungewitter ſtilleten. Endlich erſchien auch P. Contini auf dem Kampfplatze, und ſagte es dem Mamachi ins Geſicht, daß er die Ehre hätte, ein neuer Lehrer des Ungehorſams der Geiſtlichen gegen ihre weltliche Obrigkeit zu ſeyn. Er fand, daß er die Geſinnungen Bonifacius VIII. zu ſeinem Leitfaden wählte, und ſich dazu des Buſembaums und dergleichen Schriftſteller bediente. Er führt einen langen Beweis aus den Kirchenvätern, U 2 welche

a) Lettera di un Cherico regolare, Scolare del P. Martino Natali al P. M. Mamachi. Cosmopoli (Lucca.) 1766.

welche die Unterwürfigkeit der Geiſtlichen unter die weltliche Macht lehrten, und ſcheut ſich nicht zu behaupten, daß nur diejenige Lehrer, z. B. Ambroſius Caterino die Lehre Pauli Röm. XIII. zu verdrehen ſich erfrecht haben, welche Cardinäle zu werden wünſchten, ſo wie Mamachi wünſcht, das Sekretariat des Index davon zu tragen. Das Buch des Contini verdient alle Aufmerkſamkeit, und Mamachi, der nach Ehre ſtrebt, wird wohl bey Hofe ſeinen Zweck erreichen, aber die Stimme der Rechtſchaffenheit nie vor ſich haben. Genug iſt es, wenn man an ſeinem Beyſpiele lernt, was man in Rom von den Ausbeßerungs-Planen der weltlichen Mächte gedenke.

Die Päbſtliche Ausbeßerungs-Plane haben einen ganz andern Zweck, und erfodern daher auch verſchiedene Mittel. Der beſtändige Zweck iſt, die Hoheit der Päbſte zu behaupten, und daraus entſpringt die kirchliche Methode. Den Erbitterungen der Gemüther ſoll aller Zugang abgeſchnitten, alle Zwiſtigkeiten ſollen gehemmt, alle Partheylichkeit ſoll entfernt werden. So vortreflich dieſer Zweck iſt, ſo wenig kann er, ohne gewiße Mittel, erhalten werden. Als man die Tempelherren aufhob, konnte kein Menſch es verhindern, daß ſich nicht einige Biſchöffe und Könige vor ſie erklärten, ſo wie etwa jetzo der Erzbiſchoff von Tours ſich für die Jeſuiten erklärt. Die Päbſte behaupteten, daß ihre Ausſprüche in der ganzen Welt als Orakel erkannt würden, und wer ſich nicht dazu bequemte, dem gab man Partheylichkeit Schuld. Dieſe abzuſchneiden, gebraucht Clemens XIV. eine ganz alte Methode. Der gerichtliche Proceß iſt freylich zu beſchwerlich und zu mühlich, und Leute, die man als Urheber von Unruhen und Zerrüttungen der Reiche kennt, verdienen die Wohlthat des Proceßes nicht, inſonderheit wo man befürchten muß, daß Sachen entdeckt werden, welche in der ganzen Chriſtenheit Aergerniß anrichten würden.

Folglich entſcheiden die Päbſte allein nach den Regeln der Klugheit und der Staatskunſt; das iſt, ſie bedienen ſich als höchſte Geſetzgeber der Fülle von Macht, die ihnen als Statthaltern Chriſti auf Erden und als den höchſten Regenten der Chriſtenheit zukommt. Ein jeder ſieht die Verſchiedenheit der Methode von ſelbſt ein, und kann es bey ſich überdenken, in wie fern dieſe Regentſchaft über die Chriſtenheit gegründet iſt. Nach derſelben erklärt der Pabſt: der Orden taugt nichts,

nichts, er iſt ein gottloſer, ein diffamirter Orden; wir erlauben ihm nicht, ſeine Vertheidigung vorzutragen, er ſoll nicht einmal die Urſachen wiſſen, warum wir ihn aufheben. Die Fürſten müſſen thun, was wir wollen, und wir wiſſen es voraus, daß die meiſte es thun werden, welche nach der Sprache des Mamachi zur Kirche, und nicht zur Verſammlung der Ketzer gehören wollen. So gedenkt man in Rom; aber ſo gedenken die Fürſten nicht.

Neunter Abſchnitt.

Von der Stiftung des Jeſuiter-Ordens, ſeinem Zwecke und ſeiner Grundverfaßung.

Nach gleicher Methode werden auch die Jeſuiten aufgehoben, deren Schickſale deſto mehr erwogen zu werden verdienen, weil Clemens XIV. ſelbſt ſich ſo viele Mühe gegeben, ihren Urſprung, Fortgang und heutigen Zuſtand zu ergründen. Es iſt hier nicht zweckmäßig, die Geſchichte des Loyola zu entwickeln, die von catholiſchen und proteſtantiſchen Schriftſtellern in ihr volles Licht geſetzt worden. Seine Abſicht war ſo gut, als die Abſicht des Dominikus und des H. Franciſcus, und ſeine Schuld iſt es nicht, daß ſeine Söhne von ſeinem Plane ausgeartet ſind.

Sein erſter Zweck war das Heil der Seelen, den ſich alle Stifter von Orden vorſetzten, und der auch von jedem in ſeiner Art erhalten werden kann, wenn man nach den Regeln des ſanftmüthigen und armen Chriſti ſich bequemt. Ob der Eifer der Glaubigen entflammt und ein neuer Weg der Vollkommenheit erfunden werde, iſt eine Frage für die Biſchöffe, welche anfangs dem Loyola, wenigſtens nicht überall, zuwider waren. Der zweyte Zweck war die Bekehrung der Ketzer und Unglaubigen, den ſich auch die Dominikaner und andere Orden vorſetzten. Man erhielt alſo durch die Stiftung des Loyola nichts neues,

ſondern die Welt war ſchon ſatt von Ketzerbekehrungen. Weil jedoch um dieſe Zeit die groſse Trennung in der Kirche geſchehen war, ſo hoffte man von dieſen neuen Bekehrern viele Vortheile, weil ſie ſich mehr nach den herrſchenden Grundſätzen richteten, und in die geheimen Abſichten des Römiſchen Hofs vortreflich paßten. Der dritte Zweck war die Beförderung der Gottſeeligkeit und der Religion, ein ſo allgemeiner Zweck, daß ich keinen Orden in der Kirche weiß, der nicht gleiche Abſichten hatte. Wenn dieſe Zwecke die wahre Zwecke geweſen ſind, und wenn Clemens XIV. keine andere Zwecke nach vielem Forſchen auszufinden wußte, ſo war der Orden ganz unnöthig, und es hätte auf ihn der Schluß Innocentii III. gepaßt. Er hätte ſich auch hiedurch nicht ſo beliebt gemacht, wenn er nicht ſich dem Römiſchen Stule beſonders verpflichtet und die Hoheit deſſelben auf alle Weiſe zu befördern getrachtet hatte. Von dieſem Zwecke zeugen die Gelübde in Anſehung der Miſſionen, und ihre Geſchichte in allen Reichen, ſo ſehr auch in der Folge ihr beſonderes Intereſſe die Unterordnung anderer Zwecke nöthig gemacht hat.

Zur Erhaltung ihres Zwecks gebrauchten ſie anfangs als Mittel, das Gelübde der Evangeliſchen Armuth ſowohl insgemein als ins beſondere. Es wurde aber hievon gar bald eine Ausnahme gemacht, und den Collegien erlaubt, weltliche Güter zu beſitzen, wovon jedoch nichts zum Gebrauche und zum Vortheile der Geſellſchaft verwandt werden ſollte. Welch ein Mittel! Man darf und darf nicht Reichthümer erwerben! Dieſen Widerſpruch zu heben, wurde nur noch ein General erfodert, der die ganze Sache zweckmäßig leiten konnte. Wenigſtens hat es die Erfahrung gelehrt, daß in der Geſellſchaft weit mehr Collegien als Profeßhäuſer waren, und daß man dieſe immer in den gröſten und berühmteſten Städten anlegte.

Der Orden ward vom Pabſt Paul III. durch ſeine Bulle vom Jahr 1540. beſtätigt, nachdem ihm der Cardinal Contarini den Plan des neuen Inſtituts übergeben hatte. Der Pabſt ließ den erſten Plan zuvor prüfen, und der gelehrte Cardinal Guidiccioni, deßen Votum im Drucke erſchienen iſt, war gar nicht geneigt, neue Orden in die Chriſtenheit einzuführen. Was gab endlich das Uebergewicht? Nichts als der blinde und ungemeßene

meßene Gehorſam, den ſie dem Pabſte verſprachen. Folglich war dies der Zweck ihrer Gründung.

Paul III. billigte nicht nur das Inſtitut, ſondern er gab auch der Geſellſchaft Erlaubniß, Statuten zum Beſten derſelben zu verfaſſen. Es ſchien, daß er mit 60. Gliedern zuvor eine Probe machen wollte, ehe er ſich zur beſtimmten Genehmigung des Ordens entſchloß. Aber dieſe Clauſel vernichtete er ſelbſt in einer neuen Bulle vom Jahr 1543. worauf ſich ihre Anzahl ſo vermehrte, daß ſie im Jahr 1545. ſchon zehen Häuſer hatten. Eine auf dergleichen Zwecke gegründete Geſellſchaft verdiente mit Privilegien beehrt zu werden, womit ſie ſchon Paul III. überhäufte. Da er ihnen Anfangs nur 20. geiſtliche Coadjutoren erlaubt hatte, ſo dehnte er dieſe Erlaubniß nach dem Belieben des Generals bis zu einer willkührlichen Anzahl aus, und gab ihnen die nämliche Freyheiten, welche die Profeſſen hatten. Folglich begrief nun der Orden vier Gattungen von Leuten, Profeſſen, Coadjutoren, Scholaren und Novitien, welche alle von der Biſchöflichen Gewalt eximirt und dem Schutze des apoſtoliſchen Stuls unmittelbar unterworfen waren. Dieſe Exemtion war äußerſt beträchtlich, wenn man bedenkt, wie ſehr ſich dieſer Orden in der Folge vermehrt hat. Wenn alſo die Jeſuiten wenige Achtung für die Biſchöffe hatten, ſo war es eine nothwendige Folge ihrer Privilegien, und das Verhaßte davon fällt immer mehr auf die Päbſte zurück, die ſich des Ordens zu ihren Abſichten bedienten, als auf die Jeſuiten ſelbſt, die ſich im Beſitze ihrer Privilegien behaupteten.

Nach ihrer Grundverfaſſung war ihnen verboten, *a)* Auswärtigen das zu melden, was in ihren Häuſern vorgieng, oder ihre Conſtitutionen oder andere Schriften von ihrem Inſtitut Jemand mitzutheilen. Der Herr Erzbiſchoff von Paris vertheidigte ſie mit Grunde, daß ſie dies mit andern Orden gemein hätten. Hievon überzeugt uns der Anblick der Conſtitutionen eines jeden Ordens, ich berufe mich aber hier nur auf die Verordnung des H. Bonaventura, eines Generals des Franciſcanerordens, der das nämliche Verbot in ſeinen Orden einführte, in welchem auch hundert Jahre nach ihm noch verordnet wurde, es ſollte ein jeder Guardian ſeine Conſtitutionen haben, und ſich ſehr hüten, damit

a) Reg. Soc. Jeſ. 38. T. II. Conſt. p. 77.

damit ſie nicht in fremde Hände kämen. *a)* Alle ſpätere Orden haben dieſe Vorſicht gebraucht, und wer weiß, von welchem Orden die Jeſuiten ſie gelernt haben? Noch vor wenigen Jahren war es überaus ſchwer, die wahre Conſtitutionen von einem Orden zu erhalten, und wir hätten dieſe hiſtoriſche Kenntniß nie zum Anſchauen gebracht, wo nicht weltliche Mächte uns dieſe Entdeckung gewährt hätten. Wie oft glaubte ein mancher Sammler von Büchern, einen Schatz zu haben, wenn er die Conſtitutionen der Jeſuiten hätte? Man fand ſie jedoch in großen Bibliotheken, und ſie überreichten bey gerichtlichen Proceßen die Prager Ausgabe von ſelbſt. Rodriquez in ſeiner Abhandlung von der chriſtlichen Vollkommenheit und Bouhours im Leben des H. Ignatius ſchilderten den Plan derſelben weitläuftig, und man bekam ſie auch nach der Ausgabe von Antwerpen in Deutſchland häufig in ſolchen Gegenden, wo ſie zur Zeit des 30. jährigen Kriegs ſich aufgehalten hatten, aber hernach wieder verjagt worden waren.

Die Geſellſchaft erhielt überdies Vollmacht, ſolche Verordnungen zu machen, die den Zeiten, den Oertern und andern Umſtänden angemeſſen wären, ſie konnten ſich alſo durch ſich ſelbſt ändern, wo es die Nothdurft erfoderte. Aber ſie war auch nicht die erſte Regular-Gemeinheit, welche dergleichen Erlaubniß hatte. Schon Alexander III. beſtätigte im Jahr 1176. die gemachte und zu machende Conſtitutionen der Carthäuſer, (inſtitutiones factas & faciendas). Ihre Grundgeſetze waren alſo folgende: 1.) Das eigentlich ſogenannte Inſtitut, welches in den Bullen der Päbſte Pauli III. Julii III. und Gregorii XIII. ſteht. Dies iſt die Grundlage, welche nicht geändert werden durfte. *b)* 2.) Die Conſtitutiouen, die in zehen Theilen beſtehen, und ein Geſetzbuch von allgemeinen Geſetzen vorſtellen, welches nicht anders konnte geändert werden, als wenn der General und die allgemeine Congregation dabey zu gleicher Zeit concurrirten. 3.) Dekrete und Statuten der General-Conſtitutionen, wodurch das Inſtitut und die Conſtitutionen erklärt, zuweilen auch verändert wurden. 4.) Regeln, die zur innern Zucht gehö-

---

a) Cavendo ne extraneis publicentur.

b) Cum mentio facta eſſet de difficultatibus, quæ circa Conſtitutiones occurrebant, placuit omnibus communi conſenſu, ut nihil ad ſubſtantialia Inſtituti noſtri pertinens poſſet immutari. Congreg. II. Dec. 6. Inſtit. tit. 2.

gehören. Dies ſagt der Herr Erzbiſchoff von Paris in ſeinem Hirtenbrief ſelbſt, deßen Urtheil den Jeſuiten unläugbar günſtig iſt.

Es iſt billig, daß man dergleichen Grundgeſetze prüfe. Aber wer prüfte ſie jemals vor dem Jahr 1761? Unterwarf man ſie einem Concilio? Legte man ſie einem Biſchoffe vor? Konnte ſich eine Macht rühmen, daß ſie die ganze Sammlung von Geſetzen vollſtändig hätte? Hat nicht das Parlement von Aix im Jahr 1621. begehrt, die Geſellſchaft ſollte ihre Conſtitutionen überreichen? Und wie inſtändig erflehete man damals ein Dekret vom König, um davon losgeſprochen zu werden! *a)* Die franzöſiſche Parlemente haben noch andere Quellen von Geſetzen entdeckt, von welchen der Druck verboten iſt. Dies ſind die Briefe der Generale an die ganze Geſellſchaft, *b)* wozu noch ungedruckte Dekrete der General-Congregationen kommen, deren im I. Bande der Conſtitutionen nach der Prager Ausgabe 1757. S. 419. Meldung geſchieht. Die Anzahl derſelben iſt beträchtlich, und man kann von jeder Congregation ungedruckte Dekrete anführen, auf die ſich die Conſtitutionen berufen, ohne daß ſie jemals dem öffentlichen Druck übergeben worden wären. So kommen auch eben daſelbſt vivæ vocis oracula (B. I. S. 323.) vor. Dies alles gab zur Vermuthung Stoff, daß die Grundregeln des Ordens ſehr veränderlich wären, und wenn man es auch vermuthete, ſo hätten die Jeſuiten aus der Bulle Pauls III. ein Recht hiezu, in welcher es ausdrücklich heißt, ſie ſollen die ſchon gemachte und in Zukunft zu machende Conſtitutionen ſelbſt nach der Beſchaffenheit und Verſchiedenheit der Oerter, der Zeiten und der Umſtände verändern, ganz caſſiren, andere an ihre Stelle ſetzen dürfen, und wenn ſie dieſes thun, ſo ſollen ſie voraus die Päbſtliche Beſtätigung hievon haben. *c)* Eine ſo unbe-

---

a) Man leſe den Bericht des General-Procurators des Parlements von Provence vom Jahr 1763.

b) Conſt. ed Prag. 1757. T. II. c 8. n. 4.

c) Et tam hactenus factas, quam in poſterum faciendas Conſtitutiones ipſas juxta locorum & temporum & rerum qualitatem & varietatem, mutare, alterare ſeu in totum caſſare & alias de novo condere poſſint & valeant, quæ poſtquam mutatæ, alteratæ ſeu de novo conditæ fuerint, eo ipſo Apoſtolica auctoritate præfata confirmatæ cenſeantur, eadem apoſtolica auctoritate de ſpeciali gratia indulgemus.

unbeſtimmte Erlaubniß hatte kein Orden; es wurde auch dieſer Bulle von den Mächten im eigentlichen Verſtande nicht widerſprochen, ſondern ſie ſteht als eine öffentliche Urkunde in der Prager Ausgabe.

Wenn man alſo den Jeſuiten die Veränderlichkeit ihrer Geſetze vorgeworfen hat, ſo hatte man nicht Urſache, ſie deswegen zu beneiden, ſondern die ganze Schuld fiel auf die Päbſte, die es erlaubten, und es läßt ſich ſchwerlich behaupten, daß man ſolche Dinge von ihnen erpreßt habe. Wer war bereitwilliger den Jeſuiten Privilegien zu ertheilen, als Paul III. Gregorius XIII. und Clemens XIII.? Ich weiß es daher nicht, wem der Ausdruck Erpreſſen, den Clemens XIV. in ſeiner Bulle gebraucht, mehr zum Nachtheil gereicht, den Jeſuiten? oder dem Pabſte? Wenn ein Geſetzgeber einer Geſellſchaft, wovon er eigene Vortheile erwartet, Freyheiten giebt, ſo iſt es ſeine Sache zu überlegen, wie viele Freyheit er verleihen könne, und es ſteht ihm zu, nachtheilige Geſetze nicht von ſich erpreſſen zu laſſen.

Nach der Grundverfaßung der Geſellſchaft ſtanden alſo alle Regeln auf gewiße Art in der Willkühr eines Einigen, deſſen Befehl das einige Geſetz iſt, das alle Mitglieder zum Gehorſam verpflichtet, nicht nur in Rückſicht auf beſondere Verrichtungen, ſondern auch in Rückſicht auf die ganze Conſtitutionen, Erklärungen und Regeln, von welcher Beſchaffenheit ſie auch ſeyn mögen, nur die vier Gelübde der Armuth, der Keuſchheit, des Gehorſams und der Abhängigkeit vom Pabſte ausgenommen. *a)* Es werden zwar in den Conſtitutionen gewiße Subſtantial-Regeln des Inſtituts als unveränderlich erklärt, man findet aber nirgends ein genaues und vollſtändiges Verzeichniß davon. So heißt es im XLIV. Dekrete der Vten Congregation: **Es hatten die meiſten Provincien begehrt, man möchte erklären, welches denn das Subſtantiale**

a) Viſum eſt nobis in Domino, excepto expreſſo voto, quo Societas Summo Pontifici pro tempore exiſtenti tenetur, ac tribus aliis eſſentialibus, paupertatis, caſtitatis & obedientiæ, nullas conſtitutiones, declarationes vel ordinem ullum vivendi poſſe obligationem ad pecatum mortale vel veniale inducere, niſi Superior ea in nomine Domini noſtri Jeſu Chriſti vel in virtute obedientiæ juberet, quod in rebus vel perſonis illis, in quibus judicabitur, quod ad particulare uniuscuiusque vel ad univerſale bonum multum conveniet, fieri poterit. T. I. c. 5.

ſtantiale unſers Inſtituts wäre. Und nachdem man einige Väter niedergeſetzt, welche es unterſuchen mußten, ſo haben dieſelbe nach fleißiger und reifer Prüfung der Congregation ihre Meynung gemeldet, die Congregation hat hinwieder nach langer und genauer Ueberlegung das Gutachten der Abgeordneten genehmigt, und endlich erklärt, daß dasjenige, was entweder in der Formel des Inſtituts, die dem Pabſte Julius *III.* vorgelegt und von ihm und ſeinen Nachfolgern beſtätigt worden, enthalten iſt, oder was in eben derſelben zu unſern Conſtitutionen Erklärungs-weiſe referirt wird, als das Weſentliche (Subſtantialia) unſers Inſtituts ſeyn und geachtet werden ſolle, und obwohl noch andere Dinge ſind, die zum Weſentlichen unſers Inſtituts gehören, (& quamvis alia ſint, quæ ad ſubſtantiam inſtituti noſtri pertineant) ſo hat doch die Congregation davor gehalten, vor jetzo davon nicht zu handlen, ſondern ſich indeßen der Sache zu enthalten. (judicavit tamen Congregatio, non eſſe modo de iis agendum, ſed interim ab hac tractatione abſtinendum.) Es müßen alſo außer den vier Gelübden noch andere Dinge zum Weſentlichen des Inſtituts gehören, das aber geheim gehalten werden mußte. Es ſcheint, daß man auch in andern Congregationen darauf drang, und daß einige Mitglieder des Ordens ſelbſt zu wiſſen verlangten, worinn denn das Weſentliche des Inſtituts beſtehe. Wenigſtens ſteht in der VII. Congregation im XL. Dekret folgendes: Als man ein Verzeichniß vom Weſentlichen des Inſtituts verlangte, wovon in unſern Provincial-Congregationen zu handlen nicht erlaubt iſt, und die hiezu verordnete Väter mancherley Beyſpiele beybrachten, ſo hat die Congregation vor gut gehalten, daß es, außer dem, was in der Formel ausgedrückt iſt, rathſamer ſcheine, ſich einer genauer Erzählung derſelben zu enthalten, (videri conſultius a recenſendis aliis ſuperſedere) weil doch alles nicht kurz gefaßt werden kann, und man, wenn etwa ein Zweifel entſtände, ſich an unſern Ehrwürdigen Vater wenden und von ihm vernehmen kann, was man hievon zu halten hat.

Das Inſtitut ſelbſt machte alſo ein Geheimniß aus den weſentlichen Regeln, und brachte nur einige Artikel derſelben als Beyſpiele an das Licht. In vielen Stellen der Conſtitutionen findet man Ausdrücke von der Beſtimmung deßen, was zum Weſen des Ordens gehört.

Dieſe Subſtantialia Inſtituti ſind alſo das Wichtigſte und müßen auf die beſtimmteſte Weiſe ſpecificirt ſeyn. Alle Uebertretung und nur die geringſte Veränderung derſelben, ja auch der Vortrag auf einer General-Congregation, der auf die Aenderung derſelben abzweckt, iſt in den Conſtitutionen aufs ſchärfeſte verboten. Congreg. I. Dekr. 16. Congr. II. Dekr. VI. Congr. IV. Dekr. 26. Congr. VI. Dekr. 12. und 19. Form. Congreg. Provinc. c. 5. Ein Verzeichniß der weſentlichen Artikel ward nie gemacht, ja es wird in der VII. Congr. Dekr. 40. T. I. ausdrücklich geboten, man ſolle keines davon verfaßen, ſubſtantialium Catalogum non texendum. Dies ſind alſo die geheimſte Artikel, die dem General allein vorbehalten ſind. Folglich gab es im Orden, wenn wir auch nach den Conſtitutionen ſelbſt urtheilen ſollen, einen geheimen Zweck, den weder Paul III. noch Clemens XIV. anzeigen, und hiezu iſt die dem General vorbehaltene Gewalt, auch wenn man ihm ſeine Aſſiſtenten zur Seite ſetzt, das wahre Mittel.

Nach dieſem Plane mußten die Obern die genaueſte Kenntniß von ihren Untergebenen haben, und dies erhielte man dadurch, daß jeder verpflichtet war, die Fehler, die er an andern bemerkte, anzuzeigen. Dieſer Geiſt der zweckmäßigen Anzeigen herrſcht auch in andern Orden, und ich finde bey den Dominikanern und Franciſcanern ähnliche Geſetze. *a)* Cardinal Pallavicini in ſeiner Rettung der Geſellſchaft Jeſu behauptet, daß man in der Geſellſchaft Jeſu weit mehr ſündige, indem man die Fehler der andern verhele, als daß man ſie anzeige, multo plus apud nos alienas labes celando quam renunciando peccatur. Der Herr Erzbiſchoff von Paris hingegen behauptet, daß das Geheimniß die Seele einer ganz innern und geiſtlichen Unterhandlung ſey.

Nach der Erinnerung eben dieſes Hirten müßen von den Geſetzen die Privilegien der Geſellſchaft ſorgfältig unterſchieden werden, welche eine

---

a) Von jenen heißt es Conſtit. Prædic. diſt. V. c. 13. Ne vitia occultentur, Prælato ſuo quilibet denunciet, quæ viderit vel audierit. Von dieſen heißt es in Conſt. Farin. Teneantur fratres per obedientiam exeuntes in reditu ſuo ſecreto Guardiano exceſſus notabiles intimare. . . . Nullus frater dogmatizet, vel teneat quod cum aliqui ſunt ſocii in crimine, non teneatur alter alterum revelare Superiori, qui poteſt ac debet prodeſſe ac animarum periculis præcavere.

eine Ausnahme von den gemeinen Geſetzen machen. Die gemeine Geſetze unterwerfen alle Mönchsorden den Biſchöffen, und davon haben wir das Zeugniß nicht nur des H. Franciſcus und des H. Bonaventurä, welche es verabſcheueten, wenn ihre Schüler die ordentliche Gerichtsbarkeit der Hirten und Biſchöffe antaſteten, ſondern auch des H. Franciſcus Xaverius, der zwar als apoſtoliſcher Legat nach Indien kam, ſich aber ſeiner Gewalt nicht anders, als mit Genehmigung des Erzbiſchoffs von Goa bedienen wollte. Wenn ehemals die Verdienſte großer Männer auch vorzügliche Privilegien im Staate und in der Kirche ſich erwarben, ſo geſchah es mit beederſeitiger Zufriedenheit, weil ſich von ſo rechtſchaffenen Männern der Mißbrauch nicht vermuthen ließ, den nur ſchlechte und mittelmäßige Leute davon zu machen fähig ſind.

Es iſt unläugbar, daß die Jeſuiten große und ausſchweifende Privilegien hatten. Sie vereinigten in ſich alle Freyheiten und Indulte, die je ein anderer Orden hatte, uud ich führe zum Beweiſe die Bullen Decret Romanum Pontificem und die Bulle Dum indefeſſæ an. *a)* Man ſage nun oder ſage es nicht, daß die Geſellſchaft ſolche

a) Quod præfatus pro tempore exiſtens Præpoſitus & Societas hujusmodi omnibus & ſingulis Privilegiis, immunitatibus, exemtionibus, facultatibus, conceſſionibus, indultis, indulgentiis, remiſſionibus, gratiis & literis Fratrum & Sororum mendicantium, aliarumque religionum Ordinibus, Congregationibus, Conventibus, Capitulis, monaſteriis, domibus, eccleſiis, Confraternitatibus, Hoſpitalibus & aliis piis locis ac perſonis tam ſæcularibus, quam regularibus, hactenus conceſſis & in futurum concedendis, ac Præpoſito Societatique prædictis, nec non ejus domibus, Collegiis, locis & perſonis ubique terrarum conſtitutis, communiter vel diviſim apoſtolica ſeu delegata autoritate vel vigore quarumcunque facultatum etiam ad inſtar aut æque principaliter, etiam per communicationem ſeu aliter quomodolibet conceſſis, juxta Societatis hujusmodi Inſtituti rationem, conſtitutiones, vitas, mores, uſus, conſuetudines, normas, obſervationes & procedendi modum, in prædictis Societatis Domibus, Collegiis, Congregationibus, Concionibus, Lectionibus, diſputationibus canonicis & aliis cujusvis generis actibus publicis & privatis ac demum ubique locorum, uti, frui, potiri, gaudere & illa exequi ac in eis procedere poſſint, quodque privilegia, immunitates, exemtiones, facultates, conceſſiones, indulta, indulgentiæ, remiſſiones, gratiæ & literæ hujusmodi nec non & ipſi Societati nominatim vel ejus Præpoſito aut perſonis ſeu locis hactenus conceſſa ſeu in poſterum concedenda prædicto & pro tempore exiſtenti Præpoſito Generali Societatis hujusmodi conceſſa eſſe intelligantur.

Bullen erſchlichen habe, ſo hindert dies nicht, daß ſie nicht Gebrauch von ihren Privilegien machen konnte. Und wenn man es auch von jeder Freyheits-Bulle erweiſen könnte, daß ſie durch unerlaubte Mittel erhaſcht worden wäre, ſo iſt dies eine viel zu gefährliche Saite, als daß man ſie zu oft rühren ſollte. Auf wen fällt in dieſem Falle alle Schuld zurück, als auf einen Hof, deßen Ausbeßerung man ſchon ſo lang und auf ſo vielen Concilien verſucht hat? Hernach kann man eben ſo wenig läugnen, daß auch andere Orden ausſchweifende Privilegien haben. Eugenius IV. geſtattete im Jahr 1444. den Minoriten die Vollmacht, das heilige Oel und den Balſam der Firmung zu machen. Clemens VII. erlaubte den Minimen, oder Schülern des H. Franciſcus von Paola, ihre ungehorſame und ärgerliche Religioſen auf die Galeeren zu ſchicken. Sixtus IV. verbot den Biſchöffen, die ſich den Privilegien der Auguſtiner widerſetzen wollten, den Eintritt in die Kirche.

In den Bullen ihrer Privilegien ſind die Clauſeln wohl zu bemerken, welche am Ende angebracht werden. Sie ſind von dreyfacher Art, derogirende, bleibende, drohende Clauſeln. Die derogirende ſind folgende: Non obſtantibus Concilii generalis hujusmodi aliisque apoſtolicis Conſtitutionibus. Der Herr Erzbiſchoff von Paris bildet daraus unbedeutende Canzley-Formeln; aber ſo verſteht man in Rom die Clauſeln der Bullen nicht. Ein jeder unpartheyiſcher Forſcher wird es begreifen, daß folgende Formel ihre Bedeutung haben muß: Decernentes præmiſſa omnia & ſingula, nec non præſentes ac in eis contenta quæcunque, nullo unquam tempore, etiam ex eo, quod intereſſe forſan habentes ad id vocati non fuerint vel alio quocunque prætextu & ex quavis cauſa quantumvis urgenti, legitima & rationabili de ſubreptionis vel obreptionis vitio aut intentionis noſtræ vel alio quovis defectu notari, impugnari, invalidari, retractari, annullari, revocari, ad viam juris reduci, in dubium vel controverſiam revocari, aut adverſus illa quodcunque juris, facti vel gratiæ remedium impetrari poſſe vel debere, nec ſub quibusvis ſimilium vel diſſimilium gratiarum revocationibus, ſuſpenſionibus, limitationibus, modificationibus, derogationibus aut aliis contrariis diſpoſitionibus comprehendi, ſed ab illis ſemper excepta, *& quoties emanabunt, toties in priſtinum & eum, in quo antea, quomodolibet erant ſtatum reſtituta*, repoſita & plenarie redintegrata, ac de novo, etiam

ſub

ſub data per Societatem illiusque Præpoſitum Generalem & alios Superiores prædictos quandocunque eligenda, de novo conceſſa ac etiam confirmata & approbata, validaque, efficacia & illibata, *etiam absque eo, quod deſuper a dicta Sede illorum ulterior reſtitutio, revalidatio, confirmatio ſeu nova conceſſio impetranda ſit*, fore & eſſe, ſuosque plenarios & integros effectus ſortiri & obtinere ac easdem præſentes literas, ad probandum plene omnia & ſingula præmiſſa, ſufficere, ſicque in præmiſſis omnibus & ſingulis per quoscumque Iudices & Commiſſarios, etiam cauſarum Palatii Apoſtolici Auditores ac Sanctæ Romanæ eccleſiæ Cardinales etiam de Latere Legatos, in quavis cauſa & inſtantia ſublata, & eorum cuilibet quavis aliter judicandi & interpretandi facultate & auctoritate, judicari & definiri debere, nec non irritum & inane quicquid ſecus ſuper his a quoquam quavis auctoritate, ſcienter vel ignoranter contigerit attentari. So heißt es in der Bulle Eccleſiæ Catholicæ. T. I.

Ich muß aber aus der Bulle Dum indefeſſæ noch eine Stelle beybringen, wo die derogirende Clauſel noch weit bedenklicher iſt: Decernentes præſentes *literas nullo unquam tempore per nos aut Sedem prædictam revocari aut limitari vel illis derogari poſſe*, neque ſub ullis ſimilium vel diſſimilium gratiarum revocationibus, alterationibus, limitationibus, derogationibus aut aliis contrariis diſpoſitionibus nunc & pro tempore emanatis comprehendi, ſed ſemper ab illis excipi, & quoties revocari, alterari, limitari vel derogari contingat, toties in priſtinum & eum, in quo ante præmiſſa erant, ſtatum reſtitutas & de novo etiam ſub poſteriori data per pro tempore exiſtentem Societatis hujusmodi Præpoſitum Generalem eligenda, conceſſas eſſe & fore.

Es iſt freylich unbegreiflich, daß der apoſtoliſche Stul einen Orden in die Chriſtenheit einführte, der von allen Cardinälen, Richtern, Legaten, Nuncien, von allen Concilien, ja vom apoſtoliſchen Stule ſelbſt unabhängig ſeyn ſollte. Aber ſo lautet doch der Innhalt der Bullen, die ein jeder ſelbſt einſehen kann. Vielleicht ſagen einige Vernünftige, dies ſey ein Werk des Römiſchen Hofs, nicht aber des apoſtoliſchen Stuls: Aber indeßen nennt die Bulle ausdrücklich den Stul, und derogirt voraus allem, was der Stul dawider beſchließen wird. Er über-

übergiebt alſo dem General vollkommene Macht, alles wieder in den vorigen Stand zu ſetzen, und das könnte er gar leicht thun, ohne deswegen neue Erlaubniß und Beſtätigung nöthig zu haben. Clemens XIV. gedenkt dieſer Bullen nicht, welche doch die meiſte Betrachtung verdienen, und in andern Umſtänden viele Bedenklichkeit machen könnten, inſonderheit wenn man erwägt, daß wohl der Hof dem Hofe, nicht aber der Stul dem Stule derogiren könne.

Die bleibende Clauſeln lauten gemeiniglich ſo: Decernentes præſentes literas nullo unquam tempore per nos aut Sedem prædictam revocari aut limitari vel illis derogari poſſe. Es iſt zuverläßig, daß die Minoriten im Jahr 1727. eine Bulle erhielten, wo dieſe bleibende Clauſel ganz abſolut ſteht. Sie kommt auch bey andern Gelegenheiten, z. B. in einer Bulle vom Jahr 1728. in der Abhängigkeits-Sache des Biſchoffs von Paſſau vom Erzbiſchoff von Salzburg vor. Die Canoniſten, die von den Privilegien handeln, behaupten zwar, daß ein künftiger Pabſt dergleichen Clauſeln namentlich derogiren müße, daß er folglich noch immer nach dem allgemeinen Syſteme der Fülle der Macht Gewalt habe zu thun was er wolle. Wenn aber einem Fürſten daran gelegen wäre, die Jeſuiten zu ſchützen, könnte er nicht dergleichen Formeln vor ſich gebrauchen?

Die drohende Clauſeln lauten gemeiniglich ſo: Non permittentes eos per quoscunque quacunque etiam Pontificali, Regia vel alia auctoritate fungantur publice vel occulte, directe vel indirecte tacite vel expreſſe quovis quæſito colore moleſtari vel inquietari. Zur Beobachtung derſelben werden Richter (Judices conſervatores) geſetzt, und dergleichen Bullen haben die Jeſuiten auch einige erhalten. Es iſt wahr, daß Eugenius IV. einem Doge von Venedig, der ſich darüber beſchwerte, geantwortet hat, dies ſey eine Sache des Stils und der Canzley. Es iſt wahr, daß man dieſe Clauſeln in andern Bullen häufig antrift, und daß ſogar Clemens XIV. noch nicht davon frey iſt. Es iſt aber eben ſo wahr, daß ſie nirgends Lob verdienen, und daß ſie allemal der königlichen Ehre und Macht verkleinerlich ſind.

Es gehört alſo mit zur Grundverfaßung der Jeſuiten, daß ſie den ordentlichen Biſchöffen nicht unterworfen ſind. Es iſt richtig, daß

das Concilium von Trient in vielen weſentlichen Punkten die Gerichtsbarkeit der Biſchöffe über die Regularorden wieder hergeſtellt hat, und dies geſtehen die eigene Conſtitutionen der Jeſuiten ein. Aber es iſt doch auch nicht zu läugnen, daß in der dritten allgemeinen Congregation der Geſellſchaft alle Verordnungen des Concilii von Trient, wodurch die ordentliche Gerichtsbarkeit der Biſchöffe wieder hergeſtellt werden ſollte, unter folgendem Titel angezeigt worden ſind: Deſignatio locorum Concilii Tridentini, quæ cum noſtris Conſtitutionibus, Privilegiis & uſitato agendi modo plane pugnare videntur. Es folgen hierauf 9. Artikel, welche faſt alle die Oberaufſicht der Biſchöffe über die Regularen betreffen. Folglich bekümmerten ſich die Jeſuiten um alle Verordnungen des Concilii von Trient nichts, ſo bald es mit ihrem Hauptzwecke nicht vereinigt werden konnte. Und dieſer geheime Zweck dehnte ſich ſo gar auf die Grundlehre der Catholiſchen Kirche ſelbſt aus, ſo wie ſie in Trient feſtgeſetzt worden. Der letzte Artikel in der gemeldten ſehr wichtigen Schrift, der mit dem Inſtitut der Jeſuiten nicht vereinigt werden konnte (plane pugnare videntur) betrift ein Decret des Concilii von Trient, welches verordnet, daß die Lehrer, Doktoren und hohe Schulen, wenn ſie die zum catholiſchen Glauben gehörige Grundlehren lehren, ſich nach den Entſcheidungen des Concilii richten ſollen: Ad normam Decretorum Synodi Magiſtri, Doctores & alii in Univerſitatibus, *ea quæ Catholicæ fidei ſunt*, doceant, ſeque ad hoc Inſtitutum initio cujuslibet anni, ſolenni juramento adſtringant. Dies ſollte mit dem Inſtitut nicht zu vereinigen ſeyn? Die Geſellſchaft ſollte alſo öffentlich bekennen, daß ſie die Lehrpunkte von Trient nicht annehme? Dies beweiſen die letzte Worte der angezeigten Schrift: Hæc de locis Concilii Tridentini *manifeſte pugnantibus* cum legibus & conſuetudinibus noſtræ Societatis.

Wenn man alſo erwägt, daß die Grundverfaßung des Ordens 1.) geheime und willkührliche Geſetze befolgte, wovon nur der General, der Pabſt aber und die weltliche Mächte nichts wußten, und die vor Jedermann verborgen werden mußten; daß ſie 2.) krafft gewißer Privilegien nicht nur von den weltlichen Regenten, ſondern vom apoſtoliſchen Stule ſelbſt unabhängig war, und alles, was der apoſtoliſche Stul beſſern wollte, durch ſich ſelbſt in den vorigen Stand ſetzen konnte, folglich aller Verbeßerung unfähig war; daß ſie 3.) ihre eigene Lehren be-

folgte, ohne ſich an das Concilium von Trient zu kehren, ja die Glaubenslehren deſſelben ihrem Inſtitut widerſprechend fand: *a*) So ſind dies Beweggründe genug, warum Clemens XIV. als Pabſt, als Geſetzgeber und als der Mittelpunkt der Lehren der catholiſchen Kirche ſie aufheben konnte. Fürſten können geheime Geſetze nicht dulden, Fürſten haben über alle Geſellſchaften ihrer Staaten ein Recht. Wollen ſie alſo einen Orden in ihren Landen nicht mehr haben, ſo ſteht es in ihrer Willkühr, und ſie können, wenn ſie den Pabſt als den wahren Geſetzgeber der Orden erkennen, ihm die Urſachen entdeckten, warum ſie ihn nicht dulden wollen. Der Pabſt aber kann keinen Orden dulden, der unabhängig zu ſeyn behauptet und vom angenommenen Lehrbegriffe der Kirche abgeht. Die Staatskunſt wird hiebey immer ihren Einfluß haben, und nach derſelben wird vielleicht ein Fürſt einen Orden als unſchädlich anſehen und dulden, den ein anderer, ja den der Pabſt ſelbſt nicht duldet.

Wider ſo ausſchweifende Privilegien hat man in einigen Reichen die Vorſicht gebraucht, die Jeſuiten anzuhalten, daß ſie denſelben entſagten. Dieſen Schritt that die Verſammlung der franzöſiſchen Biſchöffe von Poiſſy im Jahr 1561. Man fand aber bald, 1.) daß ſie nach ihren Conſtitutionen keine Erklärung thun oder etwas widerrufen konnten, ohne von ihrem General abzuhangen; 2.) daß der General niemal in ſolche Erklärungen der Jeſuiten fremder Staaten willigte, wovon Venedig das neueſte Beyſpiel iſt; 3.) daß ſie dergleichen Erklärungen nur deswegen thaten, um die Gemüther nicht zu erbittern, welches in ihren Conſtitutionen ſelbſt gegründet iſt; 4.) daß ſie in der Folge ſo handelten, als ob ſie nie dergleichen Erklärungen gethan hätten. Die Geſellſchaft wurde im Jahr 1561. in Frankreich aufgenommen, mit der Bedingung, daß ſie ihren Privilegien entſagte, und daß auch, wenn ſie andere Bullen erhalten würde, jene doch unkräftig bleiben ſollten. Aber bald hernach erhielt ſie doch Bullen, wodurch alle Privilegien beſtätigt wurden, die man in Poiſſy verworfen hatte. Davon zeugen die Bullen vom

a) Cum in plena congregatione legerentur illa, quæ Deputati ex Concilio Tridentino noſtris Conſtitutionibus & Privilegiis repugnare annotarant, decretum fuit, ut R. P. Generalis primo quoque tempore opportuno relaxationem illarum derogationum curaret. Congreg. III. Dec. 30.

vom 25. May 1572. vom 3. May 1575. 1. Hornung 1583. 25. May 1584. 28. Junii 1591. in welchen nicht nur die ältere Privilegien beſtätigt, ſondern auch noch neue hinzugefügt wurden. Und in eben dieſen Bullen ließ ſie alles als nichtig und unkräftig erklären, was von irgend einer Macht wider ihr Inſtitut und die Immunitäten deſſelben verfügt würde. So bald alſo Jemand nur das mindeſte daran änderte, ſo hatte der General und die Geſellſchaft Vollmacht, alles wieder auf den vorigen Fuß herzuſtellen. Es durfte auch in keiner einigen Bulle eine Ausnahme wegen der franzöſiſchen Jeſuiten gemacht werden, ja es wurde auf der General-Congregation vom Jahr 1594. ein förmliches Dekret abgefaßt, in welchem von neuem alle Veränderung des Inſtituts verboten wurde. (Inſuper Congregatio ſtatuit, ut qui *vehementer ſuſpecti de prædictis machinationibus* reperti fuerint, ii vel *jurent*, *ſe humiliter amplexuros Conſtitutiones* & Decreta Generalium Congregationum, nec non Summorum Pontificum Bullas, quibus Societatis inſtitutum confirmatur ſeu explicatur, præſertim vero fel. rec. *Julii III.* (1550. 1552.) *Gregorii III.* (1572. 1573. 1575. 1576. 1578. 1579. 1582. 1583. 1584.) *Gregorii XIV.* (1591.) nec *unquam ſe acturos quocunque prætextu contra illas*, *neque ut quidpiam de noſtri Inſtituti ratione immutetur* curaturos, per quoscunque in Bulla Gregorii XIV. non permiſſos, vel ſi hoc juramentum præſtare noluerint, aut poſt illud præſtitum non ſervaverint etiam ſi Profeſſi fuerint, de Societate omnino ejiciantur. Congr. II. Dec. 54.) Alle dieſe Bullen und Freyheiten beſtätigte Paul V. im Jahr 1606. von neuem, und die Geſellſchaft ſetzte hierauf ein feyerliches Dekret feſt wider alle Störer ihrer Privilegien. In der General-Congregation vom Jahr 1608. auf welcher auch die franzöſiſche Jeſuiten erſchienen, dehnte ſie daſſelbe noch weiter aus. (Quoniam contra Societatis *perturbatores* a quinta Congregatione generali quædam ſtatuta fuerunt toti Societati valde ſalutaria, ut ad ejusdam Societatis pacem in dies conſervandam magis exitum illa feliciorem habeant, prælecto 70. dictæ Congregationis ſuper ea re Decreto propoſitum fuit, ut illud hæc quoque Congregatio primo renovaret, deinde præceptum etiam Provincialibus adderet, ut in ejusmodi perturbatores inquirant, & ad Generalem deferant, neque minus fortiter, quam fideliter ſuo in ea re munere fungantur. Multis itaque hinc inde allatis omnium ſuffragiis concluſum fuit illud quintæ Congregationis contra Societatis perturbatores Decre-

tum nuper a Sanctiſſimo D. N. Paulo V. confirmatum non modo renovandum eſſe, verum etiam ita extendendum, ut eo *Noſtri omnes* comprehendantur, *qui quorumcumque hominum ſive de Societate ſint ſive de ipſa non ſint opera utuntur ad Societatis pacem conturbandam.* Congr. VI. Dec. XI.) Bey dieſem Grundgeſetz blieb die Geſellſchaft auf der VIII. General-Congregation vom Jahr 1645. (Dec. 44. T. I.) und auf der IX. vom Jahr 1649. ohne einen Aſt ihres großen Baums auszunehmen. Einige Biſchöffe in Polen wagten es, die Jeſuiten in der Ausübung der Privilegien zu hindern. Aber die ganze Geſellſchaft erhob ihre Stimme darwider, nannte die Biſchöffe Perturbatores (Congreg. V. Decr. 54.) und bedrohete alle ihre Mitglieder mit der ſchwereſten Strafe, wenn ſie nicht alle Bullen und Privilegien annähmen. Bey dieſem Sinne blieb ſie auch noch im Jahr 1751. und 1755. da ſie alle Perſonen, ſowohl aus ihrer Geſellſchaft als fremde und von ihrem Körper abgeſonderte mit der Cenſur belegte, und aller weltlichen und Regular-Aemter unfähig erklärte, ſo bald ſie nur die mindeſte Aenderung des Inſtituts, der Conſtitutionen und der Bulle vom Jahr 1584. vorzunehmen ſich unterſtünden. Dieſe Cenſur mußte auch alle Jahr einmal über Tiſch in allen ihren Häuſern abgeleſen werden. Einen ſo hohen Werth hatte alſo die Bulle Aſcendente vom Jahr 1584. vom Pabſt Gregorius XIII. und die Bulle Catholicæ eccleſiæ Gregorii XIV. vom Jahr 1591. Dieſe beede Päbſte wurden alſo als wahre Geſetzgeber erkannt, deren Geſetze in die ganze Grundverfaßung einen großen Einfluß hatten. Noch im Jahr 1757. ſetzten ſie in das Verzeichniß ihrer Privilegien (Compend. Privileg. unter §. 2. T. I. p. 326. der Ausgabe vom Jahr 1757.) ihren veſten Entſchluß. Si quando contigerit per unum aut plures actus contra Privilegia, indulta, gratias, immunitates Societati conceſſas aut ipſorum aliquod *a quocunque cujuscunque dignitatis, gradus & ſtatus exiſtat*, ex negligentia ſeu ignorantia præſentium & futurorum, quibus ea conceduntur, aut alia quavis cauſa, aliter attentari vel obſervari ſcienter vel ignoranter, nullum tamen propter hoc præjudicium indultis, gratiis & immunitatibus ipſis generatur, ſed illa in ſuo vigore & pleno robore firmitatis perpetuo permanent.

So bald nun ein Orden öffentlich lehrt, daß auch der höchſte Geſetzgeber, der Pabſt, ſeine Verfaßung nicht ändern könne, ſo bald er alle als unruhige Köpfe, Perturbatores, beſchimpft, die ihn ausbeßern und

und in die Ordnung zurückführen wollen, ſo bald er keine Viſitatoren mehr erkennt, ſondern alles, was ſie anordnen, wieder in das alte Geleiß einleitet, ſo bald er die Päbſte ſelbſt, von denen er unabhängig zu ſeyn glaubt, antaſtet, und ſie, wie Innocentium XI. und XIII. ja noch andere, die ich jetzo nicht nenne, verdächtig macht, Gährungen wider ſie erregt, Schimpf-Schriften wider ſie ausbreitet, vielleicht auch gar andere gefährliche Abſichten wider ſie hegt, ſo bald er die Mächte verachtet, und in ihren Staaten Verſchwörungen befördert: So iſt ein Pabſt in die Nothwendigkeit geſetzt, ihn aufzuheben, wenn er anders nicht will, daß in der catholiſchen Kirche eine gedoppelte geiſtliche Macht entſtehe, wovon eine den Stul behauptet, die andere wider ihn arbeitet. Dies leitet mich auf die Klagen wider die Jeſuiten.

Zehenter Abſchnitt.

Von den Klagen wider die Jeſuiten und den Vorwürfen die man ihnen machte.

Bey allen Liebkoſungen, die ſie von den Päbſten erwarten konnten, behaupteten ſie doch immer ihre Unabhängigkeit von ihnen und ihre Abhängigkeit vom Generale. Die Epoche davon haben wir nach ihren Conſtitutionen angeführt, folglich war die natürliche Folge, I. daß häufige Klagen über dieſe Unabhängigkeit von den Päbſten entſtehen mußten.

Dieſe Anklage wider die Jeſuiten hat in unſern Zeiten Niemand mit mehr Nachdruck betrieben, als Cardinal Paſſionei in allen Werken, die auf ſeine Veranlaßung in Rom ſelbſt verfaßt worden ſind. Clemens XIV. nennt in ſeinem Breve die Päbſte, welche ſich um den Orden der Jeſuiten Verdienſte erworben. Paul III. und Julius III. gründeten die Verfaßung, welche die beede Gregorii ausbildeten. Paul IV. war der erſte Pabſt, der die Beweiſe von ihrer Unabhängigkeit er-

fuhr, ſo wie Laynez dieſelbe entworfen hatte. Weil er es vor unanſtändig hielt, daß die Jeſuiten nicht in den Chor giengen, ſo ſchickte er ihnen im Jahr 1558. zu ihrer neuen Generals-Wahl den Cardinal Pacecco zu, der ihnen im Nahmen des Pabſtes befehlen mußte, Chor zu halten, und einen General nur auf 3. Jahre zu wählen. Laynez wußte der Sache auszuweichen. Er meldete dem Cardinal, ſie hätten ein Formular unterſchrieben, wo ſie ſich verpflichtet hätten, vor der Wahl von keinen Geſchäften zu handlen. Laynez ward General, ward bleibender General, und um den Chor und um den Pabſt bekümmerte ſich kein Menſch. Laynez erſchien vor dem Pabſt mit ſeinen Brüdern, und ward ungnädig empfangen. Man nannte ſie rebelliſche Söhne und Gönner der Ketzer. Der Pabſt ſandte ihnen den Cardinal ſeinen Neffen zu, und gebot dieſe zween Artikel ihren Conſtitutionen beyzufügen. Auch da ſie Ernſt bemerkten, thaten ſie doch weiter nichts, als daß ſie an Feſttägen in ihren 2. Profeßhäuſern von Rom und Liſſabon in den Chor giengen. So bald Paul IV. ſtarb, ſo gedachte kein Menſch mehr daran, ſondern der General ſetzte wieder alles auf den alten Fuß. Und dennoch thaten die Jeſuiten dieſem Pabſte ſo viele Gefälligkeiten, daß ſie die Seele ſeiner Unterhandlungen wurden. Nach ihrem Plane ſchloß er einen Traktat mit Heinrich II. von Frankreich wider den Kayſer, und man machte einen Verſuch, den Laynez mit dem Cardinalshut zu verſehen. Paul IV. gab auch Beweiſe von ſeiner Achtung für den Orden, indem er das Römige Collegium für 200. Collegialen gründete. Unter Pius IV. ſchmeichelten die Jeſuiten dem Hofe, und ließen ſich in der Sache des Index gebrauchen. Pius V. that vor ſie, was ſie wollten, wovon Portugall zeugt. Er erfuhr aber auch ihre Hartnäckigkeit, als er die Sache vom Chore wieder rege machte, und ihre einfache Gelübde aufheben wollte, folglich den Orden bey ſeinem Intereſſe antaſtete. Unter ihm thaten die Jeſuiten in Schottland gute Dienſte. Gregorius XIII. handelte nach ihrem Winke, Sixtus V. lehrte ſie behutſam handlen, und wurde nach ſeinem Tode von ihnen verläumdet und durch den Bellarmin mißhandelt. Unter Clemens VIII. trat die Lehre des Molina auf, und dieſe wurde wider den Pabſt und alle Lehrer der catholiſchen Kirche behauptet. Clemens VIII. wurde bedroht, und damals zeigte ſich die Wahrheit des Syſtems am deutlichſten, das wir aus Gelegenheit der Grundverfaßung entwickelt haben. War man nicht ſo kühn, damals in Spa-

nien öffentlich den Saß zu behaupten: Non eſt de fide hunc numero Papam, exempli gratia Clementem VIII. eſſe verum Papam? Was hätte Clemens XIV. erwarten können?

Unter Paul V. ſtellten ſie die Lehre auf, ein Pabſt könne ſich, wenn er ſtreitige Artikel erkläre, den Beyſtand des H. Geiſtes nicht verſprechen, wenn die Sache nicht das Dogma, ſondern ein Factum betreffe, eine Lehre, wegen welcher ſie hernach die Janſeniſten ſo ſehr verfolgten. Und dieſe Lehre behauptete der General ſelbſt in einer Bittſchrift an den Pabſt. a) Noch mehr: Als Paul V. die Lehre des Molina verdammen wollte, ſo erklärte ihm der kühne General Acquaviva, ein wahrer Deſpot, der alle Staatsränke ergründet hatte: Wollen Euer Heiligkeit der Geſellſchaft dieſen Schimpf anthun, ſo kann ich Ihnen nicht Bürge davor ſeyn, daß nicht zehen tauſend Jeſuiten die Feder ergreifen, Ihre Bulle antaſten und Schriften wider den H. Stul kund machen. Eben damals erhob ſich der Streit zwiſchen Venedig und Rom. Die Jeſuiten erklärten ſich für den Pabſt, und Venedig that das, was zu unſern Zeiten Frankreich und Spanien that. Paul V. hielt ſeine Bulle zurück, und der liebſte Molina triumphirte über die heilige Schriften und über die Kirchenväter. Gregorius XV. wollte nicht, daß man wegen der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria Zwiſtigkeiten nährte; aber den Spaniſchen Jeſuiten beliebte das Gegentheil, und ſie erregten einen der fürchterlichſten Aufläufe wider die Dominikaner. Urban VIII. verbot den Waarenhandel unter dem Scheine der Miſſionen, und die Jeſuiten lachten über ſeine Bullen, und waren die vortreflichſte Handelsleute. Er verbot das gottloſe Werk des P. Bauni, aber ſie vertheidigten es eben ſo beherzt.

Dies waren doch Päbſte, die den Jeſuiten unendliche Gefälligkeiten thaten, und die Clemens XIV. eben deswegen als ihre Wohlthäter nennt. Verdienten Sie nun, daß man ſie ſo behandelte? Ich glaube wohl, ein jeder würde mir ſein Nein entgegen rufen: Aber warum ließ man ihnen die Macht, allem zu derogiren, was die Päbſte thaten? Waren ſie nicht durch die Bullen ſelbſt hiezu berechtigt? War

---

a) S. Appendice alle rifleſſioni d'un Portogheſe ed. Lugno, 1759. p. 187.

War nicht nach dem Innhalte der Päbſtlichen Bullen der General für ſie weit mehr, als der Pabſt ſelbſt? Warum duldete man ſie mit ſolchen Privilegien? Weil ſie auf der politiſchen Seite dem Pabſte die beſte Dienſte thaten, ſo bald er ſich ihnen überließ. Wenn Clemens XIV. eine ſo künſtliche Maſchine vernichtet, die ein Einiger Menſch nach ſeinem Belieben lenkte, ſo muß er ganz andere Begriffe vom Römiſchen Stule und dem Staats-Intereſſe deſſelben haben, als alle ſeine Vorgänger. Der Herr Erzbiſchoff von Paris mildert zwar die hohe Begriffe ſehr, die man vom General hatte. Er hängt, ſagt er, vom Körper ab, den er regiert. Man kann ihm widerſprechen, er kann auch in gewißen Fällen von der General-Congregation abgeſetzt werden, die ſich ohne ſeinen Willen verſammlen kann. Er kann ohne Einwilligung der Geſellſchaft keine Collegien aufheben, ihre Güter nicht veräußern, das Eigenthum davon nicht übertragen, ſich nichts davon zueignen. Der Gehorſam geht nur ſo weit, als man keine Sünde thut, ubi non cerneretur peccatum, ubi definiri non poſſit aliquod peccati genus intercedere, ubi Deo contraria non præcipit homo. Aber wenn ein General als Kayſer ſeine Aſſiſtenten als Könige behandelt, und bey der geheimen Grundverfaßung bleibt, wenn er die Fehler des kranken Körpers nicht aufdeckte, wie Gonzalez, ſondern als ein guter Staatsmann ſie zudeckte, und ad majorem Dei gloriam (man erkläre dies, wie man es ſelbſt beliebt) leitet, denn iſt er ein vollkommener Deſpot, und der entfernteſte Jeſuit, der ehrlichſte Mann, der frömmſte Beichtvater, mußte ſeinen Befehlen gehorchen. Dies hinderte nicht, daß die Unterſtatthalter auch wieder, wie in andern Orden, ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten, aber in einem weit ausnehmendern Verſtand, als kein Orden in der Welt. Gehorchte man alſo nur, ſo weit man es ohne Sünde thun konnte? So ſteht es wenigſtens Inſtit. P. IV. c. 1. n. 1. Id quidem in omnibus, quæ a Superiore diſponuntur, ubi definiri non poſſit, aliquod peccati genus intercedere. Aber was ſteht für eine Erklärung dabey? Hujus modi ſunt illæ omnes, in quibus *nullum manifeſtum eſt peccatum.* Wie viel gehört aber dazu, wenn ein Untergebener in dem Befehle des Obern eine offenbare Ungerechtigkeit und Sünde finden ſolle! Der Untergebene muß richtige Begriffe von der Sünde haben, dieſe aber hatte er nicht, ſo bald er ſo gedenken mußte, wie ihn die Inſtruction der Grundverfaßung gemäß lehrte. Obedientia tum in executione, tum in voluntate,

tum in intellectu ſit in nobis ſemper omni ex parte perfecta. . . *omnia juſta eſſe nobis perſuadendo*, omnem ſententiam ac *judicium noſtrum contrarium coeca quadam obedientia abnegando.* Obedientia, quod ad executionem attinet, tunc præſtatur, cum res juſſa completur; quod ad voluntatem, cum ille, qui obedit, id ipſum vult, quod qui jubet; quod ad intellectum, cum id ipſum ſentit, quod ille, & quod jubetur, bene juberi exiſtimat. Et eſt imperfecta ea obedientia, in qua præter executionem non eſt hæc ejusdem voluntatis & ſententiæ, inter eum, qui jubet & qui obedit, conſenſio.

Der Gehorſam beſtand alſo im Willen und Verſtand, und ein Jeſuit mußte ſich überzeugen, daß alles gerecht ſey, was man ihm befehle, und dawider durfte er nicht gedenken, denn der blinde Gehorſam erfoderte, daß er alle ſeine widrige Urtheile verläugnete. Wie war es nun möglich, daß er im Befehle ſeines Obern eine offenbare Sünde fand? Durch ſolche Mittel brachten es die Jeſuiten ſo weit, als kein Orden in der Welt. Sie lösten ein Problem auf, das jedem andern, der ſtrengere Grundſätze befolgt, aufzulöſen unmöglich war. Sie gaben ihrem Orden eine zweckmäßige Erziehung, und ſie wußten, jedes Mitglied ſo zu leiten, daß es ſeinem eigenen Verſtand entſagte und dem Zwecke nacheilte. So bald ein Mitglied, ſollte es auch ein Profeß ſeyn, ſich vom gemeinſchaftlichen Mittelpunkte trennete, ſo wurde er aus der Geſellſchaft geſtoſſen, und davon kann man auch den General ſelbſt nicht ausnehmen, wenigſtens würde man davon beynahe ein Beyſpiel an Tirſo Gonzalez erlebt haben. Dieſe Einrichtung der Geſellſchaft war eines ihrer gröſten Kunſtſtücke, und verdient die Bewunderung eines Philoſophen ſo gut als die Anordnung ihrer Paraguayiſchen Verfaßung. Nach derſelben war kein Orden tüchtiger, die geheime Abſichten des Römiſchen Hofs auszuführen, als der Orden der Geſellſchaft Jeſu, und da ihr Zweck unabhängig vom Zwecke des Hofs war, ſo konnte dieſer nichts beßers thun, als daß er ſeinen Zweck in den Zweck der Geſellſchaft einflocht, wie Benedict XIV. es mit ſo groſser Kunſt gethan hat, widrigenfalls konnte jeder Pabſt erwarten, daß der Orden ſeine Zweck- und Conſtitutions-mäßige Unabhängigkeit behaupten würde.

II. Ein ſolches Kunſtſtück koſtete manche innere Gährungen, bis man mit Genehmigung der Päbſte ſelbſt dieſe Ordens-Monarchie gebildet hatte. Und daher erhoben ſich Klagen über innere Zwiſtigkeiten, deren auch Clemens XIV. gedenkt, wenn er meldet, es ſeyn in der Geſellſchaft verſchiedene Saamen von Zwiſtigkeiten und Eiferſucht unter den Mitgliedern ſelbſt entſtanden. Unter dieſen iſt die Zwiſtigkeit, die unter dem General Gonzalez entſtand, die wichtigſte, weil dabey Auftritte vorkamen, die man nicht anders als nach der Grundverfaßung der Jeſuiten erklären kann. Es hatten von Urbans VIII. Zeiten an gewiße ſchlüpfrige Grundſätze beynahe die Oberhand gewonnen, welche die Päbſte nicht dulden wollten. Die Jeſuiten hatten mit ihrem Molina geſiegt, und da auch ihre Lehre zweckmäßig ſeyn mußte, ſo waren ſie in die Nothwendigkeit geſetzt, entweder ihrem eigenen Syſteme getreu zu bleiben, und von ihren Lehren einen vernünftigen und den Umſtänden gemäßen Gebrauch zu machen, oder dem Pabſte zu mißfallen. Ihr General mußte allein wißen, was er vom Verſtande eines jeden Mitglieds erwarten konnte, und wenn er einem gebot, ein Buch zu ſchreiben und herrſchende Grundſätze anzugreifen, oder gelinder von den Schwachheiten der Menſchen zu gedenken, ſo mußte es der Jeſuit thun. Er ſchrieb Dinge, die ſtrengen Richtern mißfielen, und wenn er auch probabiliſtiſch ſchrieb, ſo war er doch immer nach ſeiner eigenen Perſon zweckmäßig gebildet, und ſein Wandel war beßer, als ſeine Schrift. Dies brachte oft die ſonderbarſte Wirkung hervor. Benzi ſchreibt von den ſchlüpfrigſten Dingen, ihm ſelbſt aber kann kein Menſch wegen ſeiner Sitten einen Vorwurf machen. Innocentius X. erwog dieſe geheime Triebfedern, und verordnete im Jahr 1646. unter Strafe des Banns, es ſollte die General-Congregation alle 9. Jahre zuſammen kommen, damit die Monarchie durch die Demokratie geſchwächt würde. Dies taſtete die Grundverfaßung an, der P. Avendan ließ gleich nach dem Tode des Pabſtes mit Genehmigung des Provincials in Antwerpen ein Buch drucken, wo er dieſe Bulle als null erklärte.

P. Pirot gab im Jahr 1657. ſeine Vertheidigung der Caſuiſten wider die Verläumdungen der Janſeniſten heraus, und Alexander VII. verdammte ſie. Pirot handelte zweckmäßig, und die Jeſuiten mußten ihn vertheidigen. Fragte man ſie: warum hat ihn der Pabſt

ver-

verdammt? ſo antworteten ſie: der Nuncius hat dem Pabſte gemeldet, dieſer Schritt ſey nöthig, um die Gemüther zu beſänftigen, Pirot ſchrieb etwas hart, der Pabſt meinte es nicht ſo bös. P. Matthäus Moja, erſchien im Jahr 1664. mit einem Buche, wo er die ärgerlichſte Dinge lehrte. Als man es in Rom angrief, ſo erſchien er mit ſeiner Bittſchrift, wo er bezeugte, daß die ganze Geſellſchaft dabey ein Intereſſe hätte. Alexander VII. verdammte es doch, und die Jeſuiten verehrten es doch. Clemens X. verdammte es noch einmal, und die Jeſuiten ſchützten es noch einmal. Innocentius XI. verdammte es zum drittenmal und ließ es durch die Hände des Scharfrichters verbrennen, und die Jeſuiten konnten von ihrem Syſteme nicht abgehen, obſchon Alexander VII. in Jahr 1665. 45. Sätze aus ihren Sittenlehren verdammte. Er ſchickte der hohen Schule von Löwen ein Breve zu, wo er die Lehre des H. Auguſtins und des H. Thomas vertheidigte. Dies iſt ein Breve, das per machinationem diabolicam erſchlichen worden, ſagten ſie. *a)* P. Fabri hatte die Gütigkeit zu verſichern, es hätte es ein Jeſuit aus dem Munde des Pabſtes gehört, er habe das Breve nicht einmal geleſen. Es erſchien der eifrige, aber geplagte Innocentius XI. der wieder 65. Sätze verdammte, aber in weitausſehende Händel verwickelt wurde, wobey die Jeſuiten immer ihrem Hauptzwecke getreu blieben. Dies waren lauter Ausflüße ihrer Privilegien, nach welchen ein General vom Pabſte und dem H. Stule unabhängig blieb.

---

a) Noris Vindic. c. 6.

Die Fortſetzung des zehenden Abſchnitts folgt im nächſten Stück.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Le Bret, Johann Friedrich, 1732-1807 [Zusammenstellender]

Sammlung der merkwürdigsten Schriften die Aufhebung des Jesuiter-Ordens betreffend

Bd.: Zweytes Stück

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1773

4 Jes. 248-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10521201-4
VD18 90884787